

AMTSBLATT

der VERBANDSGEMEINDE **RUWER**

Ausgabe 46/2024

Freitag, den 15. November 2024

Jahrgang 56

www.ruwer.de



Fotoeinsendungen im Rahmen des Fotowettbewerbs der Verbandsgemeinde Ruwer

Bild mit dem Titel: „Frost im Ruwertal“, Einsender: Michael Schönic, Mertesdorf

Öffentliche Bekanntmachungen und Informationen der Verbandsgemeinde Ruwer mit den Kreisnachrichten Trier-Saarburg

Neues aus dem Rathaus

Verbandsgemeinderat Ruwer traf in jüngster Sitzung wichtige Entscheidungen für die anstehenden Schulbausanierungen

Verwaltung

Die Touristinformation ist am Mittwoch, 20.11.2024 aufgrund einer internen Fortbildungsmaßnahme nachmittags geschlossen

Verbandsgemeinde Ruwer

Termine Adventsmärkte

Bürger und Service

Wichtige Informationen auf einen Blick



Kontakte & Öffnungszeiten

■ Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer

Untere Kirchstraße 1, 54320 Waldrach
Telefon: 06500-918000, Telefax: 06500-918100
E-Mail-Adresse: info@ruwer.de
Internet-Adresse: www.ruwer.de

Öffnungszeiten Sozialamt

Montag geschlossen
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
Mittwoch 09:00-12:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 09:00-12:00 Uhr

Öffnungszeiten übrige Verwaltung

montags, dienstags, mittwochs, freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr
montags und mittwochs von 14.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr
..... 14.00 bis 18.00 Uhr

■ Tourist-Information Ruwer

Bahnhofstr. 37a, 54317 Kasel
Tel: 0651-1701818
E-Mail-Adresse: touristinfo@ruwer.de
Internet-Adresse: www.ruwer-hochwald.de
Facebook: Tourist-Information Ruwer
Instagram: ruwertal_und_hochwald

November bis Februar

ab 1. November 2024 – 28. Februar 2025

Montag – Freitag 09.00 - 12.30 Uhr
und 14.00 - 16.00 Uhr



Notrufe

■ Polizei

Allgemeiner Notruf Tel.: 110
Polizeiinspektion Schweich Tel.: 06502/9157-0
(Kasel, Mertesdorf, Morscheid, Riveris, Thomm, Waldrach)
Polizeiinspektion Trier Tel.: 0651/9779-5210
(Gusterath, Gutweiler, Korlingen, Ollmuth, Pluwig mit Geizenburg und Pluwigerhammer, Sommerau)
Polizeiinspektion Hermeskeil Tel.: 06503 / 9151-0
(Bonerath, Farschweiler, Herl, Hinzenburg, Holzerath, Lorscheid, Osburg, Schöndorf mit Lonzenburg)

■ Feuerwehr und technische Hilfe

Notruf Tel.: 112

■ Rettungsdienst/Krankentransport

Rettungsleitstelle Trier Tel.: 112



Notdienste

■ Ärztliche Notdienste

Ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale Trier
c/o Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen Telefon 116 117
Feldstraße 16, 54290 Trier (ohne Vorwahl)
Öffnungszeiten: Mo./Di./Do. 19.00 Uhr - Folgetag 07.00 Uhr
Mi. 14.00 Uhr - Do. 07.00 Uhr
Fr. 16.00 Uhr - Mo. 07.00 Uhr
Gesetzliche Feiertage durchgehend geöffnet

■ Kinderärztlicher Notdienst

Samstag, Sonntag, Feiertage: 9.00-12.00 Uhr, 15.00-18.00 Uhr
Mittwoch: 15.00-18.00 Uhr, Dienstpraxis: 01805-767 5463

■ Augenärztlicher Notdienst

Kassenärztliche Vereinigung 116/117

■ Zahnärztlicher Notdienst

Inanspruchnahme nur nach telefonischer Vereinbarung.
Einheitliche zahnärztliche Notrufnummer: 01805-065100 (12 ct/Min)

■ Notaufnahme der Krankenhäuser

Ständige (Not-) Aufnahmebereitschaft:
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
Chirurgie und Innere Tel.: 0651-208-0
Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen
Kinderabteilungen, Psychiatrie, Innere, Chirurgie Tel.: 0651-947-0
St. Josef Krankenhaus, Hermeskeil
Chirurgie, Innere Tel.: 06503/81-0

■ Notdienst der Apotheken

Notdienstbereitschaft der Apotheken: 01805 258825
..... plus Postleitzahl des Standortes

■ Hilfezentren

Deutsches Rotes Kreuz, Sozialstation

Hermeskeilerstr. 41a, 54320 Waldrach Tel.: 06500/9151-0
E-Mail: waldrach.leitung@kv-trier-saarburg.drk.de

Pflegestützpunkt

Christine Gorius Tel.: 06500/9993935
E-Mail: christine.gorius@pflugestuetzpunkte-rlp.de
Monika Thielen Tel.: 06500/9993936
E-Mail: monika.thielen@pflugestuetzpunkte-rlp.de

Gemeindepsychiatrisches Betreuungszentrum

d. Barm. Brüder, Hermeskeil Tel.: 06503-994497

■ Wasserversorgung

Während der Bürozeiten: Tel.: 06500-918203
Außerhalb der Bürozeiten: Tel.: 0170-1612245
Stadtwerke Trier Tel.: 0651-7172699
(Gutweiler, Korlingen, Sommerau)

■ Stromversorgung

Störung Strom Tel.: 0800-4112244
Störungsmeldung Ausfall Straßenleuchte:
www.westenergie.de/stoerungsmeldung

■ Erdgasversorgung

Entstörungsnummer Erdgas
für die Gemeinden Kasel und Mertesdorf Tel.: 0800-717-2599



Schiedspersonen

Klaus Bauer i.V. /Schiedsamtbezirk Waldrach Tel.: 06500-991116
Klaus Bauer / Schiedsamtbezirk Osburg Tel.: 06500-991116
Schiedsamtbezirke unter www.ruwer.de



Bürgerbusse



Bürgerbus Poar Tel. Nr.: 06588/9836897

Für die Gemeinden Bonerath, Hinzenburg, Holzerath, Ollmuth und Schöndorf; gefahren wird Dienstag und Donnerstag. Anmeldungen montags und mittwochs jeweils von 15:00 bis 17:00 Uhr.



SeniorenMobil Unteres Ruwertal“

..... Tel.Nr.: 06500/1761

für die Gemeinden Kasel Morscheid, Riveris und Waldrach
Fahrten nach Vereinbarung montags, dienstags, donnerstags am Nachmittag und freitags
telefonische Vorbestellung.



Jugendpflege

Jennifer Leisen Tel.: 06500-918031
e-mail: jennifer.leisen@ruwer.de Mobil: 0151/46198900
Homepage der Jugendpflege: Go4ju.de!



Sozialpädagogische Beratung an Grundschulen

DRK-Kreisverband Trier-Saarburg e.V. | Soziale Dienste
 Sybille Ulbrich Mobil: 0151 463 786 53
 Hauptstr. 80, 54318 Mertesdorf
 e-mail: s.ulbrich@kv-trier-saarburg.drk.de
 zuständig für die Grundschulen in Mertesdorf/Kasel, Osburg, Farschweiler,
 Gusterath/Pluwig und Schöndorf



Gleichstellungsbeauftragte

Claudia Seeling, Thomm. Tel.: 06500 / 91 74 890
 E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@ruwer.de
 Telefonische Sprechstunde freitags zwischen 18.00 und 19.00 Uhr. Weitere
 Informationen www.ruwer.de/leben&wohnen/gleichstellung



Behindertenbeauftragte

Ramona Moritz, Osburg Tel.: 0176/2402311 (mit Mailbox)
 E-Mail: behindertenbeauftragte@ruwer.de
 Sprechstunde nach vorheriger Terminvereinbarung freitags zwischen 14.00
 und 15.00 Uhr in der Verbandsgemeindeverwaltung Waldrach,
www.ruwer.de/leben&wohnen/behindertenbeauftragte



Seniorenbeauftragte

Weitere Informationen unter
www.ruwer.de/leben&wohnen/Senioren/Seniorenbeauftragte



Gemeindeschwester Plus Einzugsbereich VG Ruwer

Gemeindeschwester Plus - Einzugsbereich VG Ruwer
 Ansprechpartner: Dominique Redeligx 0171/1584262
 Mail: gemeindeschwesterplus@kv-trier-saarburg.drk.de



Sicherheitsberater für Senioren

Frank Theis, St. Irminenstraße 1, 54317 Kasel Tel.: 0170-2716450
 E-Mail: F.Theis@web.de



Forstdienststellen

Forstrevier Ruwer-Nord

Revierleiter Michael Gillert, Tel.: 06500-7293, Handy: 01522-8850298
 (Waldrach, Farschweiler, Gusterath, Gutweiler, Herl, Kasel, Korlingen,
 Lorscheid, Mertesdorf, Morscheid, Riveris)

Forstrevier Hochwald

Revierleiter Clemens Philipps, Tel.: 06500-7673, Handy: 01522-8850294
 (Bonerath, Hinzenburg, Holzerath, Ollmuth, Osburg, Pluwig, Schöndorf)

Für die Gemeinde Thomm

Forstamt Trier, Tel.: 0651-824970

Forstrevier Fell

Revierleiter Julian Thiebes, Handy: 01522-8850244



Weitere wichtige Telefonnummern

Finden Sie auf der Homepage der Verbandsgemeinde Ruwer unter
www.ruwer.de



Redaktion Amtsblatt

Redaktion Amtsblatt Tel.: 06500-918129
 E-Mail-Adresse: amtsblatt@ruwer.de

Redaktionsschluss für redaktionelle Texte:

Montag in der Erscheinungswoche **15.00 Uhr**

Ausnahme bei Feiertagen: siehe Mitteilung im Amtsblatt

Privatanzeigen Tel.: 06502-91470; Fax: 06502-9147250

nur bei LINUS WITTICH Medien KG, Föhren
 jeweils **Montag** in der Erscheinungswoche

Amtliche Bekanntmachungen



Aktuelles aus der

Verbandsgemeinde Ruwer



Neues aus dem Rathaus

Verbandsgemeinderat Ruwer

traf in jüngster Sitzung wichtige Entscheidungen für die anstehenden Schulbausanierungen

Auf der Tagesordnung der jüngsten Sitzung stand u.a. der Antrag auf Änderung der Organisationsverfügung des dislozierten Grundschulstandortes Mertesdorf-Kasel und die Kostenbeteiligung der Verbandsgemeinde am Neubau der Grund- und Realschule Plus in Waldrach nach dem Schulgesetz. Der Antrag auf Änderung der Organisationsverfügung ist erforderlich um die Fördervoraussetzungen des Landes für den im Schulentwicklungskonzept beschlossenen Ersatzneubau zu erfüllen. Auf Grund der geringen Schülerzahlen werden die Grundschulen Mertesdorf und Kasel seit dem Schuljahr 1974/75 als eine Grundschule mit 2 Standorten geführt. Die seit 1974 geltende Organisationsverfügung der damaligen Bezirksregierung, heute ADD, hat weiterhin Bestand. Im Rahmen des ersten Planungsgesprächs teilte die ADD mit, dass eine Fördervoraussetzung von Landesmitteln für den Grundschulneubau die Fortschreibung der Organisationsverfügung sei. Die Fortschreibung der Verfügung durch die ADD setze einen Antrag auf Aufhebung der Dislozierung ab der Fertigstellung des zentralen Grundschulneubaus durch den Schulträger voraus. Die Frage des Standortes des zentralen Schulneubaus haben die Gemeinderäte Kasel und Mertesdorf bereits beraten. Nach den Beratungsergebnissen soll die neue Schule bei der Ruwertalhalle in Mertesdorf errichtet werden. Nach dem Schulgesetz hat die Ortsgemeinde Mertesdorf das Grundstück erschlossen zur Verfügung zu stellen. Durch diese Maßnahme wird die festgesetzte Priorisierung, dass der Ersatzneubau des zentralen Grundschul-

neubaus Mertesdorf-Kasel erst nach der Sanierung bzw. des Ersatzneubaus der Grundschule Schöndorf erfolgt, nicht tangiert. Bezüglich der Grundschule Schöndorf stehen wir in Gesprächen mit der ADD. Nach einem Beschluss des Verbandsgemeinderates soll eine Sanierung der Schule erfolgen, was jedoch nicht die wirtschaftlichste Vorgehensweise darstellt.

Der Neubau der Grundschule Osburg läuft derzeit nach Plan. Bis Ende Februar 2025 werden die Abrissarbeiten und die Herrichtung der Baugrube abgeschlossen sein. Die Rohbauarbeiten sollen im März 2025 starten.

Eine weitere wichtige Entscheidung traf der Verbandsgemeinderat hinsichtlich Kostenbeteiligung an dem Neubau der Grund- und Realschule Plus in Waldrach. Nach Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes im Jahr 2010 ging die Schulträgerschaft an den Landkreis Trier-Saarburg über. Nach dem Schulgesetz ist die Verbandsgemeinde jedoch verpflichtet, die nicht durch Land und Dritte gedeckten Kosten für die Grundschule zu erstatten. Gemeinsam mit der Kreisverwaltung wurde auf Verwaltungsebene ein Kostenverteilungsschlüssel erarbeitet, der sowohl von den Kreis- wie auch von den Verbandsgemeindengremien zu beschließen ist. Einvernehmlich wurde zwischen Kreis- und Verbandsgemeindeverwaltung ein gemittelter Kostenschlüssel nach Schülerzahl und Nutzflächen erarbeitet. Danach liegt die Kostenbeteiligung der Verbandsgemeinde bei 25,61%. Nach der aktuellen Kostenberechnung belaufen sich die Gesamtkosten für den Neubau auf 39,4 Mio. € und die Kosten für die Übergangsschule auf dem alten Sportplatz auf 5,5 Mio. €. Unter Berücksichtigung einer möglichen Landesförderung wird die Kostenbeteiligung der Verbandsgemeinde rund 10,5 Mio. € betragen. Hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung dieser Neubaumaßnahme teilte die Kreisverwaltung auf die jüngste Anfrage mit, dass zwar die Baugenehmigungen für beide Maßnahmen vorlägen, jedoch vor der Umsetzung noch weitere Prüfungen durch die Landesbehörde erfolgen müssen. Für das Jahr 2025 sei die Errichtung der Interimsschule vorgesehen und nach Vorliegen der Genehmigung will der Landkreis umgehend mit der Maßnahme beginnen. Eine verbindliche Zusage will der Landkreis jedoch auf Grund der verfahrensbedingten Abhängigkeiten aktuell nicht geben.

Die Veränderungen in den Bereichen Bildung und Schulkindbetreuung stellen die Schulträger vor große Herausforderungen. Die Schulentwicklungsplanung und das beschlossene Schulkonzept der Verbandsgemeinde stellen wichtige Voraussetzungen für ein zielgerichtetes Handeln und die Verhandlungen mit

den Zuschussgebern dar. Leider müssen wir als Verbandsgemeinde immer wieder feststellen, dass wir bei der Umsetzung von dringend erforderlichen Maßnahmen durch bürokratische Hürden ausgebremst werden. So warten wir aktuell auf die Zustimmung für die Errichtung eines Multifunktionsfeldes an der Grundschule Gusterath aus Mitteln nach dem Ganztagsförderungsge-
setz.

Herzliche Grüße
Stephanie Nickels
Ihre Bürgermeisterin



Sonstige Bekanntmachungen

Öffnungszeiten Touristeninformation

Die Touristeninformation hat aufgrund einer internen Fortbildungsmaß-
nahme **am 20.11.24 nachmittags geschlossen**.



Stellenangebote



„Der Start in die berufliche Zukunft!“

Duales Studium „Bachelor of Arts“ (m/w/d) Studiengang Verwaltung

Vorbereitungsdienst (Beamtenanwärter/in) für das 3. Einstiegsamt

Bei Interesse an einem praxisnahen Studium in einem abwechslungsreichen Beruf, Freude am Umgang mit Menschen und Interesse an vielfältigen Arbeiten in einem breiten Spektrum öffentlicher Aufgaben bietet die Verbandsgemeinde Ruwer ein Studium mit Zukunft:

Inhalt des Studiums

Das Studium an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz (HöV) vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Kompetenzen sowie praktische Qualifikationen. Kombiniert wird ein Studium auf Hochschulniveau mit einer praxisbezogenen Ausbildung. Dabei findet der theoretische Teil in der HöV in Mayen (21 Monate) und der praktische Teil in der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer (15 Monate, davon 2 Monate Gastausbildung) statt. Das Studium schließt ab mit der Erstellung einer Thesis (Bachelorarbeit).

Modular aufgebaute Schwerpunkte des Studiums sind:

- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Staats- und Verfassungsrecht
- Kommunalrecht
- Baurecht
- Recht der sozialen Sicherung
- Privatrecht
- Öffentliches Dienstrecht
- Öffentliches Finanzmanagement

Die praktische Ausbildung in der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer erfolgt in den einzelnen Fachbereichen

- Organisation und Personal
- Bürgerdienste und Soziales
- Bauen und Umwelt
- Finanzen und Verbandsgemeindekasse
- Verbandsgemeindewerke

Verdienst:

Während des Vorbereitungsdienstes befindet sich die / der Anwärter/in im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Derzeit wird ein Anwärtergrundbetrag nach dem Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz in Höhe von **1.417,85 € (brutto)** gezahlt.

Beginn des Studiums:

01. Juli 2025 (1. Monat in der Behörde)

Wir erwarten:

- Abitur oder allgemeine Hochschulreife
- Fundierte Allgemeinbildung
- Spaß am Erlernen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Grundkenntnisse in MS Office (Word, Excel, Outlook) und gutes Tastaturschreiben
- Freundlichkeit und Freude am Umgang mit Menschen
- Freude am Lernen und der Arbeit im Team
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit sowie Einsatzbereitschaft, Kommunikationsfreude und soziale Kompetenz

Wir bieten:

- 30 Urlaubstage pro Jahr
- Gleitende und flexible Arbeitszeiten
- Möglichkeit des Mobilens Arbeitens / Homeoffice
- Bei gutem Gelingen hohe Übernahmemöglichkeiten aufgrund vielfältiger Einsatzmöglichkeiten in unserem Haus
- Freundliches und kollegiales Arbeitsklima

Sollten wir Interesse an diesem abwechslungsreichen Studium mit guten Zukunftsperspektiven geweckt haben, freuen wir uns auf eine aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und dem letzten Schulzeugnis. Wir bitten um Übersendung der Unterlagen bis zum

24. November 2024

an die:

Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer
- Personalamt -
Untere Kirchstraße 1
54320 Waldrach
oder per E-Mail: bewerbungen@ruwer.de

zu.

Personen mit Beeinträchtigungen nach dem Sozialgesetzbuch IX werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. In Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von Frauen.

Hinweis zu Bewerbungen per E-Mail:

Bei Bewerbungen per E-Mail sind alle Anlagen in einer pdf-Datei zusammenzufassen! Wir bitten dies unbedingt zu beachten. Sonstige Dateiformate werden nicht akzeptiert. Für Rückfragen stehen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalabteilung gerne zur Verfügung. Telefon: 06500 - 918-115 (Herr Jungels) / -116 (Herr Breser).

Mit der Übermittlung der Bewerbung erfolgt die Einverständniserklärung zu unserer Datenschutzerklärung. Diese kann auf unserer Internetseite unter www.ruwer.de/datenschutz eingesehen werden.

Bitte keine Originale und keine Mappen einreichen - Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt!





Stellenangebot

„Der Start in die berufliche Zukunft!“

Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

**Bei Interesse an einer praxisnahen Ausbildung in einem abwechslungsreichen Beruf, Freude am Umgang mit Menschen und Interesse an vielfältigen Arbeiten in einem breiten Spektrum öffentlicher Aufgaben bietet die VG Ruwer einen Beruf mit Zukunft:
Inhalt der Ausbildung**

Die 3-jährige Ausbildung gliedert sich in einen praktischen Teil in der Verbandsgemeindeverwaltung und einen theoretischen Teil. Hierzu wird in den ersten beiden Jahren die Berufsbildende Schule in Gerolstein im Blockunterricht besucht. Im 3. Ausbildungsjahr findet dann regelmäßig ein dienstbegleitender Unterricht am Kommunalen Studieninstitut Trier – Institutsabteilung Bitburg – statt.

Theoretische Ausbildungsschwerpunkte sind:

- Sozialkunde
- Privatrecht
- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Kommunalrecht
- Personal- und Organisationswesen
- Öffentliche Finanzwirtschaft

Die praktische Ausbildung in der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer erfolgt in den einzelnen Fachbereichen

- Organisation und Personal
- Bürgerdienste und Soziales
- Bauen und Umwelt
- Finanzen und Verbandsgemeindekasse
- Verbandsgemeindewerke

Verdienst:

Während der Ausbildung wird eine monatliche Ausbildungsvergütung gezahlt. Sie beträgt (Stand: März 2024):

- 1. Ausbildungsjahr: 1.218,26 €
- 2. Ausbildungsjahr: 1.268,20 € brutto
- 3. Ausbildungsjahr: 1.314,02 €

Ausbildungsbeginn:

01. August 2025

Wir erwarten:

- Sekundarabschluss I - mit guten Kenntnissen in Deutsch, Mathematik und Sozialkunde

- Fundierte Allgemeinbildung
- Spaß am Erlernen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Grundkenntnisse in MS Office (Word, Excel, Outlook) und gutes Tasaturschreiben
- Freundlichkeit und Freude am Umgang mit Menschen
- Freude am Lernen und der Arbeit im Team
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit sowie Einsatzbereitschaft, Kommunikationsfreude und soziale Kompetenz

Wir bieten:

- 30 Urlaubstage pro Jahr
- Gleitende und flexible Arbeitszeiten
- Möglichkeit des Mobilens Arbeitens
- Bei gutem Gelingen hohe Übernahmemöglichkeiten aufgrund vielfältiger Einsatzmöglichkeiten in unserem Haus
- Freundliches und kollegiales Arbeitsklima

Sollten wir Interesse an dieser abwechslungsreichen Ausbildung mit guten Zukunftsperspektiven geweckt haben, freuen wir uns auf eine aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und dem letzten Schulzeugnis. Wir bitten um Zusendung der Unterlagen bis zum

24. November 2024

an die:

Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer

- Personalamt -

Untere Kirchstraße 1

54320 Waldrach

oder per E-Mail: bewerbungen@ruwer.de

zu.

Personen mit Beeinträchtigungen nach dem Sozialgesetzbuch IX werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. In Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von Frauen.

Hinweis zu Bewerbungen per E-Mail:

Bei Bewerbungen per E-Mail sind alle Anlagen in einer pdf-Datei zusammenzufassen! Wir bitten dies unbedingt zu beachten. Sonstige Dateiformate werden nicht akzeptiert.

Für Rückfragen stehen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalabteilung gerne zur Verfügung. Telefon: 06500 – 918-115 (Herr Jungels) / -116 (Herr Breser).

Mit der Übermittlung der Bewerbung erfolgt die Einverständniserklärung zu unserer Datenschutzerklärung. Diese kann auf unserer Internetseite unter www.ruwer.de/datenschutz eingesehen werden.

Bitte keine Originale und keine Mappen einreichen – Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt!



Bekanntmachungen anderer Behörden und Stellen

Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum	54295 Trier, den 06.11.2024
DLR Mosel	Tessenowstr. 6
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung	Telefon: 0651-9776255
Vereinfachtes Flurbereinigungs- verfahren Untere Ruwer	Telefax: 0651-9776330
Aktenzeichen: 71085-HA6.2.	Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Untere Ruwer

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Unanfechtbarkeit der Genehmigung der 6. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) und der Prüfung seiner Auswirkungen auf die Umwelt

In der Vereinfachten Flurbereinigung Untere Ruwer hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion den Plangenehmigungsbeschluss für die 6. Änderung des Planes nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) mit Datum vom 18.09.2024 (Az.: 6041-0167#2023/0007-0382 Ref_44) erlassen. Sie hat den

Plan in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft und hierbei festgestellt, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes untereinander und gegeneinander abgewogen sowie die Grundsätze der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung gewahrt wurden. Sie hat sich ferner davon überzeugt, dass bei der Aufstellung der 6. Änderung des Planes die Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes und der weiteren von der Anlagenplanung berührten Gesetze berücksichtigt wurden und die Voraussetzungen für die Plangenehmigung vorliegen.

Die Genehmigung der 6. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG ist seit dem 24.10.2024 unanfechtbar.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat die Umweltauswirkungen bewertet. Insbesondere wurden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. vom 18.03.2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 151) bei der Entscheidung berücksichtigt (Umweltverträglichkeitsprüfung in der Flurbereinigung). Weiterhin wurde nachgewiesen, dass durch die Flurbereinigungsplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA2000-Gebieten zu erwarten sind. Die Entscheidungsgründe sind im Plangenehmigungsbeschluss benannt und können beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Dienstsitz Trier, Tessenowstr. 6, 54295 Trier eingesehen werden. Rechtsansprüche werden durch diese Veröffentlichung nicht begründet.

Einführung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer

Automatische Vergabe an Unternehmen

Ab November 2024 wird die neue Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) eingeführt. Diese Nummer dient der eindeutigen Identifizierung von Unternehmen gegenüber Finanzbehörden und anderen staatlichen Stellen. Ziel ist es, Verwaltungsprozesse zu vereinfachen und langfristig zu automatisieren. Die W-IdNr. wird automatisch vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Bestehende Unternehmen erhalten die W-IdNr. im Zeitraum 2024 bis 2026. Bei Neugründungen erfolgt die Vergabe im Rahmen des steuerlichen Erfassungsverfahrens.

Die bisherigen Steuernummern bleiben auch nach Einführung der W-IdNr. bestehen und müssen daher weiter verwendet und angegeben werden. Zukünftig könnte die W-IdNr. dazu beitragen, bestehende Identifikationsnummern zu ersetzen und Doppelungen in der Verwaltung zu reduzieren. Ab 01.01.2027 ist die W-IdNr. dann verpflichtend anzugeben. Weitere Informationen zum Thema W-IdNr. sind unter dem folgenden Link zu finden: https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/Wirtschafts-Identifikationsnummer/wirtschaftsidentifikationsnummer_node.html.

Für Fragen zum Thema W-IdNr. steht das **Bundeszentralamt für Steuern** gerne zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachungen & Mitteilungen der

Ortsgemeinden



Bonerath

- Ortsbürgermeister Thomas Kluge
- 06588 987037 o. 0162 4362192
- Sprechstunde nach Vereinbarung
- www.bonerath.de
- ortsbuergemeister@bonerath.de

Bekanntmachung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat Bonerath hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung am 19.09.2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Bonerath erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Internet unter der Adresse „<https://www.ruwer.de>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates Bonerath oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung diese Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Ortsgemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Einrichtung einer Jugendvertretung

Gemäß § 56 b GemO kann in der Ortsgemeinde Bonerath eine Jugendvertretung eingerichtet werden. Das nähere wird in einer gesonderten Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Bonerath geregelt.

§ 3

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

Der Ortsgemeinderat Bonerath bildet keine Ausschüsse.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € (unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben);
 2. Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro;
 3. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden (im Zweifel nach Rücksprache mit den Beigeordneten),
 4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltsgenehmigungsverfügung;
 5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates
 6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung im Einvernehmen mit den Beigeordneten;
 7. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO,
 8. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.
- (2) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall/Produktsachkonto bzw. je Auftrag.

§ 5

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde Bonerath hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes wird nicht gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 45,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 23,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. in Höhe von 45,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinde- ratsmitglieder für Dienstreisen, außerhalb von Sitzungen der Gremien, Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
 - (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt; es gilt der höhere Betrag (vgl. Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2).
 - (7) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräte

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 7 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach deinem Pauschalsatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld gemäß § 6 Abs. 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 35,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (3) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse

- (1) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind in Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse nicht zulässig.
- (2) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt unberührt.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 16.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.11.2019 außer Kraft.
Bonerath, 11.11.2024
Thomas Kluge, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Farschweiler

- Ortsbürgermeisterin Silke Weber
- 06500 917536
- www.farschweiler.de
- ortsbuergermeisterin@farschweiler.de
- Sprechstunde nach Vereinbarung

Unterrichtung der Einwohner über die 3. Sitzung des Gemeinderates Farschweiler am 14.10.2024

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeisterin Silke Weber fand am 14.10.2024 im Bürgerhaus, 54317 Farschweiler die 3. Sitzung des Gemeinderates Farschweiler statt. Die gesamte öffentliche Niederschrift kann im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Ruwer unter der Rubrik Ratsinformationssystem eingesehen werden. Im Folgenden wird über die wesentlichen Beschlüsse aus der Sitzung berichtet.

Öffentlicher Teil Mitteilungen

- Die Vorsitzende erläuterte nochmals vertieft die Aufgabenbereiche der am 24.07.2024 beschlossenen drei Geschäftsbereiche.
- Die diesjährige St. Martinsfeier findet am 10.11.2024 statt und beginnt um 17:30 Uhr in der Kirche.
- Die Veranstaltung zum Volkstrauertag wird in diesem Jahr wieder gemeinsam mit der Ortsgemeinde Herl durchgeführt und findet am 24.11.2024 statt.
- Die Vorsitzende informierte über die in der Ortsgemeinde kürzlich stattgefundenen Sinkkastenleerung.
- Das Strafverfahren zur Ermittlung der Täter bzgl. des Diebstahls der Kreuzwegfiguren am Ortseingang wurde ohne Ergebnis eingestellt. Die Eigentumsverhältnisse sind bislang noch nicht abschließend geklärt. Es können sich jedoch weiterhin Zeugen melden bzw. Fotos zu den gestohlenen Objekten abgegeben werden.
- Am 11.10.2024 fand die konstituierende Kreisgruppensitzung der Kreisgruppe Trier-Saarburg im Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz in Schweich statt. Entsprechende Informationen zu der Sitzung werden noch erfolgen.
- Die nächste Sitzung des Gemeinderats Farschweiler ist für den 10.12.2024 geplant.
- Die Vorsitzende hat ein Schlüsselpaar im Bereich der Grundschule gefunden. Sollte sich kurzfristig hierzu niemand melden, werden die Schlüssel an das Fundbüro übergeben.
- In diesem Jahr wird es keinen Adventszauber geben. Stattdessen wird vom 01.12. bis 23.12.2024 täglich ein lebendiger Adventskalender durchgeführt.

Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen von Seiten der Bürger gestellt.

Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der R-H-E AöR an einer GmbH

Wie bereits in den Informationsveranstaltungen mit dem GStB erörtert, ist der Aufbau einer angemessenen Organisationsstruktur erforderlich, um als Kommune im Rahmen der Energiewirtschaft tätig zu werden. Um die Haftung der Kommunen als Träger der R-H-E AöR bei der Umsetzung von Energieprojekten gering zu halten und Inhouse-Geschäfte in Bezug auf Stromlieferung bei gleichzeitig einfacher Abwicklung der angedachten Projekte möglich zu machen, hat der Verwaltungsrat der R-H-E AöR in der Sitzung am 23.05.2024 die Gründung der R-H-E GmbH gemeinsam mit der SWT AöR nebst zugehörigem Gesellschaftervertrag beschlossen. Vorgesehen sind hier Anteile von 74,9% R-H-E AöR und 25,1% SWT AöR. Gem. § 7 Absatz 3 d. der Satzung der R-H-E AöR und vom 23.11.2023 bedarf die Beteiligung der R-H-E AöR an anderen Unternehmen (hier R-H-E GmbH) der Zustimmung der Räte der Trägerkommunen. Die Steuerungsmöglichkeiten der einzelnen Träger der RHE AöR (Kommunen) erfolgen im Rahmen der Beratung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes der R-H-E GmbH durch den Verwaltungsrat der R-H-E AöR. Gegenstand und Zweck der R-H-E GmbH sind identisch mit den satzungsgemäßen Aufgaben der R-H-E AöR. Der Gemeinderat stimmte der Beteiligung der R-H-E AöR an der R-H-E GmbH mit der SWT AöR zu und beauftragte den Vorstand der R-H-E AöR mit der Umsetzung.

Beratung und Beschlussfassung zur digitalen Ratsarbeit

Durch die Einführung des Ratsinformationssystems innerhalb der Verbandsgemeinde Ruwer wurde für alle Ortsgemeinden die technische Möglichkeit geschaffen, Unterlagen zur Ratssitzung von der Einladung bis zur Niederschrift ausschließlich in digitaler Form zu erhalten. Über das angeschlossene Bürgerinformationssystem werden darüber hinaus auch die Bürgerinnen und Bürger in digitaler Form über die öffentlichen Tagesordnungspunkte informiert. Mit den einzelnen Ratsmitgliedern ist dann eine „Kommunikationsvereinbarung“ abzuschließen. Die Ratsmitglieder erhalten anschließend die Zugangsdaten zu dem Gremieninformationssystem der Verbandsgemeinde Ruwer. Aus Sicht der Verwaltung kann hierdurch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Darüber hinaus ist die Kommunikation zwischen Verwaltung und Ratsmitgliedern effektiver und schneller. Für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist jedes mobile wie stationäre Endgerät zugelassen. Seitens der Verwaltung wird den Ortsgemeinden empfohlen, den Ratsmitgliedern kein Endgerät durch die Ortsgemeinde zur Verfügung zu stellen. Vielmehr empfiehlt die Verwaltung, dass die Ratsmitglieder ihre privaten Endgeräte hierfür nutzen. Im Gegenzug kann die Ortsgemeinde festlegen, dass für die Nutzung der privaten Endgeräte eine pauschale Entschädigung gezahlt wird. Hierüber muss dann der Gemeinderat einem separaten Beschluss fassen. Der Gemeinderat beschloss, dass die Gremienarbeit (u.a. Einladungen, Beschlussvorlagen und Niederschriften) über das Ratsinformationssystem „Session“ der Verbandsgemeinde Ruwer erfolgen soll.

Festlegung der Geschäftsordnung für die Gremienarbeit

Gem. § 37 der Gemeindeordnung RLP (GemO) soll der Gemeinderat innerhalb von 6 Monaten nach der Kommunalwahl eine Geschäftsordnung erlassen. Sollte innerhalb dieses Zeitraumes keine eigene Geschäftsordnung erlassen werden, so gilt die Mustergeschäftsordnung des Landes. Die Verwaltung hat die Mustergeschäftsordnung, die für alle Kommunen im Land aufgestellt wurde, auf die notwendigen Inhalte der Ortsgemeinde heruntergebrochen. Diese Geschäftsordnung beinhaltet auch die digitale Gremienarbeit. Der Gemeinderat beschloss den der Beschlussvorlage beigefügte Entwurf der Geschäftsordnung als Geschäftsordnung für die Gremienarbeit der Ortsgemeinde zu verabschieden.

Festlegung der Aufwandsentschädigung für die Beigeordneten

In der Hauptsatzung wurde festgelegt, dass Beigeordnete mit einem eigenen Geschäftsbereich bis zu 30 v.H. der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin erhalten können. Die Höhe muss durch einen Beschluss des Gemeinderates festgelegt werden. Bei der Beschlussfassung zu diesem Teil der Hauptsatzung darf die Ortsbürgermeisterin gem. § 36 Abs. 3 Nr. 5 GemO nicht mitwirken, das Stimmrecht ruht. Den Vorsitz muss sie nicht abgeben. Ferner liegen bei den Beigeordneten Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO vor. Sie müssen im Zuhörerraum Platz nehmen. Nach intensiver Diskussion im Rat stellte ein Ratsmitglied den Antrag den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Gemäß Antrag wird der Tagesordnungspunkt vertagt.

Bildung der Ausschüsse, Wahl der Ausschussmitglieder

Nach der Kommunalwahl 2024 sind die Ausschüsse für die kommende Wahlperiode 2024-2029 neu zu wählen. Gem. § 45 GemO werden auf Grund der Vorschläge der im Rat vertretenen politischen Gruppen gewählt. Die Ausschussmitglieder werden nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, für die Zuteilung der Sitze gilt § 41 Kommunalwahlgesetz (KWG). Demnach soll sich das Stärkeverhältnis des Rates in den Ausschüssen widerspiegeln. Für den Ortsgemeinderat Farschweiler trifft die Hauptsatzung in § 5 folgende Regelungen zu den Ausschüssen:

1. Rechnungsprüfungsausschuss (3 Mitglieder und jeweils einen Stellvertreter, ausschließlich Ratsmitglieder)

2. Jugendausschuss (5 Mitglieder und jeweils einen Stellvertreter)
 3. Bau- und Planungsausschuss (5 Mitglieder und jeweils einen Stellvertreter)
- Der Jugend- sowie der Bau- und Planungsausschuss kann aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates sowie sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde bestehen – die Hälfte der Mitglieder sollen jedoch Ratsmitglieder sein (gleiches gilt für die Stellvertretungen; § 45 Abs. 1 S. 2 GemO). Die Zusammensetzung der Ausschüsse muss das politische Stärkeverhältnis widerspiegeln (§ 41 KWG, § 45 Abs. 1 GemO). Daraus ergibt sich folgende Besetzung der Ausschüsse:

Rechnungsprüfungsausschuss: 1 Mitglied WG Weber, 1 Mitglied WG Jonas, 1 Mitglied WG Braun

Jugendausschuss: 2 Mitglieder WG Weber, 1 Mitglied WG Jonas, 2 Mitglieder WG Braun

Bau- und Planungsausschuss: 2 Mitglieder WG Weber, 1 Mitglied WG Jonas, 2 Mitglieder WG Braun

Die Zahlen gelten jeweils auch für die Stellvertretung. Die Vorsitzende informierte darüber, dass bevor die Ausschüsse gewählt werden können, über die offene Wahl per Handzeichen abgestimmt werden muss. Der Gemeinderat beschloss, dass die Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses, des Jugendausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses offen per Handzeichen erfolgen soll. Der Ortsgemeinderat wählte die Besetzung der Ausschüsse wie folgt:

Rechnungsprüfungsausschuss:

Ausschussmitglied (m/w/d)	Stellvertreter (m/w/d)
1. Marko Hecking	1. Damian Backes
2. Fabian Klein	2. Janine Gorges
3. Martin Braun	3. Thomas Brinkmann

Jugendausschuss:

Ausschussmitglied (m/w/d)	Stellvertreter (m/w/d)
1. Damian Backes	1.
2. Jonas Backes	2.
3. Janine Gorges	3.
4. Lukas Jonas	4.
5. Alexander Schirra	5.

Bis zur nächsten Sitzung sollen mögliche Kandidaten als Stellvertreter gefunden und die Wahl entsprechend vertagt werden.

Bau- und Planungsausschuss:

Ausschussmitglied (m/w/d)	Stellvertreter (m/w/d)
1. Josef Backes (Nichtratsmitglied in Abwesenheit)	1. Damian Backes
2. Jonas Backes	2.
3. Melanie Bartsch (Nichtratsmitglied in Abwesenheit)	3. Fabian Klein
4. Pamela Pfanne (Nichtratsmitglied)	4. Lucas Jonas
5. Martin Braun	5. Thomas Brinkmann

Ein möglicher Kandidat als Stellvertreter für Jonas Backes soll bis zur nächsten Sitzung gefunden werden und die Wahl entsprechend vertagt werden.

Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Stele für die Rasengrabstätte als Urnenreihengräber

Im Jahr 2018 wurde auf dem Friedhof, neben der Leichenhalle, ein neues Grabfeld zur Beisetzung von Urnen in Form von Rasengrabstätten angelegt. Hierzu wurde eine Stele aus Granitsäulen und Edelstahlhalterungen zur Befestigung von Edelstahlschildern der Verstorbenen errichtet. Die Nachfrage für diese Beisetzungform ist hoch, seit April 2019 wurden insgesamt 27 Urnen beigesetzt. Aktuell verfügt die Stele nur noch über Platz zur Befestigung von 6 Edelstahlschildern. Die Rasenfläche verfügt weiterhin über ausreichend Platz zur Beisetzung von Urnen. Insofern ist die Erweiterung der Stele geplant. Für die Erweiterung ist die Lieferung von zwei weiteren Granitsäulen sowie von vier Edelstahlhalterungen notwendig. Hierzu wurden durch die Beigeordnete Marion Jonas Angebote bei LS Natursteine (Granitsäule) aus Kenn sowie bei Backes Metall- und Stahlbau GmbH (Edelstahlhalterung) aus Wadern angefordert. Gem. 5.2.1 der Dienstanweisung für das öffentliche Auftragswesen können Liefer-, Dienst- und Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 3.000,00 € netto unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundzüge der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktvergabe). Der Gemeinderat beschloss die Erweiterung der Stele für die Rasengrabstätte als Urnenreihengräber. Des Weiteren wird die Vergabe zur Lieferung von zwei Granitsäulen an LS Natursteine aus Kenn zum geprüften Angebotspreis beschlossen sowie die Vergabe an Backes Metall- u. Stahlbau GmbH zur Lieferung der Edelstahlhalterungen aus Wadern zum geprüften Angebotspreis.

Neugestaltung des Dorfplatzes im Rahmen der Dorferneuerung - Sachstand

Nachdem die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes im Rahmen der Dorferneuerung Farschweiler abgeschlossen ist, können die Maßnahmen aus dem Konzept umgesetzt werden. Hierzu hat der Gemeinderat in der Sitzung am 28.02.2024 die Neugestaltung des Dorfplatzes priorisiert und die Umsetzung der Maßnahme beschlossen.

In der Maßnahmenbeschreibung des Dorferneuerungskonzeptes zur Neugestaltung des Dorfplatzes wurde unter anderem der Wunsch einer Renaturierung des Kuhbaches zum Ausdruck gebracht. Eine solche Maßnahme ist grundsätzlich vom Unterhaltungspflichtigen (Gewässer III. Ordnung = VG) durchzuführen. Hierzu bedarf es entsprechender Gremienbeschlüsse. Darüber hinaus müssen entsprechende Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Weiterhin müssen Planungsaufträge der Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde in dieser Angelegenheit koordiniert werden, zumal unterschiedliche Förderprogramme in Anspruch zu nehmen sind. Dazu kommt, dass durch die Renaturierung des Kuhbaches ein Großteil des Dorfplatzes verloren geht. In einem aufklärenden Gespräch, hat man sich darauf geeinigt, die Renaturierung des Baches außen vor zu lassen. Vielmehr steht nun die Gestaltung bzw. Erweiterung des vorhandenen Spritzenhauses im Vordergrund. Derzeit werden noch Verhandlungsgespräche mit der Kirchengemeinde über den Erwerb des angrenzenden Gebäudes geführt. Sobald die Gespräche abgeschlossen sind, kann mit der konkreten Planung begonnen werden.

Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung eines Spielhauses auf dem Spielplatz in Farschweiler

Es handelt sich bei dem Spielgerät um eine notwendige Ersatzbeschaffung eines defekten Spielgerätes. Die Gemeinde hat Preisvergleiche durchgeführt, es liegt ein Angebot vor. Die Interessensgruppe Kleidermarkt spendete den Gewinn des Kleidermarktes zweckgebunden zur Anschaffung und Errichtung des Spielhauses „Wickey PRO Burg“ für den Spielplatz in Farschweiler. Für Montagematerial und die technische Abnahme ist mit Kosten in Höhe von ca. 500,00 € zu rechnen. Gemäß Handreichung für Ortsbürgermeister können Liefer-, Dienst- und Bauleistungen **bis zu** einem geschätzten Auftragswert von **3.000 EUR (netto)**, ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit **ohne** ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauftrag). Die Ortsgemeinde erteilte den Auftrag zur Lieferung des Spielhauses „Wickey PRO Burg“ zum geprüften Angebotspreis an die Firma Wickey GmbH & Co KG, aus Gangelt. Sowie der Kauf eines Messingschildes, mit Gravur des Sponsors, der Firma Schildermaxe zum Angebotspreis. Die Montage des Gerätes erfolgt durch die Ortsgemeinde auf dem bestehenden Spielplatzbereich.

Vergaben

Vergaben für die Vorplanung des Ausbaus der Verkehrsanlagen „Bergstraße“ und „Am Hang“

Für den Ausbau der Verkehrsanlagen „Bergstraße“ und „Am Hang“ benötigt das Ingenieurbüro Voruntersuchungen. Wie von der Ortsgemeinde gewünscht wurde die Vermessung vom Ingenieurbüro angeboten. Weitere Vermesser wurden von der Verwaltung angefragt, Vergleichsangebote gab es keine. Das Angebot wurde von der Verwaltung geprüft und freigegeben. Des Weiteren sind noch eine Kampfmittelerkundung und eine Baugrunduntersuchung notwendig. Die Kampfmitteluntersuchung wird von der Firma GUBD aus Heroldsberg angeboten. Die Bodenuntersuchung wird von der Firma sbt aus Kenn angeboten. Vergleichsangebote wurden vom beauftragten Ingenieurbüro eingeholt und geprüft. Aufgrund des vollen Terminplans hat die Firma sbt die Bodenproben vorab bereits am 15. und 16. August durchgeführt. Der Gemeinderat beschloss die Auftragsvergabe für

- die Vermessung i das Ingenieurbüro Fuchs,
- die Baugrunduntersuchung an die Firma sbt
- die Kampfmittelvorerkundung an die Fa. GUBD / Heroldsberg im Zuge des Straßenausbaus „Bergstraße“ und „Am Hang“.

Annahme oder Vermittlung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO

Durch das Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 1), in Kraft getreten am 01.04.2008, ist in § 94 der Gemeindeordnung (GemO) ein neuer Abs. 3 eingefügt worden. Die dort getroffene Regelung hat den Umgang mit Sponsorleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zum Inhalt. Der Gemeinderat ist umfangreich über die Entgegennahme von Zuwendungen sowie die gesetzlichen Regelungen des § 94 Abs. 3 GemO informiert worden. Die Interessensgruppe Kleidermarkt stellt eine Spende in Höhe von 1.000,00€ für die Anschaffung eines Spielgerätes für den Spielplatz Farschweiler zur Verfügung. Nach eingehender Beratung über den gesamten Sachverhalt soll die eingeworbene und bereits eingegangene Zuwendung angenommen und ausschließlich den angegebenen Verwendungszweck zugeführt werden. Zwischenzeitlich ist der Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Aufsichtsbehörde eine entsprechende Zuwendungsanzeige vorgelegt worden. Der Gemeinderat beschloss die Annahme der Spende der Interessensgruppe Kleidermarkt in Höhe von 1.000,00 € gem. § 94 Abs. 3 GemO.

Nichtöffentliche Sitzung:

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung ergingen weitere Mitteilungen. Des Weiteren wurden noch Grundstücks-, Bau- und Vertragsangelegenheiten beraten und beschlossen.



Gusterath

- Ortsbürgermeister Roman Kaßelmann
- 06588 9836080
- www.gusterath.de
- ortsbuergermeister@gusterath.de
- Sprechstunde nach Vereinbarung

Bekanntmachung der

I. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gusterath vom 27.08.2019

Der Ortsgemeinderat Gusterath hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-DVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende I. Änderung der Hauptsatzung am 25.09.2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderungen

§ 1 Absatz 1 (öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben) erhält folgende Fassung:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Gusterath erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Internet unter der Adresse <https://www.ruwer.de> und <https://www.gusteerath.de>.

§ 5 (Ausschüsse der Ortsgemeinde) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Ortsgemeinderat Gusterath bildet folgende Ausschüsse:

- Bauausschuss
- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Der Bauausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss hat 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Die Ausschüsse nach Absatz 1 werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Gusterath gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(4) Darüber hinaus kann der Ortsgemeinderat Arbeitskreise bilden. Der Vorsitz in den Arbeitskreisen und in den Ausschüssen obliegt dem Bürgermeister mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses.

Im § 6 (Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse) wird im Absatz 2 der Buchstabe f ersatzlos gestrichen.

§ 7 (Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € (das Vergaberecht ist zu beachten);
2. Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro;
3. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden (im Zweifel nach Rücksprache mit den Beigeordneten),
4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltsgenehmigungsvorfügung;
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
7. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO,
8. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

(2) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall/Produktsachkonto bzw. je Auftrag.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 15.11.2024 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 27.08.2019 bleiben in vollem Umfang bestehen.

54316 Gusterath, 11.11.2024

Roman Kaßelmann, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Gutweiler

- Ortsbürgermeister Ralph Biedinger
- 06588 8282084
- www.gutweiler.de
- ortsbuergermeister@gutweiler.de
- Sprechstunde jeder 1. Mi., 18.30-19.30 Uhr Pfarrhaus sowie nach Vereinbarung

Bekanntmachung

Einladung zur Konstituierenden Sitzung der

Verbandsversammlung des Friedhofzweckverbandes Gutweiler

am **Dienstag, den 19.11.2024 um 19:00 Uhr im Pfarrhaus Gutweiler**, 54317 Gutweiler

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung der Mitglieder der Versammlung
2. Wahl des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin, Vereidigung und Einführung in das Amt
3. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers / Verbandsvorsteherin, Vereidigung und Einführung in das Amt
4. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung als Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Friedhof Gutweiler
5. Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Friedhofssatzung
6. Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Friedhofsgebührensatzung
7. Grundsatzbeschluss über die Anlegung eines neuen Grabfeldes
8. Anfragen/Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

9. Personalangelegenheiten
10. Anfragen/Anregungen

Ralf Meyer, Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat Gutweiler hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung am 24.09.2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Gutweiler erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Internet unter der Adresse „<https://www.ruwer.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates Gutweiler oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung diese Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Ortsgemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Einrichtung einer Jugendvertretung

Gemäß § 56 b GemO kann in der Ortsgemeinde Gutweiler eine Jugendvertretung eingerichtet werden. Das nähere wird in einer gesonderten Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Gutweiler geregelt.

§ 3

Jugendbeauftragter

Gemäß § 18 GemO bzw. § 56 a GemO kann die Ortsgemeinde Gutweiler einen Jugendbeauftragten aus der Mitte des Ortsgemeinderates wählen.

§ 4

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat Gutweiler bildet folgende Ausschüsse:

1. Bau- und Planungsausschuss
2. Kindertagenausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Der Bau- und Planungsausschuss und der Kindertagenausschuss haben jeweils 4 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Die Ausschüsse können aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates sowie sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde bestehen, mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen jedoch Ratsmitglieder sein (gleiches gilt für die Stellvertretungen; § 45 Abs. 1 S. 2 GemO).

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € (das Vergaberecht ist zu beachten);
2. Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro;
3. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden (im Zweifel nach Rücksprache mit den Beigeordneten),
4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltsgenehmigungsverfügung;
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,

6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
7. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO,
8. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

(2) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall/Produktsachkonto bzw. je Auftrag.

§ 6 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde Gutweiler hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Es wird kein Sitzungsgeld oder sonstiger Aufwandsersatz gewährt.

(2) Ortsgemeinderatsmitglieder erhalten für Dienstreisen, außerhalb von Sitzungen der Gremien, Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräte

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten keine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes oder einer Aufwandsentschädigung

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach deinem Pauschalsatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten kein Sitzungsgeld gemäß § 7 Abs. 2.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 35 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 11

Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse

(1) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind in Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse nicht zulässig.

(2) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt unberührt.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 15.11.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. September 2019 außer Kraft.
54317 Gutweiler, 11.11.2024
Ralph Biedinger, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Herl

- Ortsbürgermeister Peter Ebner
- 06500 200
- www.herl.eu
- ortsbuergermeister@herl.eu
- Sprechstunde nach Vereinbarung



Hinzenburg

- Ortsbürgermeister Christian Rausch
- 06588 9876706
- www.hinzenburg.de
- ortsbuergermeister@hinzenburg.de
- Sprechstunde jeden letzten Do. im Monat 18 - 19 Uhr im Gemeindehaus Hinzenburg sowie nach Vereinbarung

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Hinzenburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Gemeindearbeiter (m/w/d)

unbefristet in Teilzeit.

Das Aufgabengebiet umfasst

- die Pflege der öffentlichen Grünanlagen,
- die Reinigung und Instandhaltung der gemeindlichen Einrichtungen, Wege und Anlagen,
- der Winterdienst der öffentlichen Ein- und Ausfahrten und Haltestellen.

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVöD) und den diesen ergänzenden bzw. ändernden Tarifverträgen. Es handelt sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mit 22,5 Stunden pro Monat.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum **30.11.2024** an die Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, Untere Kirchstraße 1, 54320 Waldrach oder per Mail an bewerbung@ruwer.de.

Für Auskünfte steht Ihnen Ortsbürgermeister Christian Rausch auch gerne telefonisch unter der Nr. 06588/76706 oder 0171/1986575 zur Verfügung.
Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.

Diese Woche in den Kreis-Nachrichten

- Ersthelfer-App in der Region eingeführt
- Unternehmensbesuche im Hochwald

Die *Kreis-Nachrichten* finden sich im Anschluss an den redaktionellen Teil des Amtsblattes.



Holzerath

- Ortsbürgermeister Michael Terres
- 0151 14666127
- www.holzerath.de
- ortsbuergermeister@holzerath.de
- Sprechstunde nach Vereinbarung

Unterrichtung der Einwohner über die 2. Sitzung des Gemeinderates Holzerath am 12.09.2024

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Michael Terres fand am 12.09.2024 im Gemeindesaal Holzerath die 2. Sitzung des Gemeinderates Holzerath statt. Die gesamte öffentliche Niederschrift kann im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Ruwer unter der Rubrik Ratsinformationssystem eingesehen werden. Im Folgenden wird über die wesentlichen Beschlüsse aus der Sitzung berichtet.

Öffentlicher Teil

Verpflichtung von Ratsmitgliedern

Der Ortsbürgermeister verpflichtete die neuen Ratsmitglieder Frau Theis - Bales und Frau Faß.

Beschlussfassung einer neuen Zweckvereinbarung über die Bau- und Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätte „Wirbelwind“ in Holzerath

Die bisherige Zweckvereinbarung über die Trägerschaft des Kindergartens Holzerath stammt aus dem Jahr 1983 und trat zum 01.01.1984 in Kraft. Die Kommunalaufsicht hatte mit Schreiben vom 17.05.2024 an die VGV Ruwer im Zusammenhang mit der Kreditgenehmigung zur Erweiterung der Kita Holzerath eine Aktualisierung der bestehenden Zweckvereinbarung gefordert. Unter Beteiligung des Gemeinde- und Städtebundes (GStB), der Kommunalaufsicht und in Abstimmung mit den Gemeindevertretungen der Ortsgemeinden Bonerath, Holzerath, Hinzenburg, Ollmuth und Schöndorf (zuletzt am 14.06.2024 in Holzerath) hat die Verwaltung einen aktualisierten Entwurf ausgearbeitet. Der wesentliche Charakter der Zweckvereinbarung vom 01.01.1984 wird beibehalten, in dem die Kostenverteilung (§ 4 der Vereinbarung) für die laufenden Betriebskosten und die Investitionskosten in bisheriger Form bleibt. Auch die an der Vereinbarung beteiligten Ortsgemeinden Holzerath, Bonerath, Hinzenburg, Ollmuth und Schöndorf bleiben unverändert. Im § 1 wird die Eigenverantwortlichkeit der Ortsgemeinde Holzerath als Bau- und Betriebsträgerin der Kita dokumentiert. Es besteht eine Informationspflicht gegenüber den Zuordnungsgemeinden bei der Durchführung von Investitionen in Höhe von mehr als 50.000 € netto. Der Zusammenhang zwischen den Bau- und Betriebskosten und einer notwendigen Kindertagesstättenbedarfsplanung (§§ 1, 2) sind wesentlicher Bestandteil der Zweckvereinbarung.

1. Der Gemeinderat beschloss auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs eine neue Zweckvereinbarung über die Bau- und Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätte „Wirbelwind“ in Holzerath mit Wirkung zum 01.01.2025. Gleichzeitig tritt die bisherige Zweckvereinbarung vom 01.01.1984 zum 31.12.2024 außer Kraft.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die beschlossene Zweckvereinbarung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Beratung und Beschlussfassung zur digitalen Ratsarbeit

Durch die Einführung des Ratsinformationssystems innerhalb der Verbandsgemeinde Ruwer wurde für alle Ortsgemeinden die technische Möglichkeit geschaffen, Unterlagen zur Ratssitzung von der Einladung bis zur Niederschrift ausschließlich in digitaler Form zu erhalten. Über das angeschlossene Bürgerinformationssystem werden darüber hinaus auch die Bürgerinnen und Bürger in digitaler Form über die öffentlichen Tagesordnungspunkte informiert. Mit den einzelnen Ratsmitgliedern ist dann eine „Kommunikationsvereinbarung“ abzuschließen. Die Ratsmitglieder erhalten anschließend die Zugangsdaten zu dem Gremieninformationssystem der Verbandsgemeinde Ruwer. Aus Sicht der Verwaltung kann hierdurch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Darüber hinaus ist die Kommunikation zwischen Verwaltung und Ratsmitgliedern effektiver und schneller. Für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist jedes mobile wie stationäre Endgerät zugelassen. Seitens der Verwaltung wird den Ortsgemeinden empfohlen, den Ratsmitgliedern kein Endgerät durch die Ortsgemeinde zur Verfügung zu stellen. Vielmehr empfiehlt die Verwaltung, dass die Ratsmitglieder ihre privaten Endgeräte hierfür nutzen. Im Gegenzug kann die Ortsgemeinde festlegen, dass für die Nutzung der privaten Endgeräte eine pauschale Entschädigung gezahlt wird. Hierzu muss dann der Gemeinderat einem separaten Beschluss fassen. Seitens des Gemeinderates wurde die Ausschließlichkeit der digitalen Ratsarbeit kritisiert. Weiter wurde bemängelt, dass eine pauschale Entschädigung als Kostenersatz für die Nutzung privater Endgeräte noch nicht konkretisiert sei. Aus diesen Gründen solle eine endgültige Entscheidung über die Einführung des Ratsinformationssystems auf die kommende Sitzung verschoben werden. Auf Vorschlag des

Vorsitzenden wurde die Entscheidung über die Digitalisierung der Gemeindearbeit auf die nächste Sitzung vertagt.

Festlegung der Geschäftsordnung für die Gremienarbeit

Gem. § 37 der Gemeindeordnung RLP (GemO) soll der Gemeinderat innerhalb von 6 Monaten nach der Kommunalwahl eine Geschäftsordnung erlassen. Sollte innerhalb dieses Zeitraumes keine eigene Geschäftsordnung erlassen werden, so gilt die Mustergeschäftsordnung des Landes. Die Verwaltung hat die Mustergeschäftsordnung, die für alle Kommunen im Land aufgestellt wurde, auf die notwendigen Inhalte der Ortsgemeinde heruntergebrochen. Diese Geschäftsordnung beinhaltet auch die digitale Gremienarbeit. Da eine Entscheidung über die digitale Gremienarbeit auf die kommende Sitzung vertagt wurde, soll auch eine Entscheidung über die Geschäftsordnung der Ortsgemeinde vertagt werden. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Entscheidung über die Geschäftsordnung auf die nächste Sitzung vertagt.

Vergaben

Ersatzbeschaffung einer Spülmaschine und einer Waschmaschine für die Kindertagesstätte „Wirbelwind“

Die Kita Holzerath besuchen 80 Kinder und täglich werden bis zum 55 Mahlzeiten sowie ein Frühstückbuffet zubereitet. Um den ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten, sind sowohl eine leistungsstarke Waschmaschine als auch eine leistungsstarke Spülmaschine (d.h. Industriestandard) erforderlich. Die vorhandenen Geräte sind unreparierbar und mussten entsorgt werden. Für die Spülmaschine konnte vorübergehend und kurzfristig ein Ersatzgerät aus der Bürgerhausküche bereitgestellt werden. Die Beschaffung einer neuen Waschmaschine konnte nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden. Das Gerät kommt täglich zum Einsatz. Für die Waschmaschine (Modell Miele WCI 890 WPS 125 Gala Edition Standard-Frontlader) wurden drei Angebote eingeholt. Nach Rücksprache mit den Beigeordneten wurde per Eilentscheidung beschlossen, hier den günstigsten Anbieter, die Fa. Euronics mit Kauf und Lieferung zum Angebotspreis zu beauftragen. Die Maschine wurde inzwischen geliefert und aufgestellt. Bezüglich der Ersatzbeschaffung der Spülmaschine soll im Hinblick auf den geplanten Umbau der Kita und Kosteneinsparung für die Ersatzbeschaffung ein generalüberholtes Gerät angeschafft werden. Hier liegen drei vergleichbare Angebote vor. Das favorisierte Angebot der Fa. Britz für eine KBS-Geschirrspülmaschine Ready 515 APE liegt bei 3.500 € brutto inkl. Lieferung und Einbau.

1. Der Gemeinderat beschloss die Ersatzbeschaffung einer Spülmaschine für die Kindertagesstätte Holzerath zum Preis von max. 3.500 € brutto inklusive Lieferung und Einbau und beschloss ebenfalls die Finanzierung als außerplanmäßige Aufwendung.
2. Der Gemeinderat nahm die Eilentscheidung zum Kauf und Lieferung einer Waschmaschine zum Preis von 1.549 € brutto gem. § 48 GemO zur Kenntnis und beschloss die Finanzierung als außerplanmäßige Aufwendung.

Testate Brandschutz und Unfallkasse: Beratung und Beschlussfassung über Vergaben im Rahmen der erforderlichen Maßnahmen

1. Der Brandschutzsachverständige hatte in seiner Gefahrverhütungsschau vom 20.07.2023 festgestellt, dass

- die Türdichtung der Brandschutztür im OG auf dem Bodenbelag schleift;
- das Fenster im Jugendraum, das als Notausstieg/Fluchtweg dient, defekt ist;
- die Brandschutztür zwischen Toilette und Flur im UG auf dem Boden schleift und brandschutztechnisch ertüchtigt werden muss („offen stehen“).

Den Mängeln muss abgeholfen werden, da es sich hier um Auflagen einer Aufsichtsbehörde handelt. Es liegt ein Angebot der Firma Herz vor.

2. Das Außengelände der Kindertagesstätte ist nicht ausreichend gegen unerlaubtes Entfernen der betretenen Kinder gesichert. Die vorhandene Mauer lässt es zu, dass Kinder jederzeit über die Mauerscheibe klettern und so das Gelände verlassen können. Auch die Unfallkasse fordert unter Punkt 3 ihres Berichtes zum Ortstermin vom 29.11.2023 eine Ertüchtigung der Anlage. Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie ausreichend hoch sind, nicht zum Hochklettern verleiten und keine Gefährdung der Kinder darstellen. Es liegt ein Angebot der Fa. Gottschalk Zaananlagen GmbH, Trier, vor. Seitens der VG wurde eine Liste mit weiteren Betrieben zur Verfügung gestellt, von denen zwei weitere Anbieter angefragt werden. Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, den wirtschaftlichsten Anbieter aus diesen auszuwählen.

3. Der Gemeinderat wurde von der Eilentscheidung vom 03.05.2024. In Kenntnis gesetzt. Hier wurden mehrere Unternehmen von Ortsbürgermeister Theis angefragt, jedoch hat nur Firma Wagner aus Saarburg die Durchführung der Arbeiten zugesagt. Alle Absprachen erfolgten aus Dringlichkeit mündlich.

1. Die Ortsgemeinde beschloss den Einbau einer Feststellanlage und die Wartung zweier Notausgänge, wie von der Gefahrverhütungsschau vom 20.07.2023 gefordert, umzusetzen. Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, das Angebot der Firma Herz vom 23.08.2024 zum geprüften Angebotspreis anzunehmen.

2. Der Gemeinderat beschloss, dass Außengelände der Kindertagesstätte Holzerath mit einer Zaunanlage zu sichern. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den wirtschaftlichsten Anbieter zu beauftragen.
3. Information des Gemeinderates über die Anschaffung und den Einbau von Klemmschutz an diversen Türen der Kita.

Beratung und Beschlussfassung zur überplanmäßigen Ausgabe für Unfallchutzmaßnahmen in der Kita

Aufgrund der Forderungen der Unfallkasse muss die Ortsgemeinde verschiedene Türen und Klemmschutzvorrichtungen in der Kindertagesstätte erneuern. Außerdem muss eine Zaunanlage mit Tor zur Absturzsicherung hergestellt werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 10.100,- €. Die bei dem Produktkonto 36500.5231 (Unterhaltungsaufwand) bereitgestellten Mittel sind im Haushaltsjahr 2024 bereits ausgeschöpft. Daher bedarf es eines Beschlusses zur überplanmäßigen Ausgabe. Überplanmäßige Ausgaben sind u.A. dann zulässig, wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht bzw. die Deckung gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall ist die Unabweisbarkeit darin begründet, dass aufgrund der Vorgaben der Unfallkasse eine rechtliche Verpflichtung zum gefahrenfreien Herrichten der Kindertagesstätte besteht. Ein erheblicher Jahresfehlbedarf entsteht durch die überplanmäßige Ausgabe zudem nicht, die Deckung wird über den geplanten Jahresüberschuss finanziert. Der Gemeinderat beschloss die überplanmäßige Ausgabe für Unfallchutzmaßnahmen in der Kindertagesstätte gem. § 100 Abs. 1 GemO.

Beratung und Beschlussfassung zur Weiterführung des Arbeitskreises „Leben und Wohnen im Alter in Holzerath“

Ein Mitglied des Arbeitskreises „Leben und Wohnen im Alter in Holzerath“ stellte die Ergebnisse aus zwei Jahren Projektgruppe/Arbeitskreis dar. Es wurde sowohl die Historie vom Beginn als Projektgruppe über die Auftaktveranstaltung in 2023 mit 40 Teilnehmern sowie die Beweggründe des Projektes erläutert. Die Projektgruppe hat zu mehreren bestehend Mehrgenerations-Projekten Kontakt aufgenommen und diese besucht, wie beispielsweise das Mehrgenerationenhaus in Farschweiler oder die Wohnerei in Kusel. Die dortige Umsetzung des Wohnprojekts wurde mit zahlreichen Bildern dargelegt. Der Arbeitskreis meldete sich bei dem Förderprogramm des Landes „Wohn-PunktRLP- Wohnen mit Teilhabe“ an, um Unterstützung in der Planung zu erhalten. Weiter hat man Kontakt zu dem Planungsbüro „DIE NEULANDLENKEN GMBH“ aufgenommen, um Unterstützung im Umsetzungsprozess zu erhalten. Das Projekt „Leben und Wohnen im Alter in Holzerath“ bedarf als ersten Umsetzungsschritt eines geeigneten Grundstückes. Bei der Suche wünscht der Arbeitskreis Unterstützung durch die oben genannte GmbH. Auch die angestrebte Rechtsform (Genossenschaft) sowie die Finanzierung müssen geplant werden. Bevor die Grundstückssuche vorangetrieben wird und somit die ersten Umsetzungsschritte eingeleitet werden, soll der Gemeinderat erneut darüber abstimmen, ob das Projekt zum gegenwärtigen Zeitpunkt fortgeführt werden soll und vom Gemeinderat unterstützt werden soll. Der Vorsitzende schlug vor, den Arbeitskreis „Leben und Wohnen im Alter in Holzerath“ weiterzuführen und durch den Gemeinderat zu unterstützen. Der Gemeinderat votierte dafür.

Bericht aus dem Arbeitskreis „Leben und Wohnen im Alter in Holzerath“

Ein Mitglied des Arbeitskreises hielt einen Vortrag zur Entwicklung des Arbeitskreises sowie dem Stand der Projektentwicklung

Annahme oder Vermittlung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Gemeinderat beschloss die Annahme der Spende von dem Dorfverein Holzerath „Mir seijn Roed“ e.V. i.H.v. 200,00€.

Zustimmung der Ortsgemeinde zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Ruwer; sachliche Teilfortschreibung Themenbereich „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)

Auf Antrag von 10 Ortsgemeinden zur sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Themenbereich „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, hat der Verbandsgemeinderat den Planungsauftrag an das Büro des Landschaftsarchitekten Karlheinz Fischer, Trier, erteilt. Das Bauleitplanverfahren wurde eingeleitet. Nach Durchführung des mehrstufigen Beteiligungsverfahrens hat der Verbandsgemeinderat am 15.05.2024 den Feststellungsbeschluss über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Ruwer, sachliche Teilfortschreibung, Themenbereich „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ gefasst. Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) der Zustimmung der Ortsgemeinden. Da die in Rede stehende Änderung des Flächennutzungsplanes als sachliche Teilfortschreibung eines Themenbereichs alle Ortsgemeinden betrifft, sind entsprechende Beschlüsse von allen Ortsgemeinden erforderlich. Anschließend wird der Flächennutzungsplan der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorgelegt. Die Ortsgemeinde Holzerath stimmte der vom Verbandsgemeinderat beschlossenen 6. Änderung des Flächennutzungsplanes; sachliche Teilfortschreibung Themenbereich „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) zu.

Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der R-H-E AöR an einer GmbH

Um die Haftung der Träger der R-H-E AöR bei der Umsetzung von Erneuerungsprojekten gering zu halten und Inhousegeschäfte in Bezug auf Stromlieferung bei gleichzeitig einfacher Abwicklung der angedachten Projekte aus einer GmbH heraus möglich zu machen, hat der Verwaltungsrat der R-H-E AöR in seiner Sitzung am 23.05.2024 die Gründung der R-H-E GmbH gemeinsam mit der SWT AöR beschlossen. Angedacht sind hier Anteile von 74,9% R-H-E AöR und 25,1 % SWT AöR. Durch die Genehmigung des Wirtschaftsplanes der R-H-E GmbH im Verwaltungsrat der R-H-E AöR ist hier eine Mitsprache der Träger (Ortsgemeinden und Verbandsgemeinde) vor der Umsetzung der Projekte gegeben. Gegenstand und Zweck der R-H-E GmbH sind identisch mit den satzungsgemäßen Aufgaben der R-H-E AöR. Gem. § 7 Absatz 3 lit. d) der Gründungssatzung vom 23.11.2023 bedarf die Beteiligung der R-H-E AöR an anderen Unternehmen (hier R-H-E GmbH) der Zustimmung der Räte der Trägerkommunen. Der Gesellschaftervertrag der R-H-E GmbH wurde ebenfalls in der Sitzung des Verwaltungsrates am 21.05.2024 beschlossen. Der Gemeinderat Holzerath stimmte der Beteiligung der R-H-E AöR an der R-H-E GmbH gemeinsam mit der SWT AöR zu und beauftragt den Vorstand der R-H-E AöR mit der Umsetzung.

Im **nichtöffentlichen Teil** der Sitzung ergingen noch weitere Mitteilungen.

Unterrichtung der Einwohner über die 3. Sitzung des Gemeinderates Holzerath am 04.11.2024

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Michael Terres fand am 04.11.2024 Gemeindefaal Holzerath die 3. Sitzung des Gemeinderates Holzerath statt. Die gesamte öffentliche Niederschrift kann im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Ruwer unter der Rubrik Ratsinformationssystem eingesehen werden. Im Folgenden wird über die wesentlichen Beschlüsse aus der Sitzung berichtet.

Öffentlicher Teil

Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

Mitteilungen

- a. Der Vorsitzende informierte das die Ortsvereinsbesprechung am 26.09.2024 erfolgte und in dieser die Vereinsaktivitäten fürs kommende Jahr besprochen wurden.
- b. Der Vorsitzende trug vor, dass die Elternversammlung der Kita am 30.10.2024 erfolgte und der Elternausschuss für das Kita Jahr 2024/2025 gewählt wurde. Zudem werde ab dem 01.01.2025 die Kita wieder normale Öffnungszeiten haben, da es eine neue Betriebslaubnis gebe.
- c. Der Vorsitzende führte aus, dass die Planung zur anstehenden Sanierung des Wirtschaftsweges „Neufur“ von Holzerath L146 Rtg. Gemarkung Bonerath angefallen sei. Es fand am 29.10.24 ein Ortstermin mit der Gemeinde Holzerath, der Verbandsgemeindeverwaltung und dem Planungsbüro statt. Es müsse noch einige Details zum Verlauf des Weges und den Eigentumsverhältnissen geklärt werden. Ebenfalls sei bei dieser Maßnahme die Auflagen des Umweltschutzes zu beachten.

Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2025

Die Ortsgemeinden haben jährlich einen Forstwirtschaftsplan zu beschließen. Die Wirtschaftspläne wurden den Ortsgemeinden zwischenzeitlich durch das Forstamt Hochwald zur Verfügung gestellt. Der Vorsitzende erteilte dem Forst-Revierleiter das Wort. Dieser erklärte den Forstwirtschaftsplan. Der Rat diskutierte anschließend den Plan. Der Gemeinderat beschloss, dem vorliegenden Forstwirtschaftsplan zuzustimmen.

Vergaben

Tiefbauarbeiten zur Instandsetzung des Waldweges oberhalb der Wasseraufbereitungsanlage

Durch das Pfingsthochwasser 2024 ist der Waldweg oberhalb der Wasseraufbereitungsanlage teilweise weggespült worden. Die Reparatur ist auch von Seiten der Verbandsgemeindewerke dringend notwendig da diese die parallel verlaufende freigespülte Wasserleitung ebenfalls sichern müssen. Für die Tiefbauarbeiten am Waldweg wurden daher vom Ortsbürgermeister drei Angebote von umliegenden Baufirmen eingeholt. Wirtschaftlichster Anbieter ist die Firma Matthias Michels aus Holzerath. Im Bereich der UVgO (Liefer- und Dienstleistungen) kann eine Leistung freihändig vergeben werden, wenn mit einem Wert von größer 3.000 EUR bis maximal 40.000 EUR (netto, ohne Umsatzsteuer) zu rechnen ist. Bei einer Freiwilligen Vergabe sind mehrere grundsätzlich mindestens 3 bis 5 - Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Die Verbandsgemeindewerke werden Ihre notwendig gewordenen Arbeiten separat vergeben und durchführen. Der Gemeinderat beschloss den Auftrag für die Tiefbauarbeiten zur Instandsetzung des Waldweges oberhalb der Wasseraufbereitungsanlage an die Firma Matthias Michels zum geprüften Bruttoangebotspreis zu vergeben.

Beratung und Beschlussfassung über eine Entschädigung für die Nutzung privater Endgeräte im Rahmen der digitalen Ratsarbeit

Durch die Einführung des Ratsinformationssystems innerhalb der Verbandsgemeinde Ruwer wurde für alle Ortsgemeinden die technische Möglichkeit geschaffen, Unterlagen zur Ratssitzung von der Einladung bis zur Niederschrift ausschließlich in digitaler Form zu erhalten. Über das angeschlossene Bürgerinformationssystem werden darüber hinaus auch die Bürgerinnen und Bürger in digitaler Form über die öffentlichen Tagesordnungspunkte informiert. Mit den einzelnen Ratsmitgliedern ist dann eine „Kommunikationsvereinbarung“ abzuschließen. Die Ratsmitglieder erhalten anschließend die Zugangsdaten zu dem Gremieninformationssystem der Verbandsgemeinde Ruwer. Aus Sicht der Verwaltung kann hierdurch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Darüber hinaus ist die Kommunikation zwischen Verwaltung und Ratsmitgliedern effektiver und schneller. Für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist jedes mobile wie stationäre Endgerät zugelassen. Seitens der Verwaltung wird den Ortsgemeinden empfohlen, den Ratsmitgliedern kein Endgerät durch die Ortsgemeinde zur Verfügung zu stellen. Vielmehr empfiehlt die Verwaltung, dass die Ratsmitglieder ihre privaten Endgeräte hierfür nutzen. Im Gegenzug kann die Ortsgemeinde festlegen, dass für die Nutzung der privaten Endgeräte eine pauschale Entschädigung gezahlt wird. Hierüber muss dann der Gemeinderat einem separaten Beschluss fassen. Der Vorsitzende schlug vor eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,- EUR, pro Jahr, je Ratsmitglied für die Nutzung von privaten Endgeräten und Druckkosten festzulegen. Dies soll für jedes Ratsmitglied gelten, welches an der digitalen Ratsarbeit teilnimmt, in Form von dem Ratsinformationssystem oder per Mail. Der Gemeinderat beschloss der Nutzung des Ratsinformationssystems „Session“ zuzustimmen. Zudem wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,- EUR pro Jahr, je Ratsmitglied, für die Nutzung privater Endgeräte und Druckkosten festgelegt.

Festlegung der Geschäftsordnung für die Gremienarbeit

Gem. § 37 der Gemeindeordnung RLP (GemO) soll der Gemeinderat innerhalb von 6 Monaten nach der Kommunalwahl eine Geschäftsordnung erlassen. Sollte innerhalb dieses Zeitraumes keine eigene Geschäftsordnung erlassen werden, so gilt die Mustergeschäftsordnung des Landes. Die Verwaltung hat die Mustergeschäftsordnung, die für alle Kommunen im Land aufgestellt wurde, auf die notwendigen Inhalte der Ortsgemeinde heruntergebrochen. Diese Geschäftsordnung beinhaltet auch die digitale Gremienarbeit. Sollte die digitale Gremienarbeit nicht beschlossen werden, so wird in der Geschäftsordnung im § 2 der 3. Absatz gestrichen und die Anlage zur Geschäftsordnung wird entfallen. Der Gemeinderat beschloss den der Beschlussvorlage beigefügten Entwurf der Geschäftsordnung als Geschäftsordnung für die Gremienarbeit der Ortsgemeinde zu verabschieden.

Zustimmung zur Kündigung der Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame Nutzung des ehemaligen Sparkassengebäudes durch die Ortsgemeinde Schöndorf

Seit August 2017 trägt das Projekt „Bürgerbus Poar“ zur Verbesserung der Nahmobilität für die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinden Bonerath, Hinzenburg, Holzrath, Ollmuth und Schöndorf bei. Für den Betrieb des Bürgerbusses wurde am 08.01.2019 das ehemalige Sparkassengebäude in Schöndorf gemeinsam mit dem dazugehörigen Carport als Verwaltungsbüro und Abstellplatz erworben. Daraufhin haben die vorgenannten Gemeinden am 14.01.2019 eine Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame Nutzung des Gebäudes abgeschlossen. Die Ortsgemeinde Schöndorf möchte dieses Vertragsverhältnis nun zum 31.12.2024 kündigen. Ein entsprechendes Kündigungsschreiben vom 30.08.2024 liegt allen beteiligten Gemeinden vor. Grund für die Kündigung ist die zukünftige Nutzung des betreffenden Gebäudes für die Kinder- und Jugendarbeit der Feuerwehr Schöndorf. Gemäß § 4 der Kooperationsvereinbarung beträgt die Kündigungsfrist 8 Monate. In einem gemeinsamen Termin mit allen Beteiligten wurde jedoch einstimmig festgehalten, der Verkürzung der Kündigungsfrist auf den 31.12.2024 zuzustimmen, um den Wünschen der Gemeinde Schöndorf nachzukommen. Laut Vertrag ist die Ortsgemeinde Schöndorf verpflichtet, bei vorzeitiger Beendigung der Vereinbarung einen anteiligen Betrag der erhaltenen Zuwendungen in Höhe von 1/20 pro nicht genutztem Jahr zurückzahlen (§ 4 Abs. 4 der Kooperationsvereinbarung). Der errechnete Rückzahlungsbetrag beläuft sich auf 2.847,71 € (3.674,46 € x 0,775). Diese Rückzahlung wird im Haushaltsjahr 2025 erfolgen. Ein Ratsmitglied teilte mit, dass der Bürgerbus Poar dort weiter stehen bleiben werde. Der Gemeinderat stimmte der verkürzten Kündigungsfrist der Kooperationsvereinbarung mit der Ortsgemeinde Schöndorf zum 31.12.2024 zu.

Beratung und Beschlussfassung Teilnahme an Wohnpunkt rlp

Ein Ratsmitglied führte aus, dass der Antrag für die Teilnahme am Projekt Wohnpunkt RLP- Wohnen mit Teilhabe 2025 bis zum 06.12.2024 eingereicht werden kann. Ein Ratsmitglied schlug Albert Backes als Projektbeauftragten vor. Herr Backes erklärt sich bereit dies zu tun. Der Rat beschloss Herrn Albert Backes zum Projektbeauftragten zu benennen. Der Gemeinderat beschloss, den Antrag auf „Teilnahme am Projekt Wohnpunkt RLP -Wohnen mit Teilhabe -2025“ zu stellen.

Im **nichtöffentlichen Teil** der Sitzung ergingen weitere Mitteilungen.



Kasel

- Ortsbürgermeisterin Esther Jansen
- 0175 5939666
- www.kasel.de
- ortsbuergermeisterin@kasel.de
- Sprechst. f. Jugendliche bis 18 Jahre am 1. Di. im Mon. von 17-18 Uhr
- Sprechst. Di. 18 - 19 Uhr
- Gemeindehaus (Tel. 53221)
- sowie nach Vereinbarung

Bekanntmachung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat Kasel hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung am 17.09.2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Kasel erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Internet unter der Adresse „<https://www.ruwer.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates Kasel oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung diese Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Ortsgemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Einrichtung einer Jugendvertretung

Gemäß § 56 b GemO kann in der Ortsgemeinde Kasel eine Jugendvertretung eingerichtet werden. Das nähere wird in einer gesonderten Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Kasel geregelt.

§ 3 Einrichtung einer Jugendbeauftragter

Gemäß §§ 18 und 56a GemO kann die Ortsgemeinde Kasel einen Jugendbeauftragten aus der Mitte des Gemeinderates wählen.

§ 4 Ältestenrat

Der Ortsgemeinderat bildet gemäß § 34a GemO einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Ortsgemeinderates berät. Dem Ältestenrat gehören die Ortsbürgermeisterin, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an.

§ 5 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat Kasel bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt-, Bau und Finanzausschuss
 2. Jugend-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss
 3. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 7 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Ausschüsse nach Absatz 1 werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Kasel gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied

des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(4) Darüber hinaus kann der Ortsgemeinderat weitere Ausschüsse bzw. Arbeitskreise bilden. Der Vorsitz in den Ausschüssen und den Arbeitskreisen obliegt der Ortsbürgermeisterin mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses. Dieser wählt seinen Vorsitzenden.

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt-, Bau- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einvernehmen in den Fällen der §§ 14 Abs. 2, 34 und 36 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundsätze der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
2. Bei Bauprojekten der Ortsgemeinde Kasel kann dem Haupt-, Bau- und Finanzausschuss mit der Abwicklung des gesamten Projektes (beispielsweise Vergaben im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel) durch Beschluss des Ortsgemeinderates übertragen werden.
- (3) Hat der Ausschuss für die zu beratende Angelegenheit keine eigene Zuständigkeit gem. Abs. 1 und Abs. 2, so kann er diese Angelegenheit nur vorberaten.
- (4) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt-, Bau- und Finanzausschuss die Federführung.

§ 7 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € (unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben); bei einem Auftragsvolumen von über 1.000 € ist der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die von der Ortsbürgermeisterin erteilten Aufträge zu unterrichten
2. Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro;
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltsgenehmigungsvorlage;
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung im Einvernehmen mit den Beigeordneten;
5. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO,
6. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

(2) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall/Produktsachkonto bzw. je Auftrag.

§ 8 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde Kasel hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3.

(2) Es wird kein Sitzungsgeld gewährt. Zudem werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet. Die Ortsgemeinde stellt während der Sitzung die Getränke.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 45,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 23,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 45,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen, außerhalb von Sitzungen der Gremien, Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(5) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräte

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach dem Pauschalsatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten kein Sitzungsgeld.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 35,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(3) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse

(1) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind in Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse nicht zulässig.

(2) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt unberührt.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 15.11.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.10.2010 außer Kraft.

54317 Kasel, 11.11.2024

Esther Jansen, Ortsbürgermeisterin

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Auffertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Volkstrauertag

Die diesjährige Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag **am 17.11.2024 findet um 11.00 Uhr** am Ehrenmal auf dem Kaseler Friedhof statt. Unter der Beteiligung der Ruwertaler Winzerkapelle, des Männergesangsvereins und der Freiwilligen Feuerwehr Kasel gedenken wir den Opfern von Krieg, Terror und Gewaltherrschaft. Alle Bürger sind herzlich eingeladen und ich danke allen Beteiligten für ihre Mitwirkung.

Esther Jansen, Ortsbürgermeisterin



Korlingen

- Ortsbürgermeister Damian Marx
- 06588 983488
- 0177 3785812
- www.korlingen.de
- ortsbuergermeister@korlingen.de
- Sprechst. jede ger. Wo. Mi. 18.00 - 18.30 Uhr im Gemeindehaus sowie nach Vereinb.

Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Friedhofzweckverbandes Gutweiler

- Näheres hierzu siehe unter Gutweiler -

Bekanntmachung der

Hauptsatzung

Der Gemeinderat Korlingen hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung am 17.09.2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Korlingen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Internet unter der Adresse „<https://www.ruwer.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates Korlingen oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung diese Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Ortsgemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Einrichtung einer Jugendvertretung

Gemäß § 56 b GemO kann in der Ortsgemeinde Korlingen eine Jugendvertretung eingerichtet werden. Das nähere wird in einer gesonderten Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Korlingen geregelt.

§ 3

Einrichtung eines Jugendbeauftragten

Gemäß §§ 18 und 56a GemO kann die Ortsgemeinde Korlingen einen Jugendbeauftragten aus der Mitte des Gemeinderates wählen.

§ 4

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat Korlingen bildet folgende Ausschüsse:

1. Bauausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 7 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Ausschüsse nach Absatz 1 werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Korlingen gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (4) Darüber hinaus kann der Ortsgemeinderat weitere Ausschüsse bzw. Arbeitskreise bilden. Der Vorsitz in den Ausschüssen und den Arbeitskreisen obliegt dem Ortsbürgermeister mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses. Dieser wählt seinen Vorsitzenden.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über Einvernehmen in den Fällen der §§ 14 Abs. 2, 34 und 36 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundsätze der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden, übertragen.

(3) Hat der Ausschuss für die zu beratenden Angelegenheit keine eigene Zuständigkeit gem. Abs. 1 und Abs. 2, so kann er diese Angelegenheit nur vorbereiten.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € (unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben); bei einem Auftragsvolumen von über 1.000 € ist der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die von der Ortsbürgermeister erteilten Aufträge zu unterrichten
2. Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro;
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltsgenehmigungsverfügung;
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung im Einvernehmen mit den Beigeordneten;
5. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO,
6. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

(2) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall/Produktsachkonto bzw. je Auftrag.

§ 7

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde Korlingen hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3.

(2) Es wird kein Sitzungsgeld gewährt. Zudem werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet. Die Ortsgemeinde stellt während der Sitzung die Getränke.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 45,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 23,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 45,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen, außerhalb von Sitzungen der Gremien, Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(5) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräte

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach deinem Pauschalsatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten kein Sitzungsgeld.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 35,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(3) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12

Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse

(1) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind in Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse nicht zulässig.

(2) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt unberührt.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 15.11.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.09.2019 außer Kraft.

54317 Korlingen, 11.11.2024

Damian Marx, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Pflanzaktion 2024

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

vor dem Winter heißt es wie in den letzten Jahren noch einmal: „**Ab ins Beet!**“ In diesem Jahr ist geplant verschiedene einheimische Sträucher, Bäume sowie Obstgehölze (alte Sorten) im Bereich des Baugebietes und in verschiedenen Grünflächen zu pflanzen. Hierdurch wird zum einen das Erscheinungsbild unserer Ortsgemeinde positiv geprägt, sowie die heimische Tier- und Insektenwelt gefördert. Außerdem werden Informationen zum Thema von Wurzelackte-, Ballen- und Containerpflanzen erläutert. So freue ich mich über jede kurzfristige Unterstützung von „Großen und Kleinen“ Bürger*innen am **Samstag, 16.11.2024 ab 9.00 Uhr** an der **Wegekappelle** am Kreuzungsbereich Zum Steinbruch/ Kreisstraße. Wer eine Baumpatenschaft übernehmen möchte, kann sich gern bei mir melden.

Im Frühjahr heißt es dann wieder: „**Korlingen blüht auf!**“

Ihr Ortsbürgermeister, Damian Marx



Lorscheid

- | | |
|---|--|
| ■ Ortsbürgermeisterin
Jutta Gard-Becker
0170 2323696
www.lorscheid.eu
ortsbuergmeisterin@lorscheid.eu | ■ Sprechstunde
jeden 1. + 3. Montag
18.00-19.00 Uhr in der
Bücherei im Dorfsaal
o. nach Vereinbarung |
|---|--|



Mertesdorf

- | | |
|---|--|
| ■ Ortsbürgermeister Andreas Stüttgen
0651 52381
www.mertesdorf.de
ortsbuergmeister@mertesdorf.de | ■ Sprechstunde
Do. ab 17.00 Uhr oder
nach Vereinbarung |
|---|--|

Bekanntmachung

Einladung zur 5. Sitzung des Gemeinderates Mertesdorf am **Donnerstag, den 21.11.2024 um 19:30 Uhr im Bürgerhaus Mertesdorf, 54318 Mertesdorf**

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen
2. Bericht aus den Geschäftsbereichen
3. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2025
4. Wahl der Mitglieder für die Ausschüsse

Nichtöffentlicher Teil

5. Personalangelegenheiten
6. Grundstücksangelegenheiten
7. Bauvoranfragen/Bauanträge

Andreas Stüttgen, Ortsbürgermeister

Unterrichtung der Einwohner über die 3. Sitzung des Gemeinderates Mertesdorf am 17.09.2024

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Andreas Stüttgen fand am 17.09.2024 im Bürgerhaus Mertesdorf, 54318 Mertesdorf die 3. Sitzung des Gemeinderates Mertesdorf statt. Die gesamte öffentliche Niederschrift kann

im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Ruwer unter der Rubrik Ratsinformationssystem eingesehen werden. Im Folgenden wird über die wesentlichen Beschlüsse aus der Sitzung berichtet.

Öffentlicher Teil

Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt, da das zu verpflichtende Ratsmitglied sich für die Sitzung entschuldigt hat.

Mitteilungen

Der Vorsitzende informierte den Gemeinderat über den Sachstand „150.000 Bäume für den Landkreis Trier-Saarburg“. Die Bäume werden im Oktober bestellt und sollen dann im Herbst gepflanzt werden. Es hat eine Waldbegehung mit den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern stattgefunden. Hier wurde u.a. über die Baumarten und den Bestand des Waldes informiert.

Beratung und Beschlussfassung zur digitalen Ratsarbeit

Der Vorsitzende verwies auf die Beschlussvorlage und führte aus, dass durch die Einführung des Ratsinformationssystems innerhalb der Verbandsgemeinde Ruwer für alle Ortsgemeinden die technische Möglichkeit geschaffen wurde, Unterlagen zur Ratssitzung von der Einladung bis zur Niederschrift ausschließlich in digitaler Form zu erhalten. Über das angeschlossene Bürgerinformationssystem werden darüber hinaus auch die Bürgerinnen und Bürger in digitaler Form über die öffentlichen Tagesordnungspunkte informiert. Mit den einzelnen Ratsmitgliedern ist dann eine „Kommunikationsvereinbarung“ abzuschließen. Die Ratsmitglieder erhalten anschließend die Zugangsdaten zu dem Gremieninformationssystem der Verbandsgemeinde Ruwer. Für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist jedes mobile wie stationäre Endgerät zugelassen. Seitens der Verwaltung wird den Ortsgemeinden empfohlen, den Ratsmitgliedern kein Endgerät durch die Ortsgemeinde zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat beschloss, dass die Gremienarbeit (u.a. Einladungen, Beschlussvorlagen und Niederschriften) ausschließlich über das Ratsinformationssystem „Session“ der Verbandsgemeinde Ruwer erfolgen soll.

Festlegung der Geschäftsordnung für die Gremienarbeit

Gem. § 37 der Gemeindeordnung RLP (GemO) soll der Gemeinderat innerhalb von 6 Monaten nach der Kommunalwahl eine Geschäftsordnung erlassen. Sollte innerhalb dieses Zeitraumes keine eigene Geschäftsordnung erlassen werden, so gilt die Mustergeschäftsordnung des Landes. Die Verwaltung hat die Mustergeschäftsordnung, die für alle Kommunen im Land aufgestellt wurde, auf die notwendigen Inhalte der Ortsgemeinde heruntergebrochen. Diese Geschäftsordnung beinhaltet auch die digitale Gremienarbeit. Der Gemeinderat beschloss den der Beschlussvorlage beigelegte Entwurf der Geschäftsordnung als Geschäftsordnung für die Gremienarbeit der Ortsgemeinde zu verabschieden. Im § 2 wird im Absatz 3 ergänzt, dass auf schriftlichen Antrag das Ratsmitglied die Unterlagen in Papierform erhalten kann.

Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der R-H-E AöR an einer GmbH

Der Vorsitzende verwies auf die Beschlussvorlage und führte aus, dass wie bereits in den Informationsveranstaltungen mit dem GStB erörtert wurde, ist der Aufbau einer angemessenen Organisationsstruktur erforderlich, um als Kommune im Rahmen der Energiewirtschaft tätig zu werden. Um die Haftung der Kommunen als Träger der R-H-E AöR bei der Umsetzung von Energieprojekten gering zu halten und Inhouse-Geschäfte in Bezug auf Stromlieferung bei gleichzeitig einfacher Abwicklung der angedachten Projekte möglich zu machen, hat der Verwaltungsrat der R-H-E AöR in der Sitzung am 23.05.2024 die Gründung der R-H-E GmbH gemeinsam mit der SWT AöR nebst zugehörigem Gesellschaftervertrag beschlossen. Vorgesehen sind hier Anteile von 74,9% R-H-E AöR und 25,1% SWT AöR. Gem. § 7 Absatz 3 d. der Satzung der R-H-E AöR und vom 23.11.2023 bedarf die Beteiligung der R-H-E AöR an anderen Unternehmen (hier R-H-E GmbH) der Zustimmung der Räte der Trägerkommunen. Der Gemeinderat stimmte der Beteiligung der R-H-E AöR an der R-H-E GmbH mit der SWT AöR zu und beauftragte den Vorstand der R-H-E AöR mit der Umsetzung.

Bildung von Ausschüssen

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

Vergaben

Anschaffung von Geschwindigkeitsmessgeräten

Dieser Tagesordnungspunkt musste verschoben werden, da die Ausschüsse noch nicht gewählt sind und der Ausschuss daher auch noch nicht tagen konnte. Gem. Gemeinderatsbeschluss sollte zu der Thematik eine Vorberatung im Bauausschuss erfolgen.

Bereitstellung eines Grundstückes (Vorschlag) an die Verbandsgemeinde Ruwer für einen Ersatzneubau der Grundschule Mertesdorf-Kasel an einem zentralen Standort gem. § 82 SchulG RP

Der Vorsitzende verwies auf die Beschlussvorlage und führte aus, dass die VGV Ruwer im vergangenen Jahr 2023 eine Machbarkeitsstudie „Grundschulen in Trägerschaft der VG Ruwer“ ausarbeiten lassen hat. Der Verbandsgemeinderat Ruwer hat in seiner Sitzung vom 08.11.2023 nach vorheriger Beratung in den Fachgremien und Beteiligung einer Arbeitsgruppe das Ergebnis der Studie festgestellt und eine Reihenfolge der Maßnahmen beschlossen. Erste Priorität hat danach die Generalsanierung und Erweiterung der GS Schöndorf. An zwei-

ter Stelle soll ein Ersatzneubau für die Grundschulstandorte Kasel und Mertesdorf **an einem zentralen** Standort erfolgen. Als vorbereitende Maßnahme für den Ersatzneubau einer zweizügigen Grundschule Kasel-Mertesdorf an einem zentralen Ort hat die Schulsitzgemeinde Kasel und Mertesdorf gem. § 82 Abs. 1 SchulG der Verbandsgemeinde Ruwer als Schulträger ein erschlossenes Grundstück bereitzustellen. Es wird daher um einen oder mehrere Vorschläge gebeten. Die Vorgehensweise wurde mit der Ortsbürgermeisterin der Gemeinde Kasel und dem Ortsbürgermeister der Gemeinde Mertesdorf am 10.07.2024 besprochen. Das Grundstück muss eine Größe von ca. 3.500 m² haben, muss voll erschlossen sein bzw. von der Ortsgemeinde erschlossen werden und sollte im Idealfall in der Nähe einer Schulsporthalle gelegen sein. Im Verbandsgemeinderat wird nach Eingang der Vorschläge über den geeignetsten Standort entschieden. Im Gemeinderat vertritt man die Auffassung, dass die benötigte Teilfläche des Sportplatzgeländes zur Verfügung gestellt werden sollte. Der Spielbetrieb kann dann auf der Sportanlage in Waldrach stattfinden. Ferner soll unbedingt geprüft werden, ob und in wieweit sich die Ortsgemeinde Kasel an den Kosten des Grundstückes und der Erschließung zu beteiligen hat bzw. freiwillig beteiligen kann. Die Ortsgemeinde Mertesdorf als Schulsitzgemeinde schlägt der Verbandsgemeinde Ruwer als Schulträger gem. § 82 Abs. 1 SchulG RP **die benötigte Teilfläche des Sportplatzgeländes** für den Ersatzneubau einer zweizügigen Grundschule der GS Mertesdorf-Kasel vor und stellt dieses im Bedarfsfall der Verbandsgemeinde unentgeltlich und vollerschlossen zur Verfügung. Der Gemeinderat beschloss weiter, dass geprüft werden soll, ob die Ortsgemeinde Kasel sich an den Kosten für die Bereitstellung des Grundstückes und den Erschließungskosten zu beteiligen hat bzw. kann.

Nutzung Bürgerhaus

Der Vorsitzende teilte mit, dass derzeit zu diesem TOP nichts vorliegt.

Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden noch Grundstücks-, Bau- und Personalangelegenheiten beraten und beschlossen.

Bekanntmachung der

HAUPTSATZUNG

Der Gemeinderat Mertesdorf hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung am 10.10.2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Mertesdorf erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Internet unter der Adresse <https://www.ruwer.de> und der Homepage der Ortsgemeinde Mertesdorf <https://www.mertesdorf.de>.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorge-schrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates Mertesdorf oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung diese Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Ortsgemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäss Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Einrichtung einer Jugendvertretung

Gemäss § 56 b GemO kann in der Ortsgemeinde Mertesdorf eine Jugendvertretung eingerichtet werden. Das nähere wird in einer gesonderten Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Mertesdorf geregelt.

§ 3

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat Mertesdorf bildet einen Haupt-, Finanz- und Planungsausschuss; der Haupt-, Finanz- und Planungsausschuss hat 8 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (2) Der Ortsgemeinderat Mertesdorf bildet neben dem Haupt-, Finanz- und Planungsausschuss folgende weitere Ausschüsse:
 1. Bau-, Umwelt-, Natur- und Verkehrsausschuss
 2. Ausschuss „Leben im Dorf“
 3. Rechnungsprüfungsausschuss
- (3) Die Ausschüsse gemäss Absatz 2 haben 8 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Planungsausschusses werden nach § 45 GemO aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.
- (5) Die Ausschüsse nach Absatz 2 werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Mertesdorf gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt-, Finanz- und Planungsausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Genehmigung von Verträgen der Ortsgemeinde Mertesdorf mit dem Ortsbürgermeister und / oder den Beigeordneten als Vertragspartner bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €;
 2. Zustimmung zur Leistung überplanmässiger und ausserplanmässiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 €; hierüber ist der Ortsgemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren.
 3. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäss § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenze, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäss § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 €;
 4. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist; hierüber ist der Ortsgemeinderat zu informieren

Die Entscheidung gemäss Satz 1 Nr. 3 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 200,00 € einmal vierteljährlich durch verbundene Einzelbeschlüsse. Hierüber ist der Ortsgemeinderat zu informieren.

- (3) Wertgrenzen des Absatzes 2 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.
- (4) Hat der Ausschuss für die zu beratende Angelegenheit[MB1] keine eigene Zuständigkeit gem. Abs. 1 und Abs. 2, so kann er diese Angelegenheit nur vorberaten.
- (5) Der Bau-, Umwelt-, Natur-, und Verkehrsausschuss erteilt das Einvernehmen in den Fällen der §§ 14 Abs. 2, 34 und 36 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundsätze der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden. In allen anderen Bauangelegenheiten erteilt der Ausschuss eine Empfehlung an den Ortsgemeinderat.
- (6) Die nach Abs. 2 und 5 getroffenen Entscheidungen werden bei der nächstfolgenden Ratssitzung von dem Vorsitzenden des Ausschusses mitgeteilt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 € (das Vergaberecht ist zu beachten);
 2. Vergabe von Aufträgen an Architekten, Statiker, Gutachter, Sachverständige und Sonderfachleute für Bauprojekte, Bodengutachten über Altlasten, planerische Massnahmen und Wettbewerbe im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu einer Auftragssumme von 1.500,00 Euro
 3. Leistung von über- und ausserplanmässigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro;
 4. Aufnahme von Krediten nach Massgabe der Haushaltsgenehmigungsvorlage;
 5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Massgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,
 6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
 7. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO,
 8. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung
 9. Stundungen und befristete Niederschlagung von Forderungen ohne Beitragsgrenze;
 10. unbefristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 500,00 €,
- (2) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall/Produktsachkonto bzw. je Auftrag.
- (3) Nach Abs. 1. getroffene Entscheidungen werden bei der nächsten Ortsgemeinderatssitzung mitgeteilt.

§ 6

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde Mertesdorf hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde Mertesdorf werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf den I. Beigeordneten und den ersten weiteren Beigeordneten zu übertragen sind.
- (3) Der Gemeinderat beschliesst das Aufgabenfeld für den zu bildenden Geschäftsbereich und legt den prozentualen Anteil der Aufwandsentschädigung fest.
- (4) Die Übertragung von Aufgaben gem. § 5 an den Ortsbürgermeister gelten sinngemäss auch für die Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich, sofern die Aufgabe dem Geschäftsbereich eindeutig zuzuordnen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsbürgermeister.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Massgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes wird nicht gewährt. Die Ortsgemeinde[RK2] stellt während der Sitzung die Getränke.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaussfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 45,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
 1. in Höhe von 23,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder

2. in Höhe von 45,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschliesslich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).
- (4) Für Dienstreisen von Ortsgemeinderatsmitglieder ausserhalb von Sitzungen der Gremien, erhalten diese eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreissigstel des Monatsbetrags gemäss Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschalsatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 7 Abs. 3 bis 4 gelten entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 35 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (2) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse

- (1) Ton- und Bildaufzeichnungen sind in Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse nicht zulässig. Ton- und Bildübertragungen sind ebenfalls nicht zulässig, mit Ausnahme der digitalen Sitzungsteilnahme im Rahmen des § 35 a Gemeindeordnung (GemO).
- (2) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt unberührt.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 15.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.10.2019 ausser Kraft.

54318 Mertesdorf, 11.11.2024
Andreas Stüttgen, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gedenkfeier zum Volkstrauertag

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
ich lade sie ein zur Gedenkfeier und Kranzniederlegung für die Opfer und Vermissten der Gewaltherrschaft der beiden Weltkriege und gegen Haß, Gewalt und Antisemitismus in unserer Gesellschaft.

Sonntag, 17.11.2024, 11:00 Uhr auf dem Friedhof

Andreas Stüttgen, Ortsbürgermeister

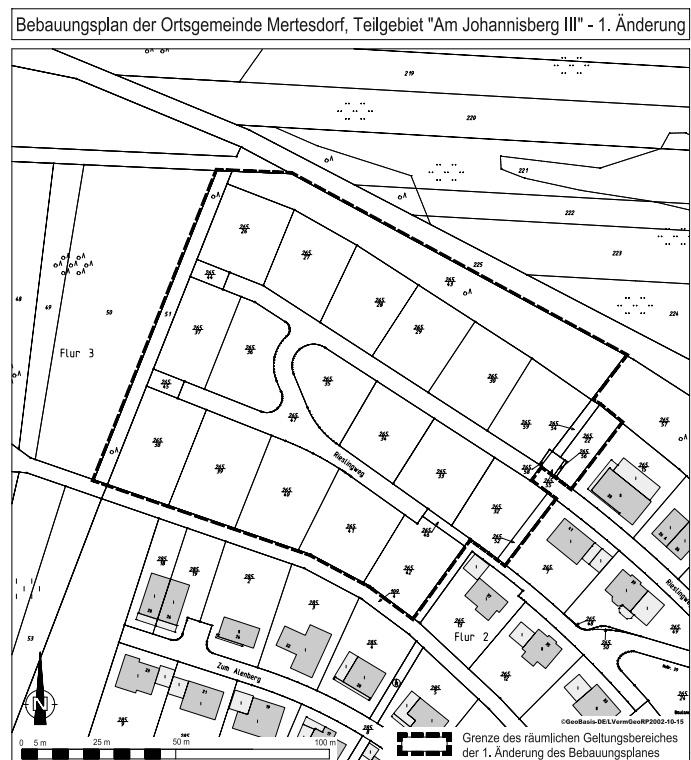
Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, Teilgebiet

„Am Johannisberg III“ gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Mertesdorf hat in der Sitzung am 10.10.2024 gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB beschlossen, den Bebauungsplan, Teilgebiet „Am Johannisberg III“ zu ändern. Eine im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche soll in „Bauland“ geändert werden. Darüber hinaus erfolgt die redaktionelle Änderung der Systemschnitte in den Textfestsetzungen. Hierzu bedarf es der Änderung des Bebauungsplanes. Die Bebauungsplanänderung erfolgt gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der Geltungsbereich ist im nachstehend abgedruckten Auszug aus der Flurkarte kenntlich gemacht. Gem. § 13 Abs. 2 BauGB ist den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellungnahmen zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanes können gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **18.11.2024 bis einschliesslich 19.12.2024** elektronisch über die E-Mail-Adresse bauleitplanung@ruwer.de übermittelt werden, können aber auch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, Untere Kirchstraße 1, 54320 Waldrach, Zimmer 208 schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Die Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, Textfestsetzungen und Fachbeitrag Naturschutz können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Ruwer unter www.ruwer.de - Bauen & Wirtschaft - Planverfahren - Mertesdorf eingesehen und heruntergeladen werden. Zusätzlich liegen die Planunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, Untere Kirchstraße 1, 54320 Waldrach, Zimmer 208, während der Dienststunden zur Einsicht bereit.

Mertesdorf, den 11.11.2024
Andreas Stüttgen, Ortsbürgermeister





Morscheid

- Ortsbürgermeister Frederik Wächter
- 0171 2022538
- www.morscheid.de
- ortsbuergermeister@morscheid.de
- Sprechstunde nach Vereinbarung

Bekanntmachung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat Morscheid hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung am 30.10.2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Morscheid erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Internet unter der Adresse „<https://www.ruwer.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates Morscheid oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung diese Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Ortsgemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Einrichtung einer Jugendvertretung

Gemäß § 56 b GemO kann in der Ortsgemeinde Morscheid eine Jugendvertretung eingerichtet werden. Das nähere wird in einer gesonderten Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Morscheid geregelt.

§ 3

Seniorenbeauftragter

Die Ortsgemeinde kann analog zu § 56 a GemO einen Seniorenbeauftragten bestellen.

§ 4

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat Morscheid bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser Ausschuss hat 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Ausschuss kann aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Morscheid gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(3) Darüber hinaus kann der Ortsgemeinderat weitere Ausschüsse bzw. Arbeitskreise bilden. Der Vorsitz in den Ausschüssen und den Arbeitskreisen obliegt der Ortsbürgermeister mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses. Dieser wählt seinen Vorsitzenden.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € (das Vergaberecht ist zu beachten);
2. Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro;
3. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden (im Zweifel nach Rücksprache mit den Beigeordneten),
4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltsgenehmigungsverfügung;
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
7. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO,
8. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

(3) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall/Produktsachkonto bzw. je Auftrag.

§ 6

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde Morscheid hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00€. Das Sitzungsgeld nach Satz 1 wird auch bei digitaler Sitzungsteilnahme ungekürzt gewährt. Zuzüglich erhalten die Ratsmitglieder als Entschädigung für die Gestellung ihrer Privaten Endgeräte für digitale Gremienarbeit eine Pauschale von 8,00 Euro /Sitzung.

(3) Es werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungs-ort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 45,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 23,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 45,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen, außerhalb von Sitzungen der Gremien, Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt; es gilt der höhere Betrag (vgl. Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2).

(7) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse erhalten eine Entschädigung nach § 7 Absatz 2.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung gem. § 7 Abs. 2; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach deinem Pauschalsatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 7 Abs. 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 35,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(2) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse

(1) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind in Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse nicht zulässig.

(2) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt unberührt.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.10.2019 außer Kraft.

54317 Morscheid, 11.11.2024

Frederik Wächter, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gedenkfeier zum Volkstrauertag

Am **Samstag, den 16.11.2024 findet um 17 Uhr** die Gedenkfeier zum Volkstrauertag auf dem Friedhof in Morscheid statt. Die Gedenkfeier wird von der Brassband, dem Männergesangverein/Kirchenchor und der Freiwilligen Feuerwehr begleitet und gestaltet. Alle Mitbürgerinnen und Mitbürger sind herzlich eingeladen an der Gedenkfeier teilzunehmen.

Vielen Dank an alle Mitgestalter der Feierlichkeit.

Frederik Wächter, Ortsbürgermeister



Ollmuth

- Ortsbürgermeister Gerd Dietzen
- 0162 2514438
- www.ollmuth.de
- ortsbuergermeister@ollmuth.de
- Sprechstunde nach Vereinbarung

Unterrichtung der Einwohner über die Konstituierende Sitzung des Gemeinderates Ollmuth am 27.08.2024

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Gerd Dietzen fand am 27.08.2024 im Bürgerhaus Ollmuth, 54316 Ollmuth die Konstituierende Sitzung des Gemeinderates Ollmuth statt. Die gesamte öffentliche Niederschrift kann im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Ruwer unter der Rubrik Ratsinformationssystem eingesehen werden. Im Folgenden wird über die wesentlichen Beschlüsse aus der Sitzung berichtet.

Öffentlicher Teil

Mitteilungen des Vorsitzenden

1. Die Deutsche Funkmastgesellschaft hat mitgeteilt, dass der Standort Grillhütte für einen neuen Funkmast gut geeignet ist. Sie planen nun weiter (Projektnummer FF605) und möchten in Kürze auch den Pachtvertrag abschließen.
2. Das alte Holzkreuz auf dem Friedhof wurde ersetzt. Ein Dank geht an Ratsmitglied Christian Dietzen, der diese Arbeit übernommen hat.
3. Die E.ON Energie Deutschland hat eine Anfrage bezüglich der Vermarktung von Glasfaser gestellt. Hohlkammerplakate sollen ab dem 15.09. aufgehängt und bis zum 31.12. belassen werden. Der Glasfaserausbau soll im Jahr 2025 beginnen.
4. Eine Danksagung wird an Kurt Wallrich und Michael Hennen für ihre langjährige Mitgliedschaft im Rat ausgesprochen.

Verpflichtung der Ratsmitglieder

Ortsbürgermeister Dietzen hieß die beiden neuen und die wiedergewählten Ratsmitglieder herzlich willkommen. Gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 GemO verpflichtete der Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Das Kommunalbrevier 2024 wurde verteilt.

Ernennung des Ortsbürgermeisters (m/w/d), Vereidigung und Einführung in das Amt

Ortsbürgermeister Dietzen gab den Vorsitz an den Beigeordneten ab. Es wurde auf die Vereidigung verzichtet, da es sich um eine Wiederwahl handelte. Es wurde jedoch eine Ernennungsurkunde übergeben. Ortsbürgermeister Dietzen unterzeichnete die Dokumente. Herr Dietzen wurde per Handschlag durch den geschäftsführenden Ersten Beigeordneten ins Amt eingeführt.

Wahl des Ersten Beigeordneten (m/w/d), Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung

Auf Grund der Kommunalwahl 2024 ist es erforderlich, für die kommende Wahlperiode bis 2029 einen neuen ersten Beigeordneten (m/w/d) zu wählen. Gem. § 50 Abs. 1 S. 1 GemO **hat** jede Ortsgemeinde (mindestens) einen oder zwei Beigeordneten; Satz 2 eröffnet die Möglichkeit eines dritten Beigeordneten. Der Vorsitzende bat um Wahlvorschläge. Für die Auszählung wurden die Ratsmitglieder Christian Dietzen und Jörg Schlüter vorgeschlagen. Beide Vorschläge werden einstimmig angenommen. Die Wahl wurde öffentlich durchgeführt. Aus dem Rat wurde Michael Haupenthal zur Wahl des Ersten Beigeordneten vorgeschlagen. Weitere Vorschläge wurden nicht gemacht. Der Vorgeschlagene nahm den Vorschlag an und stellte sich zur Wahl. Sodann beauftragte der Vorsitzende nach Wahl des Rates den Wahlvorstand zum Auszählen der anstehenden Wahl. Die Wahlurne wurde kontrolliert. Nachdem der Vorsitzende auf das Abstimmungsverfahren und die Kennzeichnung der Stimmzettel hingewiesen hat, traten die Ratsmitglieder nach und nach vor, gaben ihre Stimme in der Wahlkabine ab und warfen die Stimmzettel nach innen gefaltet in die Wahlurne. Die Stimmauszählung ergab, dass Herr Haupenthal zum Ersten Beigeordneten der Ortsgemeinde gewählt wurde; er nahm die Wahl an. Gem. § 54 Abs. 1 S. 1 GemO sind die Beigeordneten nach den Vorschriften des Beamtenrechts zu Beamten zu ernennen. Sodann verlas der Ortsbürgermeister die Ernennungsurkunde und übergab diese. Aufgrund

von Wiederwahl wurde auf dem Amtseid verzichtet. Michael Hauptenthal wurde per Handschlag in sein Amt eingeführt.

Bildung der Ausschüsse

Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses

Nach der Kommunalwahl 2024 sind die Ausschüsse für die kommende Wahlperiode 2024-2029 neu zu wählen. Gem. § 45 GemO werden die Mitglieder auf Grund der Vorschläge der im Rat vertretenen politischen Gruppen bzw. Ratsmitglieder gewählt. Für den Ortsgemeinderat Ollmuth regelt § 5 der Hauptsatzung, dass ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden ist. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern sowie einem jeweiligen Stellvertreter; alle Personen müssen Ratsmitglieder sein. Wenn alle Beteiligten sich über einen gemeinsamen Wahlvorschlag einig sind, kann über den gemeinsamen Wahlvorschlag abgestimmt werden. Ansonsten muss über jeden einzelnen Vorschlag abgestimmt werden: Stefan Bläser, Jörg Schülter, Volker Bettendorf und Markus Kasel wurden vorgeschlagen und stimmten der Nominierung zu. Durch einen Beschluss gem. § 40 Abs. 5 GemO kann über die Besetzung der Ausschüsse offen abgestimmt werden. Das Stimmrecht des Ortsbürgermeisters ruht bei Wahlen. Da vier Nominierungen vorliegen, musste geheim abgestimmt werden. Der Wahlvorstand fungierte wie bei TOP 4. Die Stimmverteilung nach der ersten Runde führte zu einer Stichwahl zwischen Volker Bettendorf und Markus Kasel, die jedoch kein Ergebnis brachte. Schließlich wurde das Losverfahren angewendet, und Volker Bettendorf wurde gewählt. Die drei gewählten Ratsmitglieder nahmen die Wahl zur Besetzung im Rechnungsprüfungsausschuss an. Somit besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus Stefan Bläser, Jörg Schülter und Volker Bettendorf.

Zustimmung der Ortsgemeinde zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Ruwer; sachliche Teilfortschreibung Themenbereich „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)

Auf Antrag von 10 Ortsgemeinden zur sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Themenbereich „Freiflächen-Photovoltaik-anlagen“, hat der Verbandsgemeinderat den Planungsauftrag an das Büro des Landschaftsarchitekten Karlheinz Fischer, Trier, erteilt. Das Bauleitplanverfahren wurde eingeleitet. Nach Durchführung des mehrstufigen Beteiligungsverfahrens hat der Verbandsgemeinderat am 15.05.2024 den Feststellungsbeschluss über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Ruwer, sachliche Teilfortschreibung, Themenbereich „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ gefasst. Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) der Zustimmung der betroffenen Ortsgemeinden. Da die in Rede stehende Änderung des Flächennutzungsplanes als sachliche Teilfortschreibung eines Themenbereichs alle Ortsgemeinden betrifft, sind entsprechende Beschlüsse von allen Ortsgemeinden erforderlich. Anschließend wird der Flächennutzungsplan der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorgelegt. Die Ortsgemeinde Ollmuth stimmte der vom Verbandsgemeinderat beschlossenen 6. Änderung des Flächennutzungsplanes; sachliche Teilfortschreibung Themenbereich „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) zu.

Beschlussfassung einer neuen Zweckvereinbarung über die Bau- und Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätte „Wirbelwind“ in Holzerath

Die bisherige Zweckvereinbarung über die Trägerschaft des Kindergartens Holzerath stammt aus dem Jahr 1983 und trat zum 01.01.1984 in Kraft. Die Kommunalaufsicht hatte mit Schreiben vom 17.05.2024 an die VGV Ruwer im Zusammenhang mit der Kreditgenehmigung zur Erweiterung der Kita Holzerath eine Aktualisierung der bestehenden Zweckvereinbarung gefordert. Unter Beteiligung des Gemeinde- und Städtebundes (GStB), der Kommunalaufsicht und in Abstimmung mit den Gemeindevertretungen der Ortsgemeinden Bonerath, Holzerath, Hinzenburg, Ollmuth und Schöndorf (zuletzt am 14.06.2024 in Holzerath) hat die Verwaltung einen aktualisierten Entwurf ausgearbeitet, der dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist. Der wesentliche Charakter der Zweckvereinbarung vom 01.01.1984 wird beibehalten, in dem die Kostenverteilung (§ 4 der Vereinbarung) für die laufenden Betriebskosten und die Investitionskosten in bisheriger Form bleibt. Auch die an der Vereinbarung beteiligten Ortsgemeinden Holzerath, Bonerath, Hinzenburg, Ollmuth und Schöndorf bleiben unverändert. Im § 1 wird die Eigenverantwortlichkeit der Ortsgemeinde Holzerath als Bau- und Betriebsträgerin der Kita dokumentiert. Es besteht eine Informationspflicht gegenüber den Zuordnungsgemeinden bei der Durchführung von Investitionen in Höhe von mehr als 50.000 € netto. Der Zusammenhang zwischen den Bau- und Betriebskosten und einer notwendigen Kindertagesstättenbedarfsplanung (§§ 1, 2) sind wesentlicher Bestandteil der Zweckvereinbarung.

1. Der Gemeinderat beschloss auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs eine neue Zweckvereinbarung über die Bau- und Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätte „Wirbelwind“ in Holzerath mit Wirkung zum 01.01.2025. Gleichzeitig tritt die bisherige Zweckvereinbarung vom 01.01.1984 zum 31.12.2024 außer Kraft.

2. Die Verwaltung wurde beauftragt, die beschlossene Zweckvereinbarung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen

Zum Abschluss gratulierte Bürgermeisterin Nickels dem Ortsbürgermeister, dem Beigeordneten und den Mitgliedern des Gemeinderates zur Wahl. Herr Dietzen bedankte sich für die netten Worte und schloss sodann die Sitzung.



Osburg

- Ortsbürgermeister Andreas Dewald
- 01511 1689430
- www.gemeinde-osburg.de
- ortsbuergermeister@gemeinde-osburg.de
- Sprechstunde nach Vereinbarung

Volkstrauertag

Am 17. November ist Volkstrauertag - der Tag, an dem der Opfer von Krieg, Gewaltherrschaft und Terror gedacht wird. Bis heute macht dieser Tag bewusst, dass Friedensarbeit nach wie vor wichtig ist. Diese Arbeit beginnt mit dem Gedenken an die Millionen Opfer, die durch Krieg, Gewaltherrschaft und Terror ihr Leben verloren haben. Am Volkstrauertag, **Sonntag, 17. November**, gedenken wir **im Anschluss des Patronatshochamts um 09:30 Uhr**.

Andreas Dewald, Ortsbürgermeister



Pluwig

- Ortsbürgermeisterin Annelie Scherf
- 06588 988778 o. 3014
- www.pluwig.de
- buergermeister@pluwig.de
- Sprechstunde nach Vereinbarung

Bekanntmachung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat Pluwig hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung am 17.09.2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Pluwig erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Internet unter der Adresse „<https://www.ruwer.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates Pluwig oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung diese Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Ortsgemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2**Einrichtung einer Jugendvertretung**

Gemäß § 56 b GemO kann in der Ortsgemeinde Pluwig eine Jugendvertretung eingerichtet werden. Das nähere wird in einer gesonderten Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Korlingen geregelt.

§ 3**Einrichtung eines Jugendbeauftragten**

Gemäß §§ 18 und 56a GemO kann die Ortsgemeinde Pluwig einen Jugendbeauftragten aus der Mitte des Gemeinderates wählen.

§ 4**Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

(1) Der Ortsgemeinderat Pluwig bildet folgende Ausschüsse:

1. Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss
2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 7 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Die Ausschüsse nach Absatz 1 werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Pluwig gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(4) Dem Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss und dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss sind weitere projektbezogene Arbeitskreise angegliedert, die nicht mit Ortsgemeinderats- und/oder Ausschussmitgliedern besetzt sein müssen. An den Sitzungen kann jederzeit ein Rats- und/oder Ausschussmitglied des Jugend-, und Kultur- und Sozialausschuss teilnehmen.

1. Arbeitskreis Märkte / Veranstaltungen (Jugend-, Kultur und Sozialausschuss)

2. Arbeitskreis Umwelt und Natur (Bau-, Planungs- und Umweltausschuss)

(5) Darüber hinaus kann der Ortsgemeinderat weitere projektbezogene Arbeitskreise bilden. Der Vorsitz in den Ausschüssen und den Arbeitskreisen obliegt der Bürgermeisterin mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses. Dieser wählt seinen Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Arbeitskreises erhalten kein Sitzungsgeld.

§ 5**Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse**

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a. Einvernehmen in den Fällen der §§ 14 Abs. 2, 34 und 36 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundsätze der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
- b. Bei Bauprojekten der Ortsgemeinde Pluwig kann dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss mit der Abwicklung des gesamten Projektes (z.Bsp. Vergaben im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel) durch Beschluss des Ortsgemeinderates übertragen werden.

(3) Hat der Ausschuss für die zu beratende Angelegenheit keine eigene Zuständigkeit gem. Abs. 1 und Abs. 2, so kann er diese Angelegenheit nur beraten.

(4) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss die Federführung.

§ 6**Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 4.000,00 € (das Vergaberecht ist zu beachten);
2. Vergabe von Aufträgen an Architekten, Statiker, Gutachter, Sachverständige und Sonderfachleute für Bauprojekte, Bodengutachten über Altlasten, planerische Maßnahmen und Wettbewerbe im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu einer Auftragssumme von 2.000,00 Euro

3. Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 Euro;

4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltsgenehmigungsverfügung;

5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,

6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;

7. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO,

8. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung

9. Stundungen und befristete Niederschlagung von Forderungen ohne Betragsgrenze;

10. unbefristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 500,00 €,

(3) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall/Produktsachkonto bzw. je Auftrag.

§ 7**Beigeordnete**

(1) Die Ortsgemeinde Pluwig hat bis zu 3 Beigeordnete.

(2) Es werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf die weiteren Beigeordneten übertragen werden.

(3) Der Gemeinderat beschließt das Aufgabenfeld für den/ die zu bildenden Geschäftsbereich/e.

(4) Die Übertragung von Aufgaben gem. § 4 an den Ortsbürgermeister gelten sinngemäß auch für die Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich, sofern die Aufgabe dem Geschäftsbereich eindeutig zu zuordnen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsbürgermeister.

§ 8**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €. Das Sitzungsgeld nach Satz 1 wird auch bei digitaler Sitzungsteilnahme ungekürzt gewährt. Neben der Entschädigung nach Satz 1 wird keine weitere Aufwandsentschädigung gewährt.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 45,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 23,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder

2. in Höhe von 45,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen, außerhalb von Sitzungen der Gremien, Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt; es gilt der höhere Betrag (vgl. Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2).

(7) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld gemäß § 6 Abs. 2.
- (2) Mitglieder sonstiger Ausschüsse erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach deinem Pauschalsatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 6 Abs. 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld gemäß § 6 Abs. 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 35 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse

- (1) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind in Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse nicht zulässig.
- (2) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt unberührt.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 15.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.11.2019 außer Kraft.
54316 Pluwig, 11.11.2024
Annelie Scherf, Ortsbürgermeisterin

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Volkstrauertag

Wir gedenken der Kriegsoffer mit der Kranzniederlegung am **Sonntag, 17.11.2024 um 11.00 Uhr an der Friedhofskapelle**. Die Feuerwehrkapelle und die Freiwillige Feuerwehr werden die Gedenkstunde begleiten. Vielen Dank für diesen freiwilligen Einsatz!! Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Seniorenbesuche Weihnachten

Auch in diesem Jahr sollen die traditionellen Weihnachtsbesuche bei den Senioren (über 80 Jahre) durch die Ratsmitglieder im Dezember stattfinden! Die Ratsmitglieder werden einen entsprechenden Besuchstermin vereinbaren. Sollte ein persönlicher Besuch nicht möglich oder nicht erwünscht sein, bitten wir um eine diesbezügliche kurze Nachricht! Vielen Dank.

Herzliche Grüße
Annelie Scherf, Ortsbürgermeisterin

Vermarktung Grundstücke Baugebiet „Unterm Kirchhof“ Pluwig

Die Ortsgemeinde Pluwig hat das Baugebiet „Unterm Kirchhof“ mit 16 Baugrundstücken erschlossen. Die Baugrundstücke stehen ab sofort zu einem Preis von 268,- €/m² zum Verkauf; für Familien mit Kindern gilt ein vergünstigter Preis von 263,- €/m². Interessierte können ihre schriftliche Interessenbekundung entweder an die Ortsgemeinde Pluwig, Am Alten Dorfplatz 1, 54316 Pluwig oder per E-Mail an buergermeister@pluwig.de senden. Alternativ steht Ihnen auch Frau Kreschky als Ansprechpartnerin in der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer zur Verfügung. Falls Sie Interesse an einem bereits reservierten Grundstück haben, lassen Sie uns dies gerne wissen. Wir nehmen dann Kontakt mit dem derzeitigen Interessenten auf und setzen ihm eine Entscheidungsfrist. Den Parzellierungsplan mit Grundstücksgrößen sowie den Bebauungsplan finden Sie auf unserer Homepage unter www.pluwig.de oder bei der Verbandsgemeinde Ruwer unter <https://www.ruwer.de/bauenwirtschaft/bauplaetze/>.



Veröffentlichen Sie Ihre Vereinsnachrichten
und Ankündigungen
Jetzt auf meinwittich.de anmelden!



Riveris

- Ortsbürgermeister Thomas Hoffmann
- 06500 913317 o. 0163 5145288 ■ Sprechstunde
- www.riveris.de nach Vereinbarung
- ortsbuergermeister@riveris.de

Martinszug in Riveris

Am **Samstag, 16. November, startet um 18 Uhr der Martinszug** in Riveris. Treffpunkt ist wie in jedem Jahr der **Gemeindeplatz**. Von dort aus zieht der Zug gemeinsam mit Sankt Martin auf dem bekannten Weg durchs Dorf. Am Zug können alle Kinder teilnehmen. Im Anschluss wird das Martinsfeuer angezündet, es gibt warme und kalte Getränke sowie ein Tombola.

Volkstrauertag in Riveris

Am **17. November ist Volkstrauertag** - der Tag, an dem der Opfer von Krieg, Gewaltherrschaft und Terror gedacht wird. Bis heute macht dieser Tag bewusst, dass Friedensarbeit nach wie vor wichtig ist. Diese Arbeit beginnt mit dem Gedenken an die Millionen Opfer, die durch Krieg, Gewaltherrschaft und Terror ihr Leben verloren haben.

Am Volkstrauertag, Sonntag, 17. November, gedenkt die Gemeinde Riveris unter Beteiligung von Feuerwehr und Liederkranz der Opfer **um 15 Uhr auf dem Friedhof**. Alle sind zu dieser Gedenkveranstaltung eingeladen.

Thomas Hoffmann, Ortsbürgermeister



Schöndorf

- Ortsbürgermeisterin Sonja Ripplinger
- 0176 35532023 ■ Sprechstunde
- ortsbuergermeister@schoendorf.eu nach Vereinbarung



Sommerau

- Ortsbürgermeisterin Elisabeth Mayer
- 0160 97528035 ■ Sprechstunde
- www.sommerau-ruwer.de nach Vereinbarung
- ortsbuergermeisterin@sommerau-ruwer.de

Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Friedhofzweckverbandes Gutweiler

- Näheres hierzu siehe unter Gutweiler -

Volkstrauertag

Liebe Mitbürger*innen,
die diesjährige gemeinsame Gedenkveranstaltung der Ortsgemeinden Gutweiler, Korlingen und Sommerau findet **am 16.11.2024** im Anschluss an die heilige Messe in Gutweiler am Kriegerdenkmal statt. Hiermit lade ich Sie recht herzlich ein gemeinsam der Opfer von Krieg und Gewalt zu gedenken und ein Zeichen für den Frieden zu setzen.

Elisabeth Mayer, Ortsbürgermeisterin



Thomm

- Ortsbürgermeister Mario Weber
- 06500 9993444 o. 910313 (Pfarrhaus)
- www.thomm-online.de
- ortsbuergermeister@thomm-online.de
- Sprechstunde Mo. 18.00-19.00 im Pfarrhaus o. nach Vereinbarung

Unterrichtung der Einwohner über die 3. Sitzung des Gemeinderates Thomm am 29.10.2024

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Mario Weber fand am 29.10.2024 im Haus der Gemeinde, Altes Pfarrhaus Thomm, 54317 Thomm die 3. Sitzung des Gemeinderates Thomm statt. Die gesamte öffentliche Niederschrift kann im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Ruwer unter der Rubrik Ratsinformationssystem eingesehen werden. Im Folgenden wird über die wesentlichen Beschlüsse aus der Sitzung berichtet.

Öffentlicher Teil

Vorstellung Planungsstand der Kita-Sanierung durch das beauftragte Architekturbüro

Der Vorsitzende begrüßte den Planer vom Architekturbüro Reiser und übergab ihm das Wort. Er informierte den neuen Gemeinderat über den aktuellen Stand zur Sanierung der Kita Thomm.

Brandschutz:

Die Fluchtwege im Gebäude der Kita müssen durch Rauchabschnitte gesichert werden. Hierzu werden neue Türen in den einzelnen Bereichen eingesetzt. Die Angebotsanfrage wurde in Auftrag gegeben. Anfang 2025 wird die Maßnahme starten. Die Umbauarbeiten werden vorwiegend samstags durchgeführt, um den laufenden Betrieb nicht zu stören.

Dachsanieierung

Mit der Dachsanieierung wird im Anschluss fortgefahren. Hier wird eine im Rahmen der energetischen Sanierung eine neue Dämmung zum Hitzeschutz eingearbeitet. Das Dach wird in Abschnitten abgedeckt um die nötigen Maßnahmen durchzuführen. Diese Arbeiten werden frühestens ab den Osterferien beginne und in den weiteren betriebsfreien Zeiten durchgeführt. Des Weiteren werden die maroden Fenster erneuert und außen an den Fenstern Raffstores montiert um der Hitze in den Sommermonaten entgegen halten zu können. Zusätzlich wird in den Räumen eine Raumlufthechnische Anlage eingebaut, die die Raumtemperaturen nachts runterkühlen wird.

Die Förderanträge für die Dachsanieierung werden jetzt zeitnah gestellt.

Innenräume der Kita

Aufgrund der Brandschutzmaßnahme muss der Verteilerkasten der Kita umgesetzt werden, dies wurde bereits durchgeführt. Rauchmelder werden neu angebracht. Alle weiteren Renovierungsarbeiten werden auch hier in den Ferienzeiten der Kita durchgeführt. Der Planer rechnet mit einer Fertigstellung der Maßnahmen im Herbst 2025.

Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der R-H-E AöR an einer GmbH

Wie bereits in den Informationsveranstaltungen mit dem GStB erörtert, ist der Aufbau einer angemessenen Organisationsstruktur erforderlich, um als Kommune im Rahmen der Energiewirtschaft tätig zu werden. Um die Haftung der Kommunen als Träger der R-H-E AöR bei der Umsetzung von Energieprojekten gering zu halten und Inhouse-Geschäfte in Bezug auf Stromlieferung bei gleichzeitig einfacher Abwicklung der angedachten Projekte möglich zu machen, hat der Verwaltungsrat der R-H-E AöR in der Sitzung am 23.05.2024 die Gründung der R-H-E GmbH gemeinsam mit der SWT AöR nebst zugehörigem Gesellschaftervertrag beschlossen. Vorgesehen sind hier Anteile von 74,9% R-H-E AöR und 25,1% SWT AöR. Gem. § 7 Absatz 3 d. der Satzung der R-H-E AöR und vom 23.11.2023 bedarf die Beteiligung der R-H-E AöR an anderen Unternehmen (hier R-H-E GmbH) der Zustimmung der Räte der Trägerkommunen. Die Steuerungsmöglichkeiten der einzelnen Träger der RHE AöR (Kommunen) erfolgen im Rahmen der Beratung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes der R-H-E GmbH durch den Verwaltungsrat der R-H-E AöR. Gegenstand und Zweck der R-H-E GmbH sind identisch mit den satzungsgemäßen Aufgaben der R-H-E AöR. Der Gemeinderat stimmte der Beteiligung der R-H-E AöR an der R-H-E GmbH mit der SWT AöR zu und beauftragt den Vorstand der R-H-E AöR mit der Umsetzung.

Erlas einer neuen Hauptsatzung

Gem. § 25 Gemeindeordnung (GemO) hat jede Ortsgemeinde eine Hauptsatzung gem. den Bestimmungen der GemO zu erlassen. Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Thomm ist aus 2019. Nach der Kommunalwahl 2024 haben sich jetzt Änderungswünsche seitens der Gemeindeverwaltung ergeben, die in der Hauptsatzung aufgenommen werden müssen. Für eine bessere Lesbarkeit wurde seitens der Verwaltung den Erlas einer „neuen“ Hauptsatzung vorgeschlagen. Gem. § 25 Abs. 2 GemO bedarf es bei der Beschlussfassung die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. D.h., für den Gemeinderat Thomm müssen mind. 9 Mitglieder für die Neufassung der Hauptsatzung stimmen, unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Der Gemeinderat beschloss die im Entwurf vorliegende Hauptsatzung (vgl. Beschlussvorlage) als die neue Hauptsatzung der Ortsgemeinde zu verabschieden.

Festlegung der Geschäftsordnung für die Gremienarbeit

Gem. § 37 der Gemeindeordnung RLP (GemO) soll der Gemeinderat innerhalb von 6 Monaten nach der Kommunalwahl eine Geschäftsordnung erlassen. Sollte innerhalb dieses Zeitraumes keine eigene Geschäftsordnung erlassen werden, so gilt die Mustergeschäftsordnung des Landes. Die Verwaltung hat die Mustergeschäftsordnung, die für alle Kommunen im Land aufgestellt wurde, auf die notwendigen Inhalte der Ortsgemeinde heruntergebrochen. Diese Geschäftsordnung beinhaltet auch die digitale Gremienarbeit. Sollte beschlossen worden sein, keine digitale Gremienarbeit vorzunehmen (TOP vorher), so müsste in der Geschäftsordnung der Absatz 3 im § 2 und die Anlage zur Geschäftsordnung gestrichen werden. Der Gemeinderat beschloss den der Beschlussvorlage beigefügte Entwurf der Geschäftsordnung als Geschäftsordnung für die Gremienarbeit der Ortsgemeinde zu verabschieden.

Übertragung eines einzelnen Amtsgeschäftes an einen Beigeordneten

Die Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) öffnet dem Ortsbürgermeister in § 50 Absatz 3 Satz 2 die Möglichkeit, einzelne Amtsgeschäfte auf einen Beigeordneten zu übertragen, soweit hiervon der Geschäftsbereich eines anderen Beigeordneten nicht tangiert wird (sog. „Vertretung kraft besonderen Auftrages“). Geschäftsbereiche sind in der Ortsgemeinde Thomm keine gebildet. Hierbei kann es sich um Daueraufträge, aber auch um Einzelaufträge handeln. Vorliegend sollen dem weiteren Beigeordneten Simon Schabo folgende Amtsgeschäfte übertragen werden: Die grundsätzliche Vertretung des Ortsbürgermeisters kraft besonderen Auftrages in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erschließung des Neubaugebietes „Auf der Heide III“ als Dauerauftrag. Insbesondere gehören hierzu alle behördlichen Auskunft- und Informationsersuchen sowie der dazugehörige Schriftverkehr. Anders als bei der Bildung von Geschäftsbereichen bedarf es bei der Übertragung einzelner Amtsgeschäfte weder einer formellen Regelung in der Hauptsatzung noch einem Beschluss des Ortsgemeinderates. Im vorliegenden Fall soll der Rat entsprechend informiert werden und zustimmen. Die Beauftragung kann jederzeit widerrufen werden. Ausgenommen von der Übertragung sind die in VV Nr. 3.4 zu § 50 GemO genannten Aufgaben (v.a. Aussetzung von Beschlüssen nach § 42 GemO und das Eilentscheidungsrecht nach § 48 GemO). Der Ortsgemeinderat stimmte der genannten Aufgabenübertragung an den weiteren Beigeordneten Simon Schabo zu.

Einwohnerfragestunde

Es gab keine Fragen von Einwohnern.

Vergaben

Ersatzbeschaffung eines Mulchers

Der jetzige Mulcher befindet sich in einem desolaten Zustand. Eine Instandsetzung ist nicht mehr rentabel. Damit die Bewirtschaftung der gemeindlichen Grünanlagen weiter möglich ist, wurde in der letzten Gemeinderatssitzung die Ersatzbeschaffung eines Mulchers beschlossen. Es liegen von 3 verschiedenen Firmen Angebote für den Mulcher „Talex Leopard RB 160“ vor. Günstigster Anbieter ist die Fa. Friedrich Alff e. K aus Schönecken. Der Gemeinderat Thomm beschloss den Mulcher bei dem günstigsten Anbieter, Friedrich Alff e. K., zum angebotenen Preis) zu beschaffen.

Wahl eines/einer Jugendbeauftragten

Die Gemeinde kann nach den Regelungen des § 16c GemO eine/einen Jugendbeauftragte/n wählen.

Jugendbeauftragte nehmen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Jugendbeteiligung ein und unterstützen die Jugendlichen im Ort u.a. in folgenden Bereichen:

- Demokratielernen,
- Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
- Selbstwirksamkeit fördern,
- Nachhaltige Strukturen bürgerschaftlichen Engagements in den Dörfern etablieren.

Darüber hinaus wird auf die Anlage zur Sitzungsvorlage verwiesen. Vorab stimmte der Gemeinderat über eine offene Wahl zur Jugendbeauftragten einstimmig mit ja ab. Vorgeschlagen wurde Frau Anke Steil durch den Gemeinderat. Frau Steil nahm die Wahl an. Der Ortsgemeinderat wählte aus der Mitte des Gemeinderates auf der Grundlage des Wahlvorschlages Frau Anke Steil zur neuen Jugendbeauftragten.

Mitteilungen

Der Vorsitzende informierte den Gemeinderat über folgenden Sachstand:

Jugendraum

- Gespräche bezüglich der Renovierung des Jugendraumes haben stattgefunden.

Wirtschaftswege /Feldwege

- Außentermin mit den Ansprechpartnern der Kreisverwaltung, der VG-Werke sowie der Tiefbaukolonne Waldrach haben stattgefunden.
- Als erste Maßnahme wird die Kurve, die durch den Starkregen unterspült wurde abgesichert.
- Im zweiten Schritt werden Vorkehrungen getroffen um zukünftig das Wasser bei Starkregen zurückzuhalten.

Glasfaserausbau

- Offenen Mängel nach dem Glasfaserausbau wurden mit Herrn Prem von der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer besprochen.
- Pflastersteine vor der Bäckerei Scherer müssen neu verlegt werden
- Bodenwelle im Bereich „Auf der Heide“ muss ausgeglichen werden

Friedhof

- Für die Umbaumaßnahmen wurde ein Förderantrag gestellt. Die Zusage der Fördermittel (I-Stock) wird voraussichtlich erst im Frühjahr 2025 bewilligt.

Heckenrückschnitt

- Der Heckenrückschnitt wird in 3 Abschnitten durchgeführt
- Erster Abschnitt Hier wird im Bereich „Zur schönen Aussicht“ eine Vergabe durch den OB erteilt.

- Zweiter Abschnitt Das wird der Bereich der Hecken außerhalb der Ortsgemeinde sein. Die Kosten werden durch die Jagdgenossenschaft beglichen.
- Dritter Abschnitt Hier geht es um die unteren Hecken. Da die Kosten höher ausfallen werden, wird hierzu in der nächsten Sitzung ein Beschluss gefasst. Sollte sich bis Januar kein Rückschnitt in diesem Bereich beauftragen lassen, wird die Hecke vorab durch ein Unternehmen mit Unterstützung des Gemeindefacharbeiters an den Straßenflächen gemäß Lichttraumprofil freigeschnitten.

App

- Im Nächsten Jahr wird der Gemeinderat über die Nutzung einer Gemeinde-App, zur Verbesserung der Kommunikation mit den Einwohnern, beraten.

Nichtöffentliche Sitzung

In der anschließenden nichtöffentlichen Sitzung ergingen weitere Mitteilungen. Des Weiteren wurden noch Grundstücks- und Bauangelegenheiten beraten und beschlossen.

Bekanntmachung

Hauptsatzung

Der Gemeinderat Thomm hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung am 29.10.2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Thomm erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Internet unter der Adresse „<https://www.ruwer.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates Thomm oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung diese Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Ortsgemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Einrichtung einer Jugendvertretung

Gemäß § 56 b GemO kann in der Ortsgemeinde Thomm eine Jugendvertretung eingerichtet werden. Das nähere wird in einer gesonderten Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Thomm geregelt.

§ 3

Jugendbeauftragte/r

Gemäß § 18 GemO bzw. § 56 a GemO kann die Ortsgemeinde Thomm eine/n Jugendbeauftragte/n aus der Mitte des Ortsgemeinderates wählen. Diese/r ist Mitglied des Kultur- und Sozialausschusses.

§ 4

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat Thomm bildet folgende Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Bauausschuss
3. Kultur- und Sozialausschuss

(2) Der Ausschüsse gem. Absatz 2 bestehen jeweils aus 3 Mitgliedern und je einem Vertreter.

(3) Die Ausschüsse können aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Thomm gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(4) Darüber hinaus kann der Ortsgemeinderat weitere Ausschüsse bzw. Arbeitskreise bilden. Der Vorsitz in den Ausschüssen und den Arbeitskreisen obliegt der Ortsbürgermeister mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses. Dieser wählt seinen Vorsitzenden.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € (das Vergaberecht ist zu beachten);
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltsgenehmigungsvorfügung;
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates bis zu einer Wertgrenze von 100,00 € im Einzelfall;
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;

(2) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall/Produktsachkonto bzw. je Auftrag.

§ 6

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde Thomm hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes wird nicht gewährt. Die Ortsgemeinde Thomm stellt während der Sitzung die Getränke.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 45,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 23,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 45,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen, außerhalb von Sitzungen der Gremien, Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer

eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung gem. § 7 Abs. 2; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschalsatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 7 Abs. 3 bis 4 gelten entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 35,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(2) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse

(1) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind in Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse nicht zulässig.

(2) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt unberührt.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.12.2019 außer Kraft.

54317 Thomm, 11.11.2024

Mario Weber, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Waldrach

- Ortsbürgermeister Rainer Krämer
- 06500 918008
- www.waldrach.de
- ortsbuergemeister@waldrach.de
- Sprechstunde Do. 17.00 - 18.00 Uhr im Rathaus
- o. nach Vereinbarung

Unterrichtung der Einwohner über die 4. Sitzung des Gemeinderates Waldrach am 23.10.2024

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Rainer Krämer fand am 23.10.2024 im Rathaussaal, Untere Kirchstr. 1, 54320 Waldrach die 4. Sitzung des Gemeinderates Waldrach statt. Die gesamte öffentliche Niederschrift kann im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Ruwer unter der Rubrik Ratsinformationssystem eingesehen werden. Im Folgenden wird über die wesentlichen Beschlüsse aus der Sitzung berichtet.

Öffentlicher Teil Mitteilungen

- In der Einwohnerfragestunde wurde ein fehlender Erste-Hilfe-Koffer für den Dorfraum im Hühnerstall bemängelt. Dieser wurde umgehend beschafft und installiert.
- Der alte Nußbaum auf dem Gemeindeplatz ist im Rahmen der jährlich stattfindenden fachlichen Untersuchung durch eine beauftragte Fachfirma begutachtet worden. Demnach leidet der Baum unter massivem Pilzbefall und muss stark zurückgeschnitten werden. Ansonsten ist die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet. Wenn die Ortsgemeinde den Baum noch weiter zurückschneiden muss, ist nichts mehr davon übrig. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht wird der Baum beseitigt und über die Neupflanzung eines Baumes mit einer gewissen Mindestgröße nachgedacht werden. Hier wird sicherlich fachlichen Rat vom Forst eingeholt werden.
- Das gemeindeeigene Zelt wurde zwischenzeitlich über die Verwertungsplattform des Bundes der Fa. Vebeig verkauft. Erlöst wurden hier 17.108,00 € netto.
- In Sachen Neubau der beauftragten 4 barrierefreien Bushaltestellen mit Warthäusern erfolgt eine enge Abstimmung mit den Baustellen des Glasfaserausbaus. Alle Akteure sind in ständigem Austausch. Wöchentlich findet eine Baubesprechung statt. Die erste Bushaltestelle in der Hermeskeiler Straße ist soweit fertiggestellt. Die Bushaltestelle unterhalb des Weinbergsweg ist derzeit in Bearbeitung. Wenn die Bushaltestelle Pätcherweg angegangen wird, erfolgt auch die Sanierung der Treppenanlage an der Gemeinschaftspraxis Hagenburger/Kühn in Richtung Gartenstraße.
- Am 27.09.2024 fand eine Besprechung der Vereinsverantwortlichen statt. Hier wurde über die Planungen für das Jahr 2025 und darüber hinaus gesprochen. Als Resultat dieser Veranstaltung wird ein Kalender für 2025 erstellt, der dann auch publik gemacht wird
- Am 30.09.2024 fand ein Auftaktgespräch zum Dorferneuerungskonzept bzw. zur Dorfmoderation im Büro vom beauftragten Planungsbüro statt.
- Unser neuformierter Theaterverein ist in den letzten Zügen der Proben für das neue Theaterstück, welches im November dieses Jahrs über mehrere Wochenenden hinweg im Familienzentrum aufgeführt wird.
- Zu dem Neubau der Bushaltestelle im Weinbergsweg ergänzt der 1. Beigeordnete, dass die Bauarbeiten aufgrund einer fehlenden verkehrsbehördlichen Anordnung vorerst eingestellt sind. Ab dem 01.11.2024 werden die Bauarbeiten voraussichtlich fortgeführt.

Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2025

Die Ortsgemeinden haben jährlich einen Forstwirtschaftsplan zu beschließen. Die Wirtschaftspläne wurden den Ortsgemeinden zwischenzeitlich durch das Forstamt Hochwald zur Verfügung gestellt. Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende den zuständigen Revierleiter. Dieser stellte den Forstwirtschaftsplan 2025 und erläuterte diesen. Abschließend beantwortete der Revierleiter Fragen des Rates. Der Gemeinderat beschloss, dem vorliegenden Forstwirtschaftsplan zuzustimmen.

Beratung und Beschlussfassung zum Brennholzverkauf in der Saison 2024/2025

In den Waldbesitzenden Gemeinden steht der Brennholzverkauf für die Saison 2024/2025 wieder an. Mit Schreiben vom 29.08.2024 hat das Forstamt Hochwald darauf hingewiesen, dass die Brennholznachfrage im Winter 2023/2024 wieder etwas zurückging. Bei Verkauf von Brennholz aus dem Staatswald, werden im Forstamt Hochwald in der Saison 2024/2025 folgende Mindestpreise zur Anwendung kommen:

Laubhartholz (Buche, Hainbuche, Ahorn, Esche, Eiche, Birke) 73,00 €/fm (brutto) Bis zu 10% Weichlaubhölzer – Weide, Erle – können enthalten sein)
Nadelholz: 50,00 €/fm (brutto)

Das Forstamt empfiehlt, auch unter dem Aspekt „Brennholztourismus“ entgegenzuwirken, die vorgenannten Preise für den Verkauf von Brennholz aus dem Gemeindewald anzuwenden.

In der Ratssitzung am 22.11.2023 wurde für den Brennholzverkauf aus dem Gemeindewald in der Saison 2023/2024 folgendes beschlossen:

- Versteigerung des Holzes
- Mindestpreis für Laubhartholz: 73,00 €/fm (max. 10% Laubweichholz im Polter zulässig)
- Mindestpreis für Nadelholz: 53,00 €/fm
- Maximal 10 fm je Haushalt

Der Revierleiter stellte den Sachverhalt vor und beantwortete anschließend Fragen vom Rat. Der Vorsitzende bedankte sich für Vorstellung der Sachverhalte. Der Gemeinderat beschloss für den Brennholzverkauf in der Saison 2024/2025:

Der Beschluss aus dem Vorjahr soll auch in der Saison 2024/2025 unverändert angewandt werden.

Vergaben

Beratung und Beschlussfassung zur Auftragserteilung der Ingenieurleistungen für die Fachplanung - Tragwerksplanung - Aussegnungshalle Friedhof

Die Ortsgemeinde Waldrach beabsichtigt die Erweiterung der Aussegnungshalle auf dem Friedhof. Zur Prozessbegleitung und fachlichen Beratung werden von einem qualifizierten Tragwerksplaner Ingenieurleistungen für Fachplanung – Tragwerksplanung – nach Teil 4, Abschnitt 1, §§ 49 ff. HOAI 2021 Leistungsbild Tragwerksplanung LPH 1-6 (Grundleistungen) sowie LPH (Besondere Leistungen) benötigt. Gem. 5.2.2 der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18.08.2021 können Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren bis zu einer Auftragswertgrenze von 25.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) auch ohne Aufforderung weiterer Planungsbüros zur Abgabe eines Angebots mit nur einem Planungsbüro verhandelt werden. Nach Rücksprache mit der Ortsgemeinde Waldrach wurde das Vergabeverfahren mit dem Ingenieurbüro Krämer-Egner GmbH aus Waldrach begonnen. Auf Grundlage der vorliegenden Entwurfsplanung reichte das v. g. Ingenieurbüro mit Datum vom 04.10.2024 ein Honorarangebot gem. HOAI ein. Das Angebot wurde seitens der Vergabestelle geprüft. Es wurde empfohlen den Planungsauftrag an das Ingenieurbüro Krämer-Egner GmbH aus Waldrach zum geprüften Brutto-Angebotshonorar zu erteilen. Ortsbürgermeister Krämer übergab den Vorsitz an den 1. Beigeordneten Gerd Zonker, da er nach § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung wegen Ausschließungsgründen nicht mitwirken durfte. Bei der Entscheidung war das Ratsmitglied Nadine Krämer-Egner aufgrund des § 22 GemO ebenfalls auszuschließen. Beide entfernten sich vom Sitzungstisch. Abschließend wurde darum gebeten, dass die bisherige Planung bei Bedarf den neuen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Der Gemeinderat beschloss den Planungsauftrag an das Ingenieurbüro Krämer-Egner aus Waldrach zum geprüften Brutto-Angebotshonorar zu vergeben.

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Umrüstung der noch umzurüstenden Straßenbeleuchtung auf LED-Technik

In der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2023 hat die Ortsgemeinde beschlossen, die Zusatzvereinbarung zum Straßenbeleuchtungsvertrag zu unterzeichnen. Die Zusatzvereinbarung bietet der Ortsgemeinde die Möglichkeit, ein individuelles Sanierungsprogramm für LED Straßenbeleuchtung zu vereinbaren. Der Ortsgemeinde liegt nun ein Angebot der Firma Westenergie AG vom 12.09.2024 für die Umstellung von 94 Straßenleuchten auf LED Technik vor. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 53.271,90 € brutto. Die Arbeiten sollen im Rahmen der Wartungsarbeiten im Jahr 2025 durchgeführt werden. Der Austausch bzw. Sanierung der Straßenbeleuchtung hat sich in ca. 6,61 Jahren amortisiert. Nach Prüfung des Angebotes durch die Verwaltung wurde der Ortsgemeinde empfohlen, den Auftrag an die Westenergie zu vergeben. Der Beigeordnete stellte die Berechnung über die Amortisation dem Gemeinderat vor und beantwortete hierzu die aufkommenden Fragen. Hierbei war der Beigeordnete Mathias Wagner von der Beschlussfassung gem. § 22 GemO auszuschließen. Der Gemeinderat beschloss die Vergabe zur Umstellung der noch nicht umgerüsteten Straßenleuchten auf LED Technik lt. vorliegendem Angebot in Höhe von 53.271,90 € brutto an die Westenergie AG.

Beratung und Beschlussfassung zur Installation eines Trinkwasserspenders im Dr. Hammes-Park

Die Ortsgemeinde Waldrach beabsichtigt die Errichtung eines Wassertrinkspenders am Radweg Ecke Korlinger Straße/Imbiss/Römische Wasserleitung. Hierzu kann eine Förderung durch das Land i.H.v. 8.000,00 € beantragt werden, sodass ein Eigenanteil von 1.000,00 € übrig bleibt. Für den Eigenanteil besteht die Möglichkeit eine weitere Förderung von Westenergie zu beantragen. Es entstehen dabei laufende Kosten von jährlich ca. 300,00 € – 500,00 €, die sich aus der Prüfung der Inbetriebnahme, einer halbjährlichen Prüfung und der Beprobung des Trinkwassers, die zweimal jährlich erfolgen muss, zusammensetzen. Die Folgekosten können durch die Beschaffung eines eigenen Zählers reguliert werden. Es soll beschlossen werden, dass der Zuschussantrag und die Installation durch die Verbandsgemeindewerke durchgeführt wird. Für den Bau muss ein separater Beschluss gefasst werden. Der Gemeinderat beschloss, dass die Verbandsgemeindewerke den Zuschussantrag beantragen sollen.

Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung ergingen weitere Mitteilungen. Des Weiteren wurden noch Bauangelegenheiten und Rechtsangelegenheiten beraten und beschlossen.

Bekanntmachung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat Waldrach hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung am 28.08.2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1**Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Waldrach erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Internet unter der Adresse „<https://www.ruwer.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates Waldrach oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung diese Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Ortsgemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aufruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2**Einrichtung einer Jugendvertretung**

Gemäß § 56 b GemO kann in der Ortsgemeinde Waldrach eine Jugendvertretung eingerichtet werden. Das nähere wird in einer gesonderten Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Waldrach geregelt.

§ 3**Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

(1) Der Ortsgemeinderat Waldrach bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Ortsgemeinderat Waldrach bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Bau- und Planungsausschuss
2. Generationen- und Sozialausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Bau- und Planungsausschuss 8 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses werden nach § 45 GemO aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

(5) Die Ausschüsse nach Absatz 2 werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Waldrach gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4**Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse**

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Genehmigung von Verträgen der Ortsgemeinde Waldrach mit dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €;

2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €;
3. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenze, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 €;
4. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist;

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 3 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 200,00 € einmal vierteljährlich durch verbundene Einzelbeschlüsse.

(3) Wertgrenzen des Absatzes 2 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 5**Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € (das Vergaberecht ist zu beachten);
2. Vergabe von Aufträgen an Architekten, Statiker, Gutachter, Sachverständige und Sonderfachleute für Bauprojekte, Bodengutachten über Altlasten, planerische Maßnahmen und Wettbewerbe im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu einer Auftragssumme von 5.000,00 Euro
3. Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro;
4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltsgenehmigungsverfügung;
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
7. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO,
8. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung
9. Stundungen und befristete Niederschlagung von Forderungen ohne Betragsgrenze;
10. unbefristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 500,00 €,

(3) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall/Produktsachkonto bzw. je Auftrag.

§ 6**Beigeordnete**

(1) Die Ortsgemeinde Waldrach hat bis zu 2 Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde Waldrach wird ein Geschäftsbereich gebildet, der auf den 1. Beigeordneten zu übertragen ist.

(3) Der Gemeinderat beschließt das Aufgabenfeld für den zu bildenden Geschäftsbereich und legt den prozentualen Anteil der Aufwandsentschädigung fest.

(4) Die Übertragung von Aufgaben gem. § 5 an den Ortsbürgermeister gelten sinngemäß auch für die Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich, sofern die Aufgabe dem Geschäftsbereich eindeutig zu zuordnen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsbürgermeister.

§ 7**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 4, 6, 7 und 8.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €. Das Sitzungsgeld nach Satz 1 wird auch bei digitaler Sitzungsteil-

nahme ungekürzt gewährt. Neben der Entschädigung nach Satz 1 wird keine weitere Aufwandsentschädigung gewährt.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 45,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 23,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 45,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen, außerhalb von Sitzungen der Gremien, Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt; es gilt der höhere Betrag (vgl. Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2).

(7) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Absatz 6 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Ortsgemeinderatsitzungen nicht übersteigen.

(8) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräte

(1) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 und 8 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreifünftel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von (max. 30) %* der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach deinem Pauschalsatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 7 Abs. 3 bis 6 und 8 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld gemäß § 7 Abs. 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form

eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 35 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt. (3) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse

(1) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind in Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse nicht zulässig.

(2) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt unberührt.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 15.11.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.10.2019 außer Kraft.

54320 Waldrach, 11.11.2024

Rainer Krämer, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gedenkfeier am Volkstrauertag

Die **Gedenkfeier** der Waldracher Bevölkerung zum **Volkstrauertag** findet am **Sonntag, den 17.11.2024 um 10:00 Uhr am Ehrenmal auf dem Friedhof** statt. Unter Beteiligung des Männergesangvereins, des Kirchenchores, der Winzerkapelle, des Malteser Hilfsdienstes und der Freiwilligen Feuerwehr begehen wir diese Gedenkfeier. Herzliche Einladung an die Bevölkerung und Dank an alle Beteiligten.

Rainer Krämer, Ortsbürgermeister

Drückjagd

Am **Samstag, den 23. November 2024** wird zwischen **9.00 und 15.00 Uhr** eine revierübergreifende Drückjagd zur Schwarzwildreduktion in den **Jagdbezirken Kasel und Waldrach III** durchgeführt. In Waldrach wird das Gebiet von der bebauten Ortslage in Richtung Fell, Richtung Landesstraße L 151 und Richtung Thomm bejagt. Vorsorglich weise ich - auch im Namen unserer Jagdpächter - daraufhin mit der Bitte, sich nicht im besagten Jagdbezirk aufzuhalten! Dies gilt auch für Jogger, Mountainbiker und den PKW / LKW / Traktor- Verkehr.

Die Jagdpächter und die Teilnehmer an der Jagd danken herzlich für das Verständnis.

Rainer Krämer, Ortsbürgermeister

Nachrichten und Mitteilungen aus dem

Gemeinde- und Vereinsleben



RUWERTAL & HOCHWALD

Freizeit
und Tourismus

Tourist-Information Ruwer

Bahnhofstraße 37a, 54317 Kasel, Tel. 0651 1701818

E-Mail: touristinfo@ruwer.de, www.ruwer-hochwald.de

Facebook: Tourist-Information Ruwer

Instagram: ruwertal_und_hochwald

Verbandsgemeinde Ruwer



Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung des Bistums Trier in Hermeskeil bietet Außensprechstunden in Waldrach an.

Das Angebot richtet sich an alle, die Fragen zur Erziehung, dem Zusammenleben in der Familie, der Partnerschaft oder zur persönlichen Lebensgestaltung und Bewältigung von Lebenskrisen haben.

Ihr Anliegen wird im Einzelgespräch vertraulich behandelt. Die Beratung erfolgt **mit vorheriger telefonischer Anmeldung** über das Sekretariat der Lebensberatung Hermeskeil. Die Beratung ist kostenfrei.

SPRECH-ZEIT im Rathaus in Waldrach

jeden 1. Donnerstag im Monat von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Termine: 5. Dezember 2024

Wir sind für Sie unter der Telefonnummer 06503-6031 erreichbar. **Wir bitten um Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften!**

Freitag, 22.11.2024

17:30-18:25 Uhr Einführungsgruppe
 ärztl. Leitung: Dr. Schätzer-Klotz
 18:30-19:30 Uhr Präventionsgruppe
 Übungsleitung: Laura Meier

PALAVÉR Begegnung & mehr

Begegnung • Offene Café-Zeiten • Informationsveranstaltungen
 Kochen • Spielen • Freizeitaktivitäten für Gruppen • Büchertauschregal
 Informations- und Kontaktbörse • Sprachkurse für Flüchtlinge

Veranstaltungen

**28.11. 18.00 Nähen im Palaver
 „Aus Alt mach Neu“**

Öffnungszeiten

Montag	15.00 – 17.00
Dienstag	17.00 – 19.00
Mittwoch	10.00 – 11.00
Donnerstag	16.00 – 17.00
Freitag am 15.11.24:	11.00 – 12.30

Zu diesen Zeiten sind Ansprechpersonen zu Einzelgesprächen, für Beratung oder konkrete Hilfen anwesend. Sie erreichen uns per Mail: info@netzwerk-willkommen.de oder telefonisch: 0157 - 59449737

Der Verein PALAVÉR e. V. freut sich auf Ihren Besuch in der Hermeskeiler Straße 26 in 54320 Waldrach
Mehr Infos auf www.netzwerk-willkommen.de



Hinweis:

**Am Freitag, 15.11.2024 öffnet das Palaver um 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 Nähen im PALAVÉR am 28.11.2024, 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr
 „Aus Alt mach Neu“**

Unter fachkundiger Anleitung nähen wir wieder im PALAVÉR. Jede Frau kann individuell Kleidung, Taschen und Accessoires nähen. Gespendete Stoffe, alte Jeans, Nähmaschinen, Overlock Nähmaschinen sind vorhanden. Es können aber auch eigene Stoffe, gebrauchte Kleidung und eine eigene Nähmaschine mitgebracht werden.

Information und Kontakt bei Pia Tholl, Pia.m.tholl@gmail.com, Tel: 0157 52590189

Termine:

Abends von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Donnerstag, 28. November

Mittwoch, 11. Dezember

Das Projekt „Aus Alt mach Neu“ ist eine Kooperationsveranstaltung des Begegnungszentrums PALAVÉR mit der Partnerschaft für Demokratie Hermeskeil-Ruwer, gefördert im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“.



Veranstaltungen & Freizeittipps

„Alles, was man braucht“ – Film mit anschließender Diskussion

Was brauchen wir für ein gutes Leben? Nicht viel, meinen die beiden Dorf Ladenbesitzer aus Delves in Dithmarschen. Etwas zum Essen, zum Trinken, und die Freiheit, sich Zeit zu nehmen für das, was man gerade tut. Zusammen haben sie einen Dorfladen aufgemacht – ein 40 qm großes, lebensfrohes Universum aus regionalem Gemüse, sorgfältig arrangierten Regalen, Klönschnack und Zusammenhalt. Und eine Insel in einem Meer aus Discountern, die die kleinen Läden auf dem Land schon lange verdrängt haben.

Im Rahmen des Agenda-Kino wird dieser Film (98 Minuten, ab 0 Jahren, Deutschland 2021, Regie Antje Huber) **am 19.11.2024 um 19:30 im Broadway**

RUWER- WEINMARKT



19 Winzer
 141 Weine

2024

Fr 15. November // 18 – 22 Uhr
 Familienzentrum Waldrach

Eintritt 20 € // Vereinsmitglieder 15 €

Im Kegelbungert, „Am Dorfplatz“ - 54320 Waldrach
 Busanbindung: Linie 30/86
 Haltestelle: Weinbergsweg oder Untere Kirchstraße

WWW.RUWER-RIESLING.DE

Herzsport-Verein Hermeskeil

<https://herzsport.net>

Präventions- und Rehabilitationssport unter ärztlicher Aufsicht
 Übungsleitung: Melanie Kolling, Tel.: 06586 677

E-Mail: uebungsleitung@herzsport.net

Ort: BBS Turnhalle Geschwister-Scholl-Weg, Hermeskeil
 (Änderungen werden auf der Homepage bekannt gegeben!)

Montag, 18.11.2024

17:30-18:30 Uhr Präventionsgruppe

18:30-19:30 Uhr Übungsgruppe

ärztliche Leitung: Dr. Schätzer-Klotz

Übungsleitung: Dirk Kirchen

Dienstag, 19.11.2024

18:00-19:00 Uhr Kurs: Reha-Sport Orthopädie

19:00-20:00 Uhr Kurs: Reha-Sport Orthopädie

Übungsleitung: Melanie Kolling

Donnerstag, 21.11.2024

19:20-20:20 Uhr

Kurs: Fit und aktiv durch Bewegung

Übungsleitung: Anna-Lena Schmidt

Trier gezeigt. Zum anschließenden Filmgespräch laden die Filmpat:innen ein: Pflegestützpunkte im Landkreis Trier-Saarburg, Katholische Landvolkbewegung Trier und Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Trier. Diese informieren auch im Foyer über ihre Angebote und Tätigkeit. Beim Filmgespräch berichten Maria Eiden-Steinhoff und Helmut Steinhoff vom Heidenburger Dorfladen w.V. und Heidenburger Äpfelchen e.V. über diese Initiativen als Beispiel für regionale Dorfläden und Naturschutzprojekte.



Kirchliche Nachrichten



Einladung zum Clemenskaffee



am Sonntag, 24. November, 14.00 Uhr

Ein Begegnungsnachmittag für Jung und Alt

Herzliche Einladung zum diesjährigen Clemenskaffee am **Sonntag, 24. November um 14 Uhr im Vereinshaus des Männergesangsvereins**

Bei Kaffee und Kuchen steht die Unterhaltung mit- und untereinander im Vordergrund. Ein kleines Programm mit einem Vortrag von Jürgen Maruhn sowie Sketchen und Musik zum Mitsingen umrahmt den Nachmittag.

Es würde uns sehr freuen, wenn wir an diesem Sonntag-nachmittag viele unserer Osburger Bewohner - ob jung oder alt - im Vereinshaus begrüßen könnten.

Es laden hierzu herzlich die Pfarrei und die Ortsgemeinde ein.

Ihre Ortsgemeinde Ihre Pfarrgemeinde St. Clemens

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Anmeldung bei Monika Wasserfuhr (Tel. 1621), Elke Bertges (Tel. 910 1903), Silvia Klemens (Tel. 7755) oder Leonie Quint (Tel. 8159). Falls ein Fahrdienst gewünscht ist, bitte dies ebenfalls mitteilen.

Einladung zur Andacht

„Den Frauen eine Stimme geben“ zum **„Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen“ am Montag, 25. November 2024 um 18:00 Uhr in der Pfarrkirche Pluwig**. Wir wollen gemeinsam beten, uns als Gemeinschaft bestärken und unser Anliegen, die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, vor Gott bringen.

(Fachausschuss Frauen stärken - Gewalt überwinden der Kfd Diözesanverband Trier)

Neuapostolische Kirche Mertesdorf

Gottesdienstzeiten im November 2024:

Sonntag, 17. November 2024

10.00 Uhr Gottesdienst in unserer Kirche in 54318 Mertesdorf, Wenigbach 2

Mittwoch, 20. November 2024

19.30 Uhr Gottesdienst zu Buß- und Bettag, in unserer Kirche in 54318 Mertesdorf, Wenigbach 2

Gäste sind jederzeit herzlich willkommen!

Weitere Informationen finden Sie auf:
www.nak-trier.de

Gottesdienstnachrichten der Ev. Kirchengemeinde Ehrang

Mittwoch, 20.11.2024

19.30 Uhr Buß- und Bettag Gottesdienst in **Schweich**

Sonntag, 24.11.2024

10.00 Uhr Gottesdienst in Grünhaus, Pfarrer König

11.15 Uhr Gottesdienst in Gusterath, Pfarrer König

Sonntag, 24.11.2024

19.00 Uhr Abendmusik in **Ehrang**

Herr, wenn ich nur dich habe - Trauer und Trost in der frühbarocken Musikwelt Im Zentrum der Ehranger Abendmusik bei Kerzenschein zum Ewigkeitssonntag steht frühbarocke Musik zum Themenfeld Trauer und Trost, u. a. von Heinrich Schütz und Johann Rosenmüller.

Es musizieren: ein Vokalensemble | Valentina Hansjosten, Barockvioline | Miriam Griess, Violoncello | Heiko Hansjosten, Cembalo und Orgel | Gerd Demerath, Theorbe und Leitung

Evangelisches Gemeinde Büro Ehrang,

Ehranger Straße 216, 54293 Trier

Telefon 0651 63242, Mail ehrang@ekir.de

Homepage www.evangelisch-ehrang.de

Agenda Kino im Advent

Im Advent möchten wir alle positive Impulse in guter Stimmung, gerne auch mit einem gewissen Tiefgang. Genau das bietet der Film **MISSION: JOY**. Er ist lustig und bewegend und zeigt die außergewöhnliche Freundschaft zwischen zwei großen spirituellen Leitfiguren, dem Dalai Lama und Erzbischof Desmond Tutu. Im Film offenbaren sie ihre immense Lebenserfahrung und die Weisheit ihrer Religionen. Ihre zentrale Erkenntnis: Innere Freude verleiht unserem Leben nicht nur Leichtigkeit, sondern auch Stärke und Sinn, unabhängig von äußeren Unsicherheiten. Diese Freude ist die Quelle für Liebe, Hoffnung und Frieden. Die spirituellen Weisheiten der beiden werden durch neurowissenschaftliche Erkenntnisse ergänzt, die zu einem glücklichen, erfüllten Leben anleiten. Im Anschluss gibt es, wie immer im Agenda-Kino, ein Filmgespräch unter Leitung von Kolpingwerk Trier und der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB). Das Agenda-Kino ist ein Projekt der Lokalen Agenda 21 Trier e.V. und wird von der Heinrich-Böll-Stiftung Rheinland-Pfalz e.V. gefördert. **Termin: 11. Dezember 2024 um 19:30 Uhr im Broadway Filmtheater. Preis 9,00 Euro**

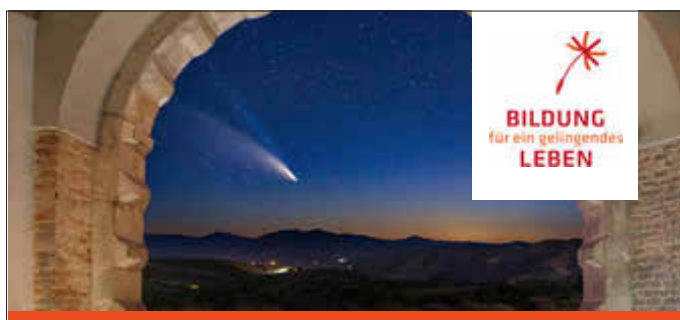
Pfarreiengemeinschaft Vorderer Hochwald

Bibliolog-Gottesdienste in der Kapelle des Marienhaus-Campus Hermeskeil

Herzliche Einladung an alle Interessierten zum nächsten Bibliolog-Gottesdienst am Donnerstag, 14.11. um 18.00 Uhr in der Kapelle des Marienhaus-Campus in Hermeskeiler in der Koblenzer Str. Wir schauen auf das Evangelium des nächsten Sonntages und versetzen uns in Personen, die in dieser Bibelstelle vorkommen. Alle sind sehr willkommen.

Kirchengemeinderatswahl am 1. und 2. Februar: Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten

Am 1. und 2. Februar wird für unsere neue Pfarrei St. Franziskus Im Hochwald ein Kirchengemeinderat gewählt. Dieses Gremium übernimmt die Aufgaben eines Pfarrgemeinde- und Verwaltungsrates. Pastorale Fragen und die Vermögens-



Machet die Tore weit

Texte und Musik zum Advent

Wort: Pfr. Dr. Christopher König

Die Kaseler Harmonies'chen spielen Musik zum Thema Advent aus acht Jahrhunderten.

Es musizieren: Macci Craemer, Ulrike Lauterbach, Berenike Michalke, Claude Reuter, Pfr. Klaus Stankowitz

Sonntag, 01. Dezember 2024, 17 Uhr
Kapelle Grünhaus, Mertesdorf



Der Eintritt ist frei, eine Hutspende ist willkommen.

Eine Veranstaltung der Katholischen Erwachsenenbildung, Fachstelle Trier, Außenstelle Gutweiler, und der Evangelischen Erwachsenenbildung, Evangelische Kirchengemeinde Ehrang in Gusterath

verwaltung liegen also in einem Gremium. Das künftige Gremium wird Ausschüsse bilden, in denen auch Nichtmitglieder mitwirken können. Zudem wird ein großes Augenmerk daraufgelegt, dass die Kommunikation zu den lokalen Teams, die gebildet werden, verlässlich abläuft. Den Wahlausschuss bilden die Mitglieder der Steuerungsgruppe zur Fusion unserer Pfarrei (Judith Bach, Michaela Marx, Mirjam Minder und Bernhard Weiler aus St. Franziskus, Arthur Jakobs und Silvia Fisch aus der Pfarreiengemeinschaft Vorderer Hochwald sowie Wolfgang Linn, Pauline Müller und Peter Meyer aus der Pfarreiengemeinschaft Thalfang). Wahlbeauftragte sind Peter Meyer und Arthur Jakobs. Wahlvorschläge können bis Jahresende den Mitgliedern des Wahlausschusses direkt oder über die Pfarrbüros eingereicht werden. Wählbar ist jedes Mitglied unserer künftigen Kirchengemeinde St. Franziskus Im Hochwald, das dort seinen Wohnsitz hat und volljährig ist. Nicht wählbar sind Personen, die bei der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Hermeskeil angestellt sind. Die Amtszeit des KGR beträgt vier Jahre. Zehn Mitglieder werden direkt von den Mitgliedern der Kirchengemeinde gewählt, fünf weitere können anschließend berufen und vom KGR hinzugewählt werden.

Gottesdienstordnung vom 16.11. bis 24.11.

Samstag, 16.11. - Hl. Margareta v. Schottland - Kollekte für das Bonifatiuswerk (Diasporasonntag)

Thomm 15:30 Uhr Tauffeier für Arian Charly Wagner

Sonntag, 17.11. - 33. Sonntag im Jahreskreis - Kollekte für das Bonifatiuswerk (Diasporasonntag)

Osburg 09:30 Uhr Patronatshochamt zu Ehren des Hl. Clemens Ursula Schuh; Klara und Josef Schirra und Peter Schirra; Gudrun Krell; Klaus Scherer; Erna Konz; Kurt Konz

Thomm 11:30 Uhr Volkstrauertag, Gedenkfeier am alten Kirchturm, mitgestaltet von der Bergmannskapelle, dem Kirchenchor, des HVV und der Feuerwehr

Hermeskeil 18:00 Uhr Zentrale Abendmesse der Kirche im Hochwald in der Klosterkirche

Montag, 18.11. - Montag der 33. Woche im Jahreskreis

Lorscheid 10:30 Uhr Heilige Messe im Seniorenheim Holunderbusch

Mittwoch, 20.11. - Mittwoch der 33. Woche im Jahreskreis

Thomm 17:30 Uhr Startgottesdienst Erstkommunion im Vorderen Hochwald

Sonntag, 24.11. - Christkönigsontag

Lorscheid 09:30 Uhr **Hochamt** 2. Sterbeamte für Ferdinand Rodermund; 1. Jahrgedächtnis für Marta Jakobs geb. Molitor; Albert Kronz und Familie, Cäcilia Hoff

Hermeskeil 18:00 Uhr **Hubertusmesse in der Klosterkirche**

Öffnungszeiten des Zentralen Dienstbüros:

Sie erreichen uns zu den gewohnten Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag, jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch und Donnerstag jeweils von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Telefon: 06503 981750, Fax 9817528 oder Mail:

sankt-franziskus-hermeskeil@bistum-trier.de

Terminvereinbarungen sind mit einem Seelsorger möglich:

Pfarrer Christian Heinz, Tel. 06503 981750 oder per Mail

christian.heinz@bgv-trier.de

Kooperator Pater Basil Nduubi Ezechukwu, SMMM, Tel. 0152 34583067 oder

Mail: basil.ezechukwu@bistum-trier.de

Gerlinde Paulus-Linn, Tel. 06503 9817516 oder per Mail:

Gerlinde.Paulus-Linn@bistum-trier.de

Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.franziskus-hermeskeil.de



Volkshochschule

Volkshochschule Gusterath Pluwig Schöndorf Holzerath Bonerath Hinzenburg Ollmuth

Öffnungszeiten des VHS-Büros

Das VHS-Büro befindet sich in der Grundschule in Gusterath/ am Seiteneingang, Am Schulplatz 1, 54317 Gusterath

Öffnungszeiten

mittwochs von: 16.00 - 18.00 Uhr

und nach Absprache Termine am Vormittag oder Abend an gewünschten Wochentagen

Telefon: 06588/1421 (Anrufbeantworter außerhalb der Geschäftszeiten. Bitte beachten Sie, dass es manchmal eine Weile dauert, bis der AB anspricht)
E-mail: vhs-gusterath@kvhs-trier-saarburg.de - bitte unbedingt unter Betreff "vhskurs..." angeben. Bitte geben Sie Ihre Telefonnummer an. Bitte verwenden Sie ab sofort die dienstliche Mailadresse, die nur nach Änderungen im Computersystem verwendet werden muss. Bitte kontaktieren Sie bei neuen Kursen rechtzeitig vorher das VHS-Büro (per Mail oder Telefon), um zu klären, ob der Kurs zum vorgesehenen Beginn auch stattfindet. Auch bei gewünschtem Einstieg in laufende Kurse sollten Sie das VHS-Büro kontaktieren, denn es könnte durch Krankheit oder sonstige Umstände zu Kursverschiebungen oder Kursausfällen kommen.

Mit Zumba fit ins Wochenende

Neuer Kurs - Beginn: 8.11. - Einsteigemöglichkeit auch noch nach Beginn

Der Freitagkurs in der Altenberghalle Gutweiler hat einen neuen Leiter und einen neuen Schwerpunkt: es wird ab 8.11. ein Zumbakurs angeboten. Zumba bietet die perfekte Mischung aus Tanzparty und Fitnessworkout für jedes Alter. Bei mitreißenden, überwiegend lateinamerikanischen Rhythmen trainieren wir unsere Muskeln, verbrennen Kalorien, steigern die Kondition – und haben vor allem eine Menge Spaß! Tänzerische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, Sportschuhe, Getränk, Handtuch
Leitung: Oliver Hoffmann, Trier
Ort: Altenberghalle Gutweiler
Zeit: 19:30 Uhr

Der Kurs umfasst 7 Termine zu je 1,5 US/ gesamt 11 Unterrichtsstunden. Anmeldungen ab sofort im VHS-Büro mit Angabe von Namen und Telefonnummer unter 06588/1421.

Computer schreiben lernen in nur 4 Stunden

Einfach - entspannend – effektiv

Egal ob Sie Schüler, Angestellter oder Rentner sind, wer professionell Computerschreiben kann, profitiert in vielen Bereichen. In diesem modernen Kurs lernen Sie Computerschreiben blind mit 10 Fingern – und das in nur 2 Treffern zu je 2 Stunden! Die Methode ist einfach und genial! Es werden Erkenntnisse aus der Gehirnforschung, Pädagogik und Gedächtnistraining genutzt und miteinander verbunden. Lernen Sie ganzheitlich und spielerisch mit interessanten Hörgeschichten, einprägsamen Bildern, lebhaften Geräuschen und beruhigender Musik. Jeder Buchstabe der Tastatur ist mit einem Bild und einer Farbe verknüpft. Diese Bilder ergeben eine zusammenhängende Geschichte, die eine einfache Orientierung auf der Tastatur ermöglicht. Bei dieser Lernmethode gibt es kein stures Einhämmern auf die Tasten und keine frustrierenden Wiederholungen mehr. Im Gegenteil: Es macht damit richtig Spaß, tippen zu lernen! Begleitend zum Unterricht erhält jeder Teilnehmer ein Kursheft und einen Zugang zu einem sehr guten Online-Tipptrainer zum Trainieren von Tempo und Genauigkeit. Der Kurs ist schon ab 9 Jahren geeignet.

Teilnehmerheft: 28 € pro Person

Der eigene Laptop muss mitgebracht werden.

Sa., 16.11.2024 und Sa., 23.11.2024

14:30-16:45 Uhr; Jeweils 3 UE

Anmeldeschluss: schnellstmöglichst

Gusterath, VHS-Raum

Frau Annette Lang

35 € bei 6 KT

Kunstvolles Handlettering

Einzigartige Weihnachtsgrüße selbst gestalten

Sie sind gerne kreativ und schätzen Selbstgemachtes? Dann sind Sie hier genau richtig! Im Kurs erhalten Sie erste Einblicke in die Kunst des Handletterings. Dabei werden zunächst die Grundfertigkeiten im Umgang mit dem Brushpen (Pinselstift) und dem Aufbau eines Schriftzugs geübt. Anschließend können Sie individuelle Weihnachtskarten, Geschenkanhänger und Kerzen für das Fest mit viel Liebe selbst gestalten. Material wird gestellt.

Bitte bringen Sie folgendes mit:

Notizblock, Bleistift, Spitzer, Radiergummi, schwarzer Fine Liner, bunte Filzstifte, Geodreieck, Kleber, kleiner Stabkerzenständer, ggf. Fön
15 € Materialkosten (Kerzen/ Stifte/ Karten etc.) an Dozentin

Sa., 30.11.2024

11.00 - 14:45 Uhr

Frau Verena Breit

„Komm' ich erzähle dir ein Märchen“

Märchen in der Weihnachtszeit für Grundschulkinder ab 6 Jahren

Was wäre die Weihnachtszeit ohne Geschichten, Lieder und Gedichte? An einem Tag im Advent wollen wir uns gemütlich zusammensetzen, gemeinsam singen, Geschichten lauschen und uns in die Märchenwelt träumen. Anschließend darfst du ein Märchenbild malen.

Mitbringen: Holzstifte oder Wachsmalstifte, Schere, Kleber

Samstag, 14.12.2024

15 bis ca. 17:15 Uhr, 3 US, 7 €

Anmeldeschluss: 06.12.2024

Gusterath, Grundschule, VHS-Raum

Gitta Pelzer, Naturpädagogin

Vhs Osburg-Thomm-Farschweiler-Lorscheid-Herl

Anmeldung

Mitarbeiterin: Martina Spang,

54317 Kasel, Neuwiese 25,
Tel.: (0651) 69996600 (Anrufbeantworter tagsüber),
E-Mail: vhs-osburg@kvhs-trier-saarburg.de.

Möchten Sie sich informieren, haben Sie Fragen oder eine Kursidee, rufen Sie mich gerne an. Wenn Sie mich persönlich nicht erreichen und Nachricht hinterlassen, geben Sie bitte Name und Telefonnummer an, ich rufe in jedem Fall zurück. Für alle VHS-Kurse ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Sie kann **telefonisch, per Mail oder Online** unter: <https://kvhs.trier-saarburg.de/> erfolgen. Vielen Dank.

VHS Programm Vorschau 2025

Start in das neue Jahr 2025 - Yoga ganz für Dich!

Starten wir in das neue Jahr, indem wir uns etwas Gutes tun. Alle, die sich gerne sanft dehnen und bewegen möchten, sind herzlich eingeladen. Uns erwarten Yoga-Abfolgen, Atemübungen und kleine Meditationen zwischen-durch, damit wir in die innere Balance und Entspannung kommen und neue Kraft schöpfen können. Du wirst angeleitet von Astrid Kogelman, erfahrene Yogalehrerin und zertifizierte Entspannungstrainerin. Mitzubringen ist eine bequeme Matte, eine Decke für die Entspannung, Söckchen und wenn du möchtest, ein oder zwei Kissen.

Termine: 18. und 25.01.25, sowie der 01.02.2025,
je 10:00 - 11:30 Uhr

Ort: Osburg, Kirche, Meditationsraum, **6 Plätze frei**

Kosten (6 Ustd.): 23,30 EUR

Leitung: Astrid Kogelman, erfahrene Yogalehrerin, zertifizierte Entspannungstrainerin

Tageskurs für Frauen „Der richtige Umgang mit der Motorsäge“ und gleichzeitig den Führerschein für Selbsterwerberinnen machen

Selbst ist die Frau. Auch im Umgang mit der Kettensäge. Unser Motorsägekurs speziell für Frauen sorgt dafür, dass in entspannter Atmosphäre die Technik und das sichere Hantieren mit einer Motorsäge (Schnitttechniken) erlernt wird. Am Schluss des Motorsägekurses für Frauen erhalten diese ein Zertifikat, das zum Erwerb und der Aufarbeitung von bereits liegendem Holz im Staats- und Kommunalwald berechtigt. Denn dieses Seminar erfolgt nach den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV-I 214-059 als Modul A1.

Sa., 01.02.2025, 09:00 - 17:00 Uhr, Kosten: 135 €,

Anmeldungen sind schon möglich

Naurath (Theorie): Hauptstraße 24, 54426
Naurath (Wald) und Freifläche bei Osburg (Praxis), daher bitte mit Kfz-anreisen
Voraussetzungen: Frauen ab 18 Jahren, körperliche und geistige Gesundheit.
Die Motorsäge und Material werden gestellt.
Leitung: Thilo Gillissen, zertifizierter Ausbilder, KWF-Instruktor und Forstwirt
Dieter Meter (über 6 P.)

In eigener Sache

VHS Dozenten:innen gesucht

Die VHS Osburg sucht noch Dozenten:innen-Verstärkung in den Sparten **Kreatives, Nähen und der Gesundheit** (Sport-/ Bewegungsformen...). Scheuen Sie sich nicht, melden Sie sich gerne unverbindlich telefonisch (s.o.) und erhalten Antwort auf Ihre Fragen/ Anregungen. Vielen Dank.



Sonstige Bekanntmachungen

Farschweiler

Letzte Hilfekurse



Letzte Hilfekurse vermitteln in vier Modulen zu jeweils 45 Minuten Basiswissen und Orientierung und ermutigen, sich schwer kranken und sterbenden Menschen zuzuwenden. Sie werden von zertifizierten Kursleitenden durchgeführt. Die Kurse richten sich an alle Menschen, die sich in einem geschützten Raum mit den Themen

Sterben, Tod und Trauer auseinandersetzen möchten.

Samstag, 23.11.2024 von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr

bieten wir eine letzte Hilfekurs im
Bürgerhaus in Farschweiler, Kuhbachstraße 16b an

Begrenzte Teilnehmerzahl

Anmeldung unter n.saxler@hospiz-trier.de oder 06571/269270

*Aachener
Weihnachtsmarkt*

Hallo liebe Mitreisende

Unsere diesjährige Tagesfahrt der Frauengemeinschaft Farschweiler-Herl, geht am 14. Dezember 2024 zum Weihnachtsmarkt nach Aachen.

Alle interessierten Frauen sind hierzu recht herzlich eingeladen

Abfahrt: 8:00 Uhr in Farschweiler auf dem Dorfplatz. Unterwegs gibt es einen Imbiss

Rückfahrt: 16:00 Uhr in Aachen. Abschluss, bei gemütlichem Beisammensein, zum Adventsfenster der Feuerwehr Farschweiler.

Anmeldungen: bis spätestens 04.12.2024 bei Melanie Bartsch (Tel: 7645) oder Martha Backes (Tel: 8484).

Kosten der Fahrt: Mitglieder 25€
Nichtmitglieder 30€

Einladung für alle interessierten Frauen zum Workshop:

Adventskranz binden

Unter Anleitung bindest du deinen eigenen Tür- oder Adventskranz.

Teilnahme nur nach telefonischer Anmeldung bei
Anna Backes, Tel: 0152 562 34 257

Wann: Samstag, den 23. November

Uhrzeit: ab 14:30 Uhr

Wo: Pfarrheim Farschweiler

Max. Teilnehmeranzahl: 15 Personen

Selbstkostenbeitrag: 5€

Selbst mitzubringen: Eine Blumenschere und evtl. Deko



Wir freuen uns auf einen schönen Nachmittag mit euch,
die Frauengemeinschaft Farschweiler/Herl

Gusterath

SENIOREN KEGELCLUB BRAUCHT VERSTÄRKUNG



Wir kegeln gern & mit ganz viel Spaß!
Alle sind herzlich willkommen unser
Hobby mit uns zu teilen und
mitzumachen. Wir treffen uns alle 2
Wochen nachmittags – nicht nur aus
Gusterath!
Auskunft 06588-8283025 oder 0173-8037122

Gutweiler

Einladung zur Jahreshauptversammlung des Fördervereins Freunde & Förderer der Kita Rasselbande Gutweiler e.V.

Unsere diesjährige Jahreshauptversammlung findet **am 20.11.2024, 20.00 Uhr** in der Kita Rasselbande, Im Brühl 2, in 54317 Gutweiler statt.

Liebe Freunde und Förderer,
gerne laden wir Sie zur diesjährigen Jahreshauptversammlung des Fördervereins ein. Nutzen Sie zusammen mit uns die Gelegenheit, Dinge für den Kindergarten aktiv mitzugestalten und helfen Sie uns, mit Ihren Ideen und Vorschlägen unsere Arbeit zu unterstützen und weiterzubringen. Wir freuen uns Sie bei der Versammlung begrüßen zu dürfen.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
 3. Genehmigung der Tagesordnung
 4. Bericht des Vorstandes und des Kassenwartes zum Geschäftsjahr 2023
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Aussprache über die Berichte
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Zukünftige Kleidermärkte
 9. Beschlussfassung über Neuanschaffungen über 1.000 EUR wenn vorhanden
 10. Ausblick und Schlusswort
- Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis spätestens 15.11.2024 beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Jennifer Kraemer & Nadja Hisgen

**Advent
IN
GUTWEILER**

LECKERES UND BESINNLICHES ZUGUNSTEN
DES ALTEN PFARRHAUSES

**10
Jahre**

30. NOVEMBER
AB 15.00 UHR · PFARRHAUSHOF

Herl

Herler Wintermarkt

Sonntag, 24. November
ab 14 Uhr am
und im Bürgerhaus

Glühwein / Glühviez / Kinderpunsch
Bratwurst / Pommes
Crepes / Kaffee und Kuchen
Advent- und Türkränze
Tombola mit vielen tollen Preisen

Lasst euch auf den Winter einstimmen.
Die „Herler Jugend“ freut sich auf euch

Kasel

Unser Kasel

EINLADUNG AN ALLE KASELER*INNEN ZUM

2. DORF FRÜHSTÜCK

01.12.2024
9.00 - 12.00 UHR IM GEMEINDEHAUS KASEL

Wir decken für euch eine schöne Tafel (Geschirr vorhanden) und bieten ein kostenfreies Büfett mit Getränken, Brötchen, Croissants sowie süßen Aufstrichen, Streichfett, Käse, Wurst und anderen Leckereien.

Wichtig, damit wir planen können:
Anmeldung bis 27.11.24
AB 0651 9950402 oder
info@unser-kasel.de

“Unser Kasel” informiert:

Der 7. Handy-Treff steht unter dem Thema **„Online-Banking“**
 (Wir stellen bei Bedarf auch Laptops zur Verfügung)
 Jeder Nachmittag steht unter einem bestimmten Thema.

Treffpunkt am Donnerstag, 28.11.2024 um 15 Uhr im Gemeindehaus Kasel unten.
 Neue Interessierte sind herzlich willkommen.

Kontakt info@unser-kasel.de oder 0651 9950402 /AB



Unter diesem Motto fand am 7.11.24 ein gut besuchter Kurs der Fachstelle Gesundheitsförderung und Prävention Trier-Saarburg in Kasel statt, organisiert in Zusammenarbeit mit „Unser Kasel e.V.“.

Referentin Birgit Backes, erfahrene Sport-Übungsleiterin im Demenzzentrum Trier, informierte die Teilnehmenden in einem anschaulichen Vortrag über Demenz-Prävention und die Bedeutung von Bewegung. Sie erklärte die Vielfalt der Symptome und Therapiemöglichkeiten und zeigte zahlreiche Übungen zur geistigen und körperlichen Aktivierung. Denn Studien belegen, dass Bewegung positiv auf den Verlauf von Demenz-Erkrankungen wirkt.

Mit Kompetenz und Humor begeisterte Frau Backes die Teilnehmenden und motivierte sie zur Fortführung der Übungen

Zum Vormerken: 20.02.2025
 Sturzprohylaxe (Referentin Frau Backes).

Einladung zum Cornhole-Spielen

Du hast Lust auf ein bisschen Bewegung und Spaß in geselliger Runde?
 Dann komm zum Cornhole-Spielen!
 Wir treffen uns ab sofort jeden **Mittwoch** (ab 20.11.) **von 17 bis 19 Uhr im Gemeindehaus Kasel (Saal)**.
 Egal, ob du Anfänger oder bereits Cornhole-Profi bist- jeder ist herzlich willkommen!
 Bring einfach gute Laune mit, das Spielmaterial ist vorhanden.

Wir freuen uns auf dich und viele spannende Runden!

JUGENDRING KASEL E.V.

KINOTAG
DORFKINO
SA. 16. NOV
GEMEINDEHAUS

EINTRITT KOSTENLOS

15:00 UHR	17:30 UHR
VORSTELLUNG AB 6 JAHREN	VORSTELLUNG AB 12 JAHREN
KINDERFILM	JUGENDFILM

**PLATZRESERVIERUNG
JUGEND@JUGENDRING-KASEL.DE
AUCH FÜR KURZENTSCHLOSSENE**

JUGENDRING KASEL E.V.

KINOTAG
DORFKINO
SA. 16. NOV
GEMEINDEHAUS

**EINTRITT KOSTENLOS
- WIR FREUEN UNS ÜBER SPENDEN -**

20:00 UHR

**FILMABEND IN GEMÜTLICHER
KNEIPENATMOSPHERE FÜR ERWACHSENE**

**GENIEßE EINEN KLASSIKER DER
FILMGESCHICHTE MIT SNACKS, COOLEN
DRINKS UND EINEM KNEIPENQUIZ**

**PLATZRESERVIERUNG
JUGEND@JUGENDRING-KASEL.DE
AUCH FÜR KURZENTSCHLOSSENE**

JUGENDRING KASEL E.V.

**WEIHNACHTS-
BÄCKEREI**

WO? JUGENDRINGRAUM, GEMEINDEHAUS KASEL

WANN? GRUNDSCHULKINDER 1. BIS 4. KLASSE:
* DO. 28.11., 15:00 BIS 17:00 UHR
* MI. 04.12., 15:00 BIS 17:00 UHR

KINDER AB DER 5. KLASSE:
* DO. 28.11., 18:00 BIS 20:00 UHR

**ANMELDUNG: PER E-MAIL AN
WEIHNACHTEN@JUGENDRING-KASEL.DE
MIT NAME UND ALTER DES KINDES.**
ANMELDESTART: FR. 15.11.2024

**JUGENDRING-MITGLIEDER WERDEN BEI
DER ANMELDUNG BEVORZUGT.**

KOSTENFREI FÜR ALLE KINDER.

Einladung zum
*Glühwein-
interaktif*

IM HOF DES WEINHAUSES
NEUERBURG

Donnerstag, 14.11.
ab 18 Uhr
GLÜHWEIN
EINTOPF
QUATSCHEN
GUTE LAUNE

MÜTTERSTAMMTISCH KASEL E.V.

Mütterstammtisch Kasel e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung 2024 des Mütterstammtisch Kasel e.V. findet **am Montag, 18. November 2024 um 19.00 Uhr** im Gemeindehaus Kasel (unten) statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bericht Vorsitzende
2. Bericht der Kassenwartin
3. Bericht der Kassenprüferin
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl eines Versammlungsleiters
6. Wahl des Vorstands
7. Wahl Kassenprüfer/in
8. Termine 2025
9. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung können bis zum 15. November unter **muetterstammtisch.kasel@gmail.com** eingereicht werden.

Mertesdorf

MERTESDORFER ADVENTSFENSTER

**** MACHT MIT! ****

WIR MÜCHTEN UNSER DORF IN DER ADVENTSZEIT ZUM LEUCHTEN BRINGEN – UND DAFÜR BRAUCHEN WIR EUCH!

GESTALTET EIN FENSTER, LADET ZU EINER KLEINEN AKTION EIN ODER EINFACH ZUM GEMÜTLICHEN BEISAMMENSEIN, OB FAMILIE, VEREIN ODER GRUPPE – JEDER KANN MITMACHEN!

WIR FREUEN UNS AUF VIELE LEUCHTENDE FENSTER UND GEMEINSAME ABENDE!

WENN IHR INTERESSE HABT, MELDET EUCH BITTE BIS ZUM 20.11. UNTER INFO@MERTESDORF-VEREINT.DE



Mertesdorf
VEREINT E.V.

Tennistrainer/in gesucht

- In Mertesdorf
- Wöchentlich 1-3 Tage
- Auch ohne Trainerschein
- Tolle Konditionen
- Ab Ostern 2025, oder Quereinstieg im Winter
- Mittags, nachmittags und abends



**TENNISFREUNDE
MERTESDORF 1994 E.V.**

Kontakt: Daniel Thielmann,
+49 1575 5844844 (Whatsapp)

DER NIKOLAUS KOMMT NACH MERTESDORF AM 05.12. AB 18 UHR

ACH DU LIEBER NIKOLAUS,
KOMM DOCH EINMAL IN MEIN HAUS!
HAB SO LANGE AN DICH GEDACHT!
HAST MIR AUCH WAS MITGEBRACHT?

DER NIKOLAUS KOMMT AN DIE TÜR UND BRINGT DEN KINDERN ETWAS SÜSSES.

BITTE MIT ADRESSE ANMELDEN, SPÄTESTENS BIS ZUM 30.11.: INFO@MERTESDORF-VEREINT.DE



Mertesdorf
VEREINT E.V.

Mertesdorf
VEREINT E.V.

Advent IN MERTESDORF

30. NOVEMBER
AB 15.00 UHR

PARKPLATZ HINTER DEM BÜRGERHAUS

VERKAUFSTÄNDE

handmade Deko- und Geschenkartikel

ESSEN UND TRINKEN

powered by FFW, Gute Freunde Ruwertal und Mertesdorf Verein

FIGURENTHEATER ‚COCOLORES‘

16 Uhr, ab 4 Jahre, im Bürgerhaus, kleiner Saal

LIVE MUSIK MIT ‚SWINGING SANTAS‘

musikalisches Highlight für weihnachtliche Stimmung

KINDERBESCHÄFTIGUNG

Maltisch, Briefe ans Christkind, Film im Bürgerhaus



Martinslose – Abholung Gewinne

Folgende Lose haben gewonnen! Die Gewinne können jeweils während der Bürgersprechstunde des Ortsbürgermeisters - donnerstags von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr - im Bürgerhaus Mertesdorf abgeholt werden:
 33, 166, 172, 206, 223, 224, 274, 290, 350, 535, 564, 588, 678, 681, 717, 730, 759, 912, 1092, 1115, 1121, 1257, 1375, 1379, 1429, 1441, 1486, 1566, 1600, 1701, 1706, 1725 (keine Gewähr)

Ollmuth

Der Dorfverein Ollmuth e.V. lädt ein zu einem vorweihnachtlichem Erlebnis

Adventsbasar in Ollmuth

Samstag 23. November 2024
 von 14 - 20 Uhr an der Grillhütte in Ollmuth

Erleben & Genießen

Adventskränze und Gestecke
 Strickwaren und Genähtes
 Imker- und Töpfereiprodukte
 Liköre, Süßwaren, Glühwein

Eine Vielfalt an selbsthergestellten und regionalen Produkten aus Leder, Ton, Stoff, Holz

Musikalische Begleitung mit deutschen und internationalen Weihnachtsliedern von Vera Christophersen.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt

Info@dorfverein-ollmuth.de www.dorfverein-ollmuth.de

Osburg

SAVE THE DATE

KARNEVAL 2025

KINDERKARNEVAL 16.02.
KAPPENSITZUNG 22.02.
ROSENMONTAG 03.03.

Pluwig

PLUWIGER ADVENTSZAUBER



Das Seniorenzentrum „AGO Pluwig“ und die Gemeinde Pluwig laden herzlich ein. Am Samstag, den 7. Dezember 2024, findet zum ersten Mal ein gemeinsamer Weihnachtsmarkt/Glühweinfest mit Weihnachtsbaumverkauf des Seniorenzentrums „AGO Pluwig“ und der Gemeinde Pluwig statt!

Genießen Sie die festliche Atmosphäre und verbringen Sie einen stimmungsvollen Nachmittag mit uns.

Sie sind herzlich eingeladen!

Wann: Samstag, 7. Dezember 2024, ab 14 Uhr

Wo: Seniorenzentrum „AGO Pluwig“,
 Am Alten Dorfplatz 1, 54316 Pluwig

Freuen Sie sich auf:

WIR FREUEN UNS AUF IHREN BESUCH!



Seniorenzentrum „AGO Pluwig“
 Am Alten Dorfplatz 1 (Wilzenburger Straße)
 54316 Pluwig | T +49 6588 98300 | pluwig@alloheim.de



Gemeinde Pluwig

Liebe Närrinnen und Narren aus Pluwig und Umgebung,

am Rosenmontag, dem 03.03.2025, um 16:11 Uhr, möchten wir in Pluwig einen Fastnachtsumzug mit Fußgruppen und Bollerwagen starten.

Veranstalter: Ortsgemeinde Pluwig

Dafür suchen wir Fußgruppen (Familien, Privatpersonen, Vereine, ...), die gerne mitlaufen möchten und Helfer, die für einen reibungslosen Ablauf sorgen.

Das Wurfmaterial wird gestellt.

Bei Interesse, zur Anmeldung und für weitere Informationen, bitte bis spätestens 08.12.2024 bei Katharine Wichmann k.diel@web.de, oder Katja Rausch katja-rausch@gmx.NET melden.

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnehmer.

Riveris

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Riveris e.V.

Jahreshauptversammlung

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Riveris e.V. lädt alle Mitglieder herzlich zur Jahreshauptversammlung ein. Diese findet statt am **Freitag 15.11.2024 um 19:00 Uhr** im Gemeindehaus Riveris.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen
7. Bericht des Wehrführers
8. Bericht des Jugendwartes
9. Vorhaben in 2025
10. Verschiedenes



Thomm

Der Nikolaus kommt nach Thomm!

Am **Donnerstag, 05.12.2024**, geht der Nikolaus ab 17:00 Uhr wieder von Haus zu Haus. Die Familien, die einen Besuch vom Nikolaus wünschen, melden sich bitte bis zum **24.11.2024** mit **Name, Adresse und Anzahl der Kinder** per WhatsApp unter 0170-7600241 bei Martin Tengler an. Der weitere Ablauf wird dann mit den interessierten Familien bei der Terminvereinbarung abgestimmt.

Euer Nikolaus

Barbaramesse 2024



Die Bergmannskapelle „Glück Auf“ Thomm gestaltet am **Sonntag den 8. Dezember**, zum Namenstag der Hl. Barbara- Schutzpatronin der Bergleute, eine Messe. Das Festhochamt beginnt **um 10:30 Uhr**. Nach dem Hochamt geht die Prozession, angeführt von der Bergmannskapelle, zum festlich geschmückten Barbara-Bildstock. Nach einer kleinen Andacht lädt der Heimat- und Verkehrsverein Thomm zum gemütlichen Beisammensein bei Glühviez, Tee und Gebäck ein. Über eine kleine Spende für den Blumenschmuck am Barbara-Bildstock für das kommende Jahr würden wir uns sehr freuen.

Bergmannskapelle „Glück-Auf“ Thomm 1927 e.V. und Heimat- und Verkehrsverein Thomm 1987 e.V.

Waldrach

Jugendförderung Waldrach e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jugendförderung Waldrach e.V.

am **Mittwoch, den 04.12.2024 um 19.30 Uhr** im Dorfraum, ehemaliger Hühnerstall

Tagesordnungspunkte:

- 1) Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2) Jahresbericht des Vorstandes
- 3) Bericht des Kassenwarts
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Neuwahlen des Vorstandes

Wir freuen uns auf die Teilnahme unserer Mitglieder. Gerne begrüßen wir an diesem Abend auch Interessierte, die Mitglied werden möchten.

Mathias Wagner, 1. Vorsitzende

St. Martinsverlosung - Gewinner

Wanted:

Die Kulturgemeinschaft Waldrach e.V. sucht die glücklichen GewinnerInnen infolge der Verlosung zum St.Martin`s Umzug. Folgende Losnummern wurden gezogen und warten auf Abholung bei der Vereinsvorsitzenden:

093, 117, 130, 138, 144, 152, 164, 168, 224, 229, 248, 321, 342, 344, 371, 471, 484 und 845

Die Herausgabe kann bis Ende November gegen Vorlage des Original-Loses erfolgen. Wir hoffen, Ihnen eine Freude gemacht zu haben.

Kulturgemeinschaft Waldrach
i.V. Nadine Streubel



Sportnachrichten

Verbandsgemeinde Ruwer

Jahreshauptversammlung Förderverein Ruwertaler Nachwuchskicker e. V.

Der **Förderverein Ruwertaler Nachwuchskicker e. V.** lädt am **05.12.2024** um **19.30 Uhr** zur diesjährigen Jahreshauptversammlung in das Hotel Weis (Mertesdorf) ein. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen, hieran teilzunehmen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Festsetzung der Beiträge
9. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
10. Allgemeine Aussprache / sonstiges

Anträge zur Erweiterung der **Tagesordnung** müssen **bis spätestens 29.11.2024** bei dem Vorsitzenden Ingo Roos (vorsitzender@ruwertaler-kicker.de) eingereicht werden.

Farschweiler

SV Farschweiler 1929 e.V.

Fußball

E-Junioren, Kreisklasse

Samstag, 16. November, 12:00 in Schweich (Schulzentrum)

TuS Issel II - SV Farschweiler

C-Junioren, Kreisklasse

Samstag, 16. November, 14:45 in Gutweiler

SV Gutweiler - SV Farschweiler

A-Junioren, Bezirksliga**Samstag, 16. November, 14:30 in Ernzien**

JSG Südeifel-Irrel - JSG Farschweiler

Herren, Kreisliga B10**Sonntag, 17. November, 15:00 in Pölich**

SG Pölich-Schleich - SV Farschweiler

Damen, Kreisliga**Sonntag, 16. November, 14:00 in Thomm**

FSG Thomm - SG Igel-Liersberg

Unsere Mannschaften freuen sich auf eure Unterstützung!

Gutweiler**Spiele der Junioren-Mannschaften
der Jugendspielgemeinschaft****E-Junioren**

Samstag, 16.11.2024, 12:30 Uhr, Hartplatz Mertesdorf

JSG Ruwertal - DJK St. Matthias Trier II

Samstag, 16.11.2024, 11:00 Uhr, Hartplatz Mertesdorf

JSG Ruwertal II - JSG Bekond III

D-Junioren

Samstag, 16.11.2024, 15:30 Uhr, Hartplatz Mertesdorf

JSG Gutweiler - JSG Ehrang-Pfalzel III

Samstag, 16.11.2024, 14:00 Uhr, Hartplatz Mertesdorf

JSG Gutweiler II - DJK Pluwig-Gusterath II

C-Junioren

Samstag, 16.11.2024, 14:45 Uhr, Rasenplatz Gutweiler

SV Gutweiler - SV Farschweiler

**Heimspieltag
des SV Gutweiler**

Am Sonntag, den 17.11.2024 startet die 2. Mannschaft des SVG in den Heimspieltag um 13:00 Uhr in Gutweiler gegen die 2. Mannschaft der SG Reinsfeld. Im Anschluss spielt die 1. Mannschaft gegen die SG Reinsfeld. Anpfiff ist um 15:00 Uhr. Den Mannschaften des SVG viel Erfolg!

Morscheid**SV Morscheid 1921 e.V.****Spielbetrieb****Fußball Senioren**

näheres unter Osburg

TischtennisFür die **1. Mannschaft** geht's am **Donnerstag, 14.11. um 20:00h** zuhause weiter gegen die DJK Buchholz.Die **2. Mannschaft** spielt am **Freitag, 15.11., um 20:00h** in Hermeskeil gegen den TTC Hermeskeil II.Am **Samstag, 16.11. um 14:00h** kommt es in Osann zur Begegnung unserer **1. Mannschaft** gegen die SG Monzel/Mülheim-Brauneberg. Im letzten Hinrundenheimspiel empfängt unsere **1. Mannschaft** am **Donnerstag, 21.11., um 20:00h** den Bombogen SFC.Am **Freitag, 22.11.** gastiert die **2. Mannschaft um 20:00h** beim TTC Hermeskeil.**Unsere Trainingszeiten****Cornhole**

Bürgerhaus (montags)

18:00 - 19:45

Fußball

Sportplatz (mittwochs)

19:30 - 21:00 AH

Gymnastik

Bürgerhaus (mittwochs)

18:30 - 19:30 Gymnastik für Junggebliebene

19:45 - 20:45 Fitness und Aerobic

Tischtennis

Bürgerhaus (donnerstags)

18:00 - 19:30 Jugend

19:30 - 22:00 Erwachsene

www.wittich.de**Osburg****FSV 1928 Osburg e.V.**


Kreisliga C
FSG Thomm - SG Igel-Liersberg
Samstag, 16.11.24 um 14:00 Uhr in Thomm

Kreisliga C
SG Thomm II - SG Büdlich-Breit-N.
Samstag, 16.11.24 um 16:00 in Thomm

Kreisliga B
SG Thomm - SV Trier-Irsch II
Samstag, 16.11.24 um 18:15 in Thomm

Änderungen vorbehalten, siehe www.fussball.de



OSBURGER WEIHNACHTSMARKT

30. NOVEMBER 2024 - 15 BIS 22 UHR
AM CLUBHAUS DES OSBURGER TC
- FESTPLATZ -

WAFFELN - NY-CHEESE CAKE - KINDERPUNSCH
CURRYWURST - WÜRSTCHEN - POMMES
GLÜHWEIN - KÜHLE GETRÄNKE - U.V.M.

ZUCKERWATTE & MANDELN AM STAND DER
Lebenshilfe Trier

CA 17:30 UHR AUFTRITT DES CHORES
Blue Notes Chor Osburg

DER NIKOLAUS KOMMT AUCH!

VERANSTALTER: OSBURGER TC E.V.

Pluwig**Fußballspiele****Kreisliga-A:**

DJK Pluwig-Gusterath - VfL Trier, So., 17.11.24, 15:30 Uhr in Trier-Heiligkreuz

Kreisliga-C:

DJK Pluwig-Gusterath II - SG Ruwertal III, Sa., 16.11.24, 18:00 Uhr in Mertesdorf

Kreisliga-C:

DJK Pluwig-Gusterath II - TuS Schillingen II, Mi., 20.11.24, 19:30 Uhr in Pluwig

Leistungsklasse B-Jgd

JSG Pellingen - JSG Hochwald Saarburg II, So., 17.11.24, 11:00 Uhr in Pellingen

Kreisklasse C-Jgd

JSG Schöndorf – TuS Issel, Sa., 16.11.24, 14:45 Uhr in Schöndorf

D-Jgd

DJK Pluwig-Gusterath – JSG Saar-Mosel Konz, Sa., 16.11.24, 12:45 Uhr in Konz

D-Jgd Kreispokal

DJK Pluwig-Gusterath – VfL Trier, Mi., 20.11.24, 18:30 Uhr in Pellingen

E-Jgd

JSG Pluwig-Gusterath – FSV Trier-Tarforst II, Sa., 16.11.24, 12:00 Uhr in Pellingen

E2-Jgd

JSG Pluwig-Gusterath II – VfL Trier II, Sa., 16.11.24, 12:30 Uhr in Pellingen

Ruwertal**Spielgemeinschaft Ruwertal 1925 e.V.**

Der Sportplatz Kasel ist für alle aktiven Mannschaften und Freizeitmansschaften gesperrt bis Anfang April 2025!

Spiele unserer Senioren- Mannschaften am Wochenende

SG Ruwertal I - Bezirksliga West

So. 17.11., 15:00 Uhr gegen die SV Schleid in Schleid

SG Ruwertal II - Kreisliga B

So. 17.11., 13:00 Uhr gegen die FSV Trier-Tarforst II in Mertesdorf

SG Ruwertal III - Kreisliga C

Sa. 16.11., 18:00 Uhr gegen die DJK Pluwig-Gusterath II in Mertesdorf

Aktuelle Termine immer unter www.fussball.de**Spiele der Junioren-Mannschaften der JSG Ruwertal/Gutweiler**

siehe unter SV Gutweiler

Kinder- und Jugendfußball im Ruwertal

Du willst Fußball spielen und suchst nach einer Möglichkeit im Team mit anderen Kindern Spaß zu haben. Die JSG Ruwertal/Gutweiler bietet euch Kindern aus dem Ruwertal und den umliegenden Orten diese Möglichkeit. Hier die Trainingszeiten, -orte und Ansprechpartner der Kinder- und Jugendmannschaften der JSG Ruwertal/Gutweiler in der kommenden Saison 2024/25. Meldet euch bei den Trainern für die Teilnahme an einem Schnuppertraining oder schaut einfach mal zu den angegebenen Trainingszeiten rein!

Bambini U7 (Jahrgang 2018/19)

Trainingstag: Montag von 17:30 bis 18:30 Uhr

Samstag von 10:00 bis 11:00 Uhr

Ort: Halle Waldrach

Trainer: Max Tyrell, Tel.: +49 176 23610523

F2-Jugend U9 (Jahrgang 2017)

Trainingstag: Dienstag von 17:15 bis 18:15 Uhr

Ort: Halle Waldrach

Trainer: Michael Gent, Tel.: +49 176 60831174

F1-Jugend U9 (Jahrgang 2016)

Trainingstag: Donnerstag von 17:30 bis 18:30 Uhr

Ort: Halle Waldrach

Trainer: Florian Nellinger, Tel.: +49 175 4074508

E2-Jugend U11 (Jahrgang 2015)

Trainingstage: Dienstag und Donnerstag von 17:30 bis 19:00 Uhr

Ort: Sportplatz Mertesdorf

Trainer: Dominik Feilen, Tel.: +49 151 42515874

E1-Jugend U11 (Jahrgang 2014)

Trainingstage: Dienstag und Donnerstag von 17:30 bis 19:00 Uhr

Ort: Sportplatz Mertesdorf

Trainer: Lukas Nellinger, Tel.: +49 171 2694252

D-Jugend U13 (Jahrgang 2012/13)

Trainingstage: Dienstag und Donnerstag von 17:30 bis 19:00 Uhr

Ort: Sportplatz Gutweiler

Trainer: Johannes Freischmidt, Tel.: +49 157 51336213

C-Jugend U15 (Jahrgang 2010/11)

Trainingstage: Dienstag und Donnerstag von 17:30 bis 19:00 Uhr

Ort: Sportplatz Gutweiler

Trainer: Christian Peric, Tel.: +49 151 61020881

B-Jugend U16 (Jahrgang 2008/09)

Trainingstage: Mittwoch und Freitag von 17:30 bis 19:00 Uhr

Ort: Sportplatz Mertesdorf

Trainer: Torsten Jäckels, Tel.: +49 176 20933078

Jugendleiter SG Ruwertal: Nico Repplinger, Tel.: +49 151 67705476

Andreas Steffen, Tel.: +49 151 41687754

Der Sportplatz Kasel ist für alle aktiven Mannschaften und Freizeitmansschaften gesperrt bis Anfang April 2025!

Aktuelle Termine immer unter www.fussball.de**HSG Mertesdorf / Ruwertal e.V.****Spielvorschau für das kommende Wochenende****Spiele am Samstag, 16.11.****Bezirksliga**

14:15 Uhr HSG Wittlich II – männl. E

Oberliga

17:00 Uhr TV Engers – 1. Damen

Regionalliga Südwest

18:00 Uhr männl. B (JSG Mosel/Ruwer) – TV Offenbach

Bezirksoberliga

20:00 Uhr 1. Herren – DJK/MJC Trier II

Spiele am Sonntag, 17.11.**Bezirksoberliga**

15:15 Uhr weibl. D – HSC Schweich

Oberliga

17:00 Uhr weibl. C – SV Gerolstein

Bezirksoberliga

18:00 Uhr HSG Kastellaun-Simmern II – 2. Damen

Eventuelle kurzfristige Spieländerungen oder -ausfälle entnehmen Sie bitte unserer Homepage (www.handball-ruwertal.de) sowie den sozialen Netzwerken. Die Vorberichte zu den Spielen finden Sie auf www.mosel-handball.com

Schöndorf**FC Schöndorf e.V. 1929****Seniorenmannschaften**

Die Seniorenmannschaften der Herren starten in dieser Saison als **SG Pellingen**. Kurzfristige Änderungen entnehmen Sie bitte der Tagespresse oder unter <https://www.fussball.de> oder <https://www.fupa.net/> Wir freuen uns über die zahlreiche und lautstarke Unterstützung von unseren Fans zu den kommenden Spielen:

Kreisliga A 7:

Sa. 16.11.2024, 19:00 Uhr: SG Pellingen/ Schöndorf 1 - SG Saarburg 1 (Hartplatz Pellingen)

So. 24.11.2024, 15:15 Uhr: SV Trier-Irsch 1 - SG Pellingen/ Schöndorf 1 (Kunstrasenplatz, Lärchenweg, 54296 Trier-Irsch)

Kreisliga C 16:

Sa. 16.11.2024, 17:00 Uhr: SG Pellingen/ Schöndorf 2 - FC Hilscheid 1 (Hartplatz Pellingen)

So. 24.11.2024, 13:00 Uhr: SG Büdlich-Breit 2 - SG Pellingen/ Schöndorf 2 (Hartplatz, Hauptstr., 54413 Beuren (Hochwald)).

Damenmannschaft

So. 17.11.2024, 13:00 Uhr: SV Dörbach 2 - FSG Schöndorf (Kunstrasenplatz, Dörbach, Am Waldrand, 54528 Salmtal)

So. 24.11.2024, 16:30 Uhr: FSG Schöndorf - FSG Thomm (Kunstrasen, Zum Schönblick 12, 54329 Konz-Kommlingen)

Unsere **Jugendmannschaften** spielen in allen Altersklassen in Spielgemeinschaften. Sie finden die Spieldaten z.B. unter <https://www.fussball.de> oder <https://www.fupa.net/club/fc-schoendorf> bzw. DJK Pluwig-Gusterath.

Kegelabteilung

Wir wünschen unseren Mannschaften „gut Holz“

Rheinland-Pfalz Liga.

Sa. 16.11.2024, 17:00 Uhr: SK Gilzem 2 - SG Schöndorf-Saarburg 1

Sa. 23.11.2024 SG Schöndorf-Saarburg 1 spielfrei

Sa. 30.11.2024, 15:00 Uhr: SG Schöndorf-Saarburg 1 - Haardtkopf Morbach 1

Oberliga.

So. 16.11.2024, 17:00 Uhr: KSV Riol 2 - SG Schöndorf-Saarburg 2

Sa. 23.11.2024 SG Schöndorf-Saarburg 2 spielfrei

Sa. 30.11.2024, 17:00 Uhr: SG Schöndorf-Saarburg 2 - KSV Butzweiler 1

Diese und weitere Jobs: jobs-regional.de**Zuverlässige Reinigungskraft m/w/d**

für einen Privathaushalt in Pluwig gesucht.

Arbeitszeit: 1-2 mal wöchentlich

für jeweils 3-4 Stunden. Auf 450-€-Basis.

Telefon (06588) 910699

Veröffentlichung der Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH

Gemäß §5 Abs. 2 Satz 1 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH passen zum 01.01.2025 die Preise in der Grundversorgung Gas (Tarif G-Kompakt) wie folgt an:

Verbrauchsstufen	Verbrauchspreis Ct/kWh bis 31.12.2024		Verbrauchspreis Ct/kWh ab 01.01.2025		Grund-/Leistungspreis in €/Jahr unverändert	
	netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
bis 1.000 kWh/Jahr	17,21	20,48	14,50	17,25	96,30	114,60
bis 4.000 kWh/Jahr	15,09	17,96	12,02	14,30	117,50	139,83
bis 50.000 kWh/Jahr	14,58	17,35	11,46	13,64	137,90	164,10
bis 300.000 kWh/Jahr	14,16	16,85	11,01	13,10	347,90	414,00

1) Das Entgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt. Die angegebenen Preise sind Brutto-Preise (inklusive der aktuell gültigen Umsatzsteuer von 19 %) und kaufmännisch gerundet.

Sie haben Fragen? Tel. 0651 99988800 oder service@swt.de



Heute schon an morgen denken.

Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt!

www.wittich.de

WOHNEN IN IHRER REGION

suchen und finden



JUNGE FAMILIE SUCHT HAUS!

Ab 120qm mit mind. 3 Schlafzimmern, Garten und Kaufpreis bis 300.000€



Trifft das auf Ihre Immobilie zu?
Jetzt unter 0651-468 25701 anrufen!



Brittner Holz & Mehr

Ein Unternehmenszweig von Sebastian Brittner Fliesenfachbetrieb
Parkett | Vinyl | Treppenbeläge
Holzverkleidungen | Türen | Trockenbau
Telefon 06500 / 918 87 21
Mobil 0176 / 21879534

TISCHLEREI
schwall



■ Individuelle Möbel ■ Fenster ■ Innenausbau

Bahnhofstraße 19 | 54316 Pluwig | Tel.: 06588 7463
www.tischlerei-schwall.de



DACHDECKERMEISTER
HEINRICH SCHOLTES & SOHN GMBH

54317 KASEL
BAHNHOFSTRASSE 27
TELEFON: (0651) 5 20 65
TELEFAX: (0651) 5 78 28

www.dachdecker-scholtes.de
info@dachdecker-scholtes.de

Dachdeckergeselle (m/w/d) für sofort gesucht

TIEFBAU
PFLASTERBAU
GARTENGESTALTUNG

ANNEN
der Qualität zuliebe

Werkstraße 1 | 54317 Gutweiler
Telefon: +49 6588-9102-0
www.annen-pflasterbau.de

Wenn jede Minute zählt: Ersthelfer-App in Trier und Trier-Saarburg eingeführt

Wer eine medizinische oder rettungsdienstliche Ausbildung hat, kann sich in der Stadt Trier und dem Kreis Trier-Saarburg ab sofort registrieren und wird dann über eine Ersthelfer-App alarmiert, wenn in seiner Nähe jemand einen Herz-Kreislauf-Stillstand erleidet. Der Leitstellenbereich Trier ist damit die erste Region in Rheinland-Pfalz, in der das System „Region der Lebensretter“ zum Einsatz kommt. Eingeführt wird die App zunächst in der Stadt Trier und dem Kreis Trier-Saarburg.

„Nur wer im Notfall rechtzeitig Hilfe bekommt, hat eine gute Chance zu überleben“, macht Dr. Dirk Nauheimer vom Klinikum Brüderkrankenhaus klar. Der Oberarzt ist als stellvertretender Schwerpunktleiter Intensivmedizin und stellvertretender Leiter des Cardiac Arrest Zentrum Trier einer der „Väter“ der jetzt eingeführten Ersthelfer-App. „Ich

sehe tagtäglich bei Fällen, die zu uns kommen, dass bei der medizinischen Erstversorgung wirklich jede Minute zählt“, sagt Nauheimer. „Wird in den ersten fünf bis acht Minuten nicht reagiert und es findet keine Reanimation bis zum Eintreffen der Rettungskräfte statt, ist ein Überleben mit guter Lebensqualität kaum möglich“, macht Nauheimer klar. Der Herz-Kreislauf-Stillstand sei mit mehr als 50.000 Fällen pro Jahr die dritthäufigste Todesursache in Deutschland, nur jeder zehnte Betroffene überlebe.

Und genau hier setzt die jetzt eingeführte App an. „Ziel ist es, die Zeit zwischen dem Absetzen des Notrufes und dem Eintreffen des Rettungsdienstes nicht ohne Versorgung der Betroffenen verstreichen zu lassen“, unterstreicht der in Trier für Feuerwehr und Rettungsdienst zuständige Dezernent Ralf Britten.

Landrat Stefan Metzdorf, Chef der zuständigen Rettungs-



Region der Lebensretter dienstbehörde für die gesamte Region, dankte den beiden für ihr Engagement. „Das bringt bei der Erstversorgung einen Zeitvorsprung, der über Leben und Tod entscheiden kann.“ Die App verbessere nicht nur die Erstversorgung, sie sende auch ein wichtiges Zeichen an die Bevölkerung, die oft durch den Ärztemangel verunsichert sei: „Wir tun etwas, um im Notfall effektiv helfen zu können“. Wer sich in Trier oder Trier-Saarburg als Helfer registriert, werde in einer eigenen Katastrophenschutz-Einheit geführt und sei so auch über die Unfallkasse versichert.

Die App ist eine Entwicklung des Vereins „Region der Lebensretter“ aus Freiburg. Wie das System und die zugehörige App funktionieren, erklärt die Geschäftsführerin Dr. Judith Joos: „Bei einem in der Integrierten Leitstelle Trier über die 112 eingehenden Notruf wird bei einem Herz-Kreislaufstillstand das System „Region der Lebensretter“ automatisch aktiviert. Parallel zur Alarmierung des Rettungsdienstes erhalten dann auch registrierte, professionelle Ersthelferinnen und Ersthelfer über die App einen Voralarm. Für den Einsatz werden dann vier ausgewählt, die am schnellsten am Einsatzort sein können.“

Medizinische Vorkenntnisse

Über die Lebensretter-App werden nur volljährige und medizinisch geschulte Ersthelfende alarmiert. Wer sich registrieren will, muss eine medizinische Grundqualifikation (Basic-Life-Support) nachweisen und eine Ausbildung im medizinischen oder pflegerischen Bereich vorweisen können.

Weitere Infos finden sich unter www.regionderlebensretter.de



An der Einführung der neuen Ersthelfer-App haben die Stadt Trier, der Kreis Trier-Saarburg, das Brüderkrankenhaus Trier und der Verein „Region der Lebensretter“ gemeinsam gearbeitet.

Weiteres:

- Seite 2 | Gymnasium Konz: Umweltlabor eingeweiht
- Seite 3 | Landrat besuchte Unternehmen im Hochwald
- Seite 4 | Mia Lohscheller erhält Musikpreis
- Seite 5 | Orange Day: Kreisverwaltung macht mit
- Seite 4, 6-7 | Ausschreibungen / Bekanntmachungen

**WEN
INTERESSIERT
SCHON MEINE
MEINUNG?**

www.jugendbildungswerkstatt.de



Junge Menschen beteiligen

Teil 1: Jugendpflegestellen

Jugendpflegestellen sind Anlaufstellen in Jugendbüros, Rathäusern oder Jugendzentren, die junge Menschen unterstützen, wenn sie ihr Dorf oder ihre Stadt jugendfreundlicher gestalten möchten. Sie stellen gemeinsam mit den Jugendlichen Projekte auf die Beine, sind Ansprechperson bei Problemen sowie beraten und unterstützen sie bei der Vertretung ihrer Interessen.

Im Kreis gibt es Jugendpflegestellen in jeder Verbandsgemeinde - in Föhren, Schweich, Hermeskeil, Kell am See, Konz, Saarburg, Waldrach und Trier. Außerdem kommen die Jugendpfleger:innen auch zu den jungen Menschen in die Dörfer. Alle Kontaktdaten finden sich online auf den jeweiligen Homepages und bei jeder Verbandsgemeinde.

Diese und weitere Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen wurden in der Kurzvideo-Kampagne „Wen interessiert schon meine Meinung?“ vorgestellt. In den kommenden Wochen werden sie in einer „Jugendpolitik-Serie“ in den *Kreis-Nachrichten* präsentiert.

Kontakt zur Fachstelle Jugendpolitik

Alle Infos rund um die Jugendbeteiligungsmöglichkeiten im Kreis mit Links und Kontaktdaten gibt es bei der Fachstelle Jugendpolitik online unter www.jugendbildungswerkstatt.de in den Rubriken Jugendpflege und Sport - Jugendpolitik. Auch Ortsgemeinden, die sich in Sachen Jugendbeteiligung auf den Weg machen möchten, steht die Fachstelle Jugendpolitik beratend zur Seite und ist unter 0651-715-16094 oder jugendpflege@trier-saarburg.de erreichbar.

Baustein in der MINT-Förderung Gymnasium Konz: Hochmodernes Umweltlabor eingeweiht

Eine Ausstattung, die teilweise über dem Level an der Universität liegt - das Umweltlabor am Gymnasium Konz ist ein echtes Vorzeigeprojekt. Dank modernster Technik hat es sich zu einem Leuchtturm in der regionalen Schullandschaft entwickelt und wird auch von anderen Bildungseinrichtungen genutzt. Im Rahmen einer Präsentation wurde das Labor der kreiseigenen Schule nun offiziell eingeweiht.

2015 ergriff die Schule die Initiative und setzte den Grundstock für das Labor mit Unterstützung des Kreises als Schulträger und mehrerer Sponsoren. Hintergrund war der Ausbau der Fächer im MINT-Bereich (das Spektrum im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik). Seither wurde die Einrichtung sukzessive weiter entwickelt und das Labor mit High-Tech-Geräten professionell ausgestattet. Dies motiviere die Schüler:innen, die hier oft ihr besonderes Interesse für die MINT-Fächer entdecken würden und diesem nachgehen könnten. Das zeige sich unter anderem daran, dass sie das Labor auch außerhalb des Unterrichts zum Beispiel für Facharbeiten nutzen würden, freut sich Chemielehrer Jürgen Kopp, der das Labor leitet und den Aufbau mit großem Engagement vorangetrieben hat.

„Dieses Labor ist nicht nur ein Raum mit Geräten und Chemikalien, sondern ein Ort, an dem Neugierde geweckt, Wissen vertieft und Fähigkeiten entwickelt werden“, hob Ralf Peter Heckel, stellvertretender Schulleiter, hervor. Das Labor schaffe eine Lernumgebung, in der die Jugendlichen ihr Potential entfalten können.

Hier werde nicht nur Wissen vermittelt, sondern echte Begeisterung für Naturwissenschaften und Technik geweckt, betonte Landrat Stefan Metzdorf. Der Kreis habe insgesamt über 260.000 Euro in das Labor gesteckt - eine klare Investition in die Zukunft. Mit der hochmodernen Ausstattung sei es ein bedeutender Baustein der MINT-Förderung im Kreis. Der Bereich MINT genieße im Kreis hohen Stellenwert und werde in der Bildungskette gefördert. Es sei wichtig, die Schüler:innen für Berufe in dieser Sparte zu gewinnen.

Der Dank des Landrates und des Gymnasiums gilt auch der Sparkasse Trier, die an der Einweihung und Präsentation des Labors mit den Vertretern des Vorstandes teilnahm. Die Stiftung „Partner für Schulen in Trier und im Landkreis Trier-Saarburg“ der Sparkasse hat das Labor mit 36.000 Euro gefördert.



Das Labor wurde im Rahmen einer Präsentation offiziell seiner Bestimmung übergeben.



Experimentieren auf hohem Niveau und mit Spaß - das soll das Umweltlabor ermöglichen.

Die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft im Kreis stärken Landrat Stefan Metzdorf besuchte regionale Unternehmen im Hochwald

Regelmäßige Unternehmensbesuche sind fester Bestandteil des Terminkalenders von Landrat Stefan Metzdorf. Gemeinsam mit der Wirtschaftsförderung Trier-Saarburg und weiteren Vertreter:innen aus Politik und Wirtschaft war er nun bei zwei Unternehmen in der Hochwaldregion zu Gast: dem Recycling-Betrieb Eu-Rec in Hermeskeil und der Maschinenfabrik Komage Gellner in Kell am See.

Im Gespräch mit den Geschäftsführungen beider Unternehmen konnte sich der Landrat umfassend über die Leistungen und Herausforderungen der regionalen Wirtschaft informieren. Im Austausch wurden unter anderem die Themen Bürokratie, Preissteigerungen und der Fachkräftemangel vertieft besprochen. Bei einem Rundgang durch die Produktionsstätten konnten die Gä-

ste sich zudem ein Bild von der Arbeit vor Ort machen. „Diese Firmen tragen maßgeblich zur Wertschöpfung in unserer Region bei“, so der Landrat. „Wir wollen uns weiterhin dafür einsetzen, die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft im Landkreis zu stärken und ein attraktives Umfeld für Unternehmen zu schaffen.“ Die Besuche bei Eu-Rec und Komage Gellner unterstrichen dabei das Ziel, mit den Betrieben im Kreis eng im Dialog zu bleiben.

Die Eu-Rec GmbH mit rund 30 Mitarbeitenden spezialisiert sich auf Logistik, Entsorgung und Recycling. Seit einem Jahr hat die Firma ihren Hauptsitz im Landkreis Trier-Saarburg, nachdem sie 2020 die Produktion von Trier nach Hermeskeil verlegt hat. Dieses Jahr hat das Unternehmen eine Förderung von 914.000 Euro aus dem Landesprogramm

„Stärkung strukturschwacher Regionen“ erhalten. Mit der Investition will die Firma die Betriebsstätte in Hermeskeil durch eine weitere Recyclinganlage sowie eine neue Presse erweitern. Jährlich spart das Unternehmen circa 1.400 Tonnen CO₂ durch Recycling ein und leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Die Komage Gellner Maschinenfabrik produziert seit über 110 Jahren maßgeschneiderte Pulverpressen, die zum Beispiel in der Automobil- oder Pharmaindustrie eingesetzt werden. Die Firma wurde in Berlin gegründet und erhielt ihren Namen „Komage“ durch die Anfangsbuchstaben von „Komprimier Maschinen Gesellschaft“. 1938 ist die Firma nach Kell am See umgezogen, wo sie nun in vierter Generation von Margit Gellner-May geführt wird.



Unternehmensbesuche im Hochwald: Der Landrat besuchte zusammen mit den Vertretern der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises das Unternehmen Eu-Rec in Hermeskeil (Foto links) und die Komage Gellner Maschinenfabrik in Kell am See.

IGS Hermeskeil lädt ein zum „Tag der offenen Tür“

Die Integrierte Gesamtschule (IGS) Hermeskeil öffnet ihre Türen, um einen Einblick in die fachliche und pädagogische Arbeit zu gewähren. Besonders angesprochen sind Kinder und deren Familien, die an der Schwelle von der Grundschule zur weiterführenden Schule stehen, sowie Jugendliche, die sich für den Übergang von der zehnten Klasse in die Oberstufe interessieren.

Im Zentrum der Veranstaltung am 30. November (Samstag) stehen die Informationen der Schulleitung über die verschiedenen Ausbildungsgänge, zu den Schulstufen und möglichen Abschlüssen (um 9.30 Uhr und 11 Uhr für die fünfte Jahrgangsstufe in der Hochwaldhalle,

um 10.30 Uhr für die Oberstufe in Raum A 206). Außerdem werden die Fachschaften ihre Bereiche vorstellen. Mitmachangebote stehen hierbei ebenso auf dem Programm wie Führungen über das großzügige und moderne Schulgelände.

Start des „Tages der offenen Tür“ ist um 9 Uhr in der Schule des Kreises. Das Lehrerkollegium wird ebenso wie die Schülervertretung die Besucher:innen empfangen und sie bei der Orientierung unterstützen.

In der Cafeteria werden Kaffee und Kuchen angeboten, um sich in netter Atmosphäre zu den Eindrücken auszutauschen und weitere Fragen zu besprechen.

Architektur im Moseltal

Am 19. November (Dienstag) um 18 Uhr, lädt das Zentrum Baukultur Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit der Regionalinitiative „Faszination Mosel“ nach Leiwien ein zu einem spannenden Abend rund um die Baukultur im Moseltal. Unter dem Titel „Impulse für Innenentwicklung: Architektur und Lebensqualität im Moseltal“ stehen beispielhafte Architekturprojekte und die nachhaltige Entwicklung der Region im Fokus.

Der Eintritt ist frei, eine Anmeldung ist erforderlich unter <https://www.zentrumbaukultur.de/veranstaltungen/aktuell/impulse-fuer-innenentwicklung-zb-unterwegs-in-leiwien.html>

Amtliche Bekanntmachung

Der Jugendhilfeausschuss wurde zu einer Sitzung einberufen für

**Dienstag, 19.11.2024, 17:00 Uhr
in den Sitzungssaal der
Kreisverwaltung in Trier.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Projektvorstellung "Let's go wild- Kinder brauchen Wildnis"
2. Berichterstattung zur Netzwerkkonferenz "Gemeinsam für den Kinderschutz" vom 29.10.2024
3. Aktueller Sachstand Jugendpolitik im Landkreis Trier-Saarburg
4. Bildung des „Unterausschusses Jugendhilfeplanung“
5. Konzept zur Verteilung des Kita-Sozialraumbudgets (Evaluierung und Fortschreibung für den Zeitraum 2025 bis 2029)
6. Förderung von Baumaßnahmen im Bereich Kindertagesstätten
7. Kindertagesstätten - Änderung der Finanzierung ab Juli 2021
8. Durchführung einer kombinierten Elternbefragung zur Kita- und Gafög-Bedarfsplanung, Vorstellung Fragebogen
9. Teilhaushalt 7 - Jugendamt - Soziale Dienste und Wirtschaftliche Hilfen - für das Jahr 2025
10. Teilhaushalt 14 - Jugendamt - Kindertagesstätten, Jugendpflege und Sport - für das Jahr 2025
11. Mitteilungen und Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

12. Mitteilungen und Verschiedenes

Trier, 07.11.2024

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Michael Holstein, Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Kreis-Nachrichten

Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Pressestelle
Verantwortlich
Martina Bosch, Hannah Schmitz
Tel. 0651-715 -406 / -313
Mail: presse@trier-saarburg.de



Hans-Jürgen Bier (links) vom LionsClub Saarburg und Anton Gölle, Leiter der Kreismusikschule, gratulierten Mia Lohscheller zur Auszeichnung.

Mia Lohscheller erhält Musikpreis des Lions Club Saarburg

Bei einem Benefizkonzert des Lions Club Saarburg wurde die 16 jährige Mia Lohscheller mit dem Musikpreis ausgezeichnet. Die Schülerin der Kreismusikschule erhielt die Auszeichnung für ihre herausragenden Leistungen an der Klarinette. Ihr Können zeigte sie beim Konzert als Solistin mit dem Klarinettenkonzert von Wolfgang Amadeus Mozart.

Der Präsident des Lions Club, Hans-Jürgen Bier, würdigte die herausragende Leistungen der jungen Konzerin und bedankte sich auch bei den Kulturpartnern, der Kreismusikschule Trier-Saar-

burg und der Kammerphilharmonie Köln.

Das weltweit konzertierende Ensemble aus Köln präsentierte in Saarburg zu dem Werke von Antonio Vivaldi („Der Frühling“) sowie die Moses Variationen von Niccolò Paganini.

Anton Gölle, Leiter der Kreismusikschule, hob die wertvolle Kooperation aller Partner hervor und unterstrich den Bildungsgedanken zwischen dem professionellen Ensemble und der Kreismusikschule.

Balancieren lernen fürs Ökosystem Nachhaltigkeitsbildung in der Grundschule am Beispiel der Ökosysteme im Naturpark Südeifel

Auch in den Naturpark-Grundschulen im Naturpark Südeifel soll Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) bereits ein Baustein sein. Doch was braucht es, um gewissenhafte und kindgerechte Nachhaltigkeitsbildung in der Schule umzusetzen, ohne Kindern Zukunftsängste mit auf den Weg zu geben? Dieser Frage sind Bo Raber (Naturpark-Fachkraft BNE) und Marco Linhart (Achtsamkeitscoach) gemeinsam mit den Lehrkräften der zertifizierten „Naturpark-Schule“ Langsur an einem Studientag in Irrel nachgegangen.

Ziel war es, einen passenden Ansatz für den Unterricht zu erarbeiten, basierend auf der Annahme, dass Nachhaltigkeit kein Ziel im klassischen Sinne ist, das

einfach erreicht werden kann. „Es ist vielmehr eine Kompetenz, in deren Zentrum das Konzept der Balance steht. Die stete Suche nach Gleichgewicht im Naturraum spiegelt sich auch im sozialen und im persönlichen Raum wider“, erläuterte Bo Raber.

Auf einem Achtsamkeitsspaziergang führten die Lehrkräfte der Grundschule Langsur unter Anleitung von Bo Raber und Marco Linhart verschiedene Übungen im Wald durch, um sich selbst sowie die Natur mit ihren vielen Facetten bewusster wahrnehmen zu lernen. Anschließend erprobte die Gruppe Unterrichtsmaterialien, die das Wechselspiel im Netz des Lebens altersgerecht vermitteln.

Orange Day – „Wir sagen Nein!“

Kreisverwaltung Trier-Saarburg setzt Zeichen gegen Gewalt an Frauen / Veranstaltung in Bitburg



Weltweit findet am 25. November der Internationale Tag gegen Gewalt an Frauen statt. Die Vereinten Nationen, die ihn ins Leben gerufen haben, machen mit diesem sogenannten "Orange Day" auf die noch immer existierende Gewalt gegen Frauen und Mädchen aufmerksam.

gebäude am Willy-Brandt-Platz 1 in Trier daher die Orange-Day-Fahne gehisst. Sie soll dort bis zum Tag der Menschenrechte - also bis zum 10. Dezember - wehen. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, die sich solidarisch zeigen möchten, sind eingeladen bei der Aktion dabei zu sein.

Weitere Aktionen geplant

Gewalt gegen Frauen und Mädchen hat viele Facetten: Häusliche Gewalt, Digitale Gewalt, sexualisierte Gewalt, Stalking, Zwangsheiraten, Menschenhandel und Genitalverstümmelung sind nur einige Beispiele. Laut den Daten des Bundeskriminalamtes ist die Anzahl der Opfer im häuslichen Kontext in Deutschland im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2022 um 6,5 Prozent gestiegen. 155 Frauen sind im Jahr 2023 durch ihren

Partner oder Ex-Partner getötet worden. Um auf die Situation der betroffenen Frauen und Mädchen aufmerksam zu machen finden jedes Jahr Aktionen und Veranstaltungen am 25. November statt.

Zum Beispiel werden an einem Informationsstand „Gewalt kommt nicht in die Tüte“ in der Trierer Innenstadt (Ecke Fleischstraße) neben Informationen zu Gewalt gegen Frauen und zu Hilfsmöglichkeiten Plätzchen gegen eine Spende für das Frauenhaus abgegeben. Um 19 Uhr findet ein Vortrag mit Sabine Kräuter-Stockton zum Thema „Frauen schützen, Lücken schließen: Die Realität der Istanbul Konvention in Deutschland“ im Kreismuseum Bitburg statt in Kooperation mit dem Soroptimist International Club Bitburg-Prüm und den Gleichstellungsbeauftragten der Kreise Bitburg-Prüm und Trier-Saarburg.

Fahne wird gehisst

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg zeigt sich solidarisch mit den betroffenen Frauen. Um 14 Uhr wird an diesem Tag von Landrat Stefan Metzdorf zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten Angelika Mohr vor dem Verwaltungs-

Corona- und Grippe-Impfaktion im Gesundheitsamt Trier-Saarburg

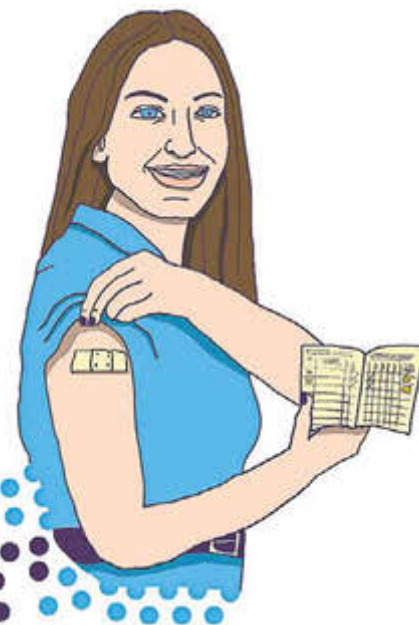
Zusatztermin:

Samstag, 23. November
10 – 12 Uhr

Gesundheitsamt der
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Paulinstraße 60, Trier

Keine Voranmeldung erforderlich!

Beide Impfungen können gleichzeitig verabreicht werden, falls gewünscht. Es kann auch nur eine Einzelimpfung gewählt werden.



Corona:

- alle über 60 Jahre
- Personen mit Grunderkrankungen
- Personen mit engem Kontakt zu Immungeschwächten
- Ausschluss von der Impfung: Corona-Infektion in den letzten 12 Monaten

Keine Bezahlung erforderlich.

Influenza/Grippe:

- alle über 60 Jahre
- Personen mit Grunderkrankungen
- Personen mit engem Kontakt zu Risikopersonen

Bezahlmodus: Hier ist eine finanzielle Vorlage erforderlich, die von den Krankenkassen rückerstattet wird.
Kosten: unter 60 Jahren 20 Euro und über 60 Jahren 45 Euro.

Erfolgreiche Impfaktion

Gesundheitsamt bietet Zusatztermin an

Viel Resonanz haben in der vergangenen Woche zwei Impftermine gefunden, die das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg im Rahmen einer Impfaktion des Landes angeboten hat. Aufgrund des großen Interesses soll nun ein weiterer Termin angeboten werden, der am 23. November im Gesundheitsamt (Paulinstraße 60 in Trier) stattfindet. In der Zeit von 10 bis 12 Uhr können Bürger:innen sich dort gegen Corona und die Grippe impfen lassen.

Beide Impfungen können gleichzeitig verabreicht werden. Es kann aber auch nur eine Einzelimpfung gewählt werden. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. Das Gesundheitsamt folgt den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Diese sind auf dem Infoplatkat (s. *inks*) beschrieben. Da das Gesundheitsamt die Grippeimpfung nicht direkt mit den Krankenkassen abrechnen darf, müssen die Interessierten zunächst in finanzielle Vorlage gehen. Die Quittung kann aber bei der Krankenkasse eingeschickt und dort rückerstattet werden. Unter 60 Jahre kostet die Impfung 20 Euro, über 60 Jahre 45 Euro.

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung Sitzung des Verwaltungsrates der RTS-AÖR

Der Verwaltungsrat der RTS-AÖR tritt am Donnerstag, den 14.11.2024 um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal der SWT-AÖR, Ostallee 7-13, 54290 Trier, zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung

A. Nichtöffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 26.06.2024
4. Wirtschaftsplan 2025 | RTS-AÖR (inkl. Entwicklung Geschäftsjahr 2024/Quartalsbericht zum 30.09.2024)
5. Wahl des Abschlussprüfers 2024
6. Projekte/Entwicklung neuer Projektpotenziale
7. Entwicklung RTS
8. Verschiedenes

Trier, den 05.11.2024
RTS-AÖR

Arndt Müller
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Der Bau- und Vergabeausschuss wurde zu einer Sitzung einberufen für

**Donnerstag, 21.11.2024, 17:00 Uhr
in den Sitzungssaal der
Kreisverwaltung in Trier.**

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

- 1.- 8. Beratungen
- ##### Öffentlicher Teil
8. Beschaffung von drei mobilen Netzersatzanlagen für den Katastrophenschutz
 9. SAS Schweich - Einrichtung Containerklassen (Nawi)
 10. Vergabe Planungsauftrag Freisportanlage IGS Hermeskeil / Beschluss
 11. Sanierung Schulzentrum Konz -Auftragsvergaben und Auftragserweiterungen-
 12. Sanierung Schulzentrum Konz -Sach- und Kostenstand 3.+ 4. Bauabschnitt-

Trier, 07.11.2024,

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Stefan Metzdorf, Landrat

Rheinland-Pfalz-Tag 2025: Jetzt mitmachen und bewerben

Der 38. Rheinland-Pfalz-Tag steht vom 23. bis 25. Mai 2025 in Neustadt an der Weinstraße an. Das Event findet alle zwei Jahre statt. Die Besucherinnen und Besucher reisen überregional an, um ein abwechslungsreiches Programm mit Live-Musik, Informationen und Aktivitäten von Vereinen, Verbänden und Unternehmen, Pop-up-Überraschungen und kulinarische Spezialitäten aus dem ganzen Land zu erleben.

Ob beim Festumzug, auf den Bühnen, für Aussteller oder auf dem Regionalmarkt – der Rheinland-Pfalz-Tag lebt vom Mitmachen. Die Staatskanzlei freut sich über zahlreiche Bewerbungen, die schriftlich bis zum 31. Dezember 2024 über das Bewerbungsformular auf der Internetseite www.rlp-tag.de/sich-bewerben eingereicht werden können. Dort finden sich auch alle notwendigen Informationen.

Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg und dort in der Abteilung 16/Zentrale Dienste und Digitalisierung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Hausmeister (m/w/d) für die Verwaltungsgebäude

zu besetzen. Es handelt sich dabei um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Aufgaben:

- Ausführung von Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten
- Pflege der Außenanlagen und Durchführung des Winterdienstes
- Betreuung der Zentralen Heizungsanlage mit der dazugehörigen Gebäudeleittechnik
- Pflege und Wartung der elektronischen und technischen Anlagen

Anforderungsprofil:

- Erfolgreich abgeschlossene mindestens dreijährige Ausbildung in einem handwerklichen Beruf
- Handwerkliches Geschick sowie körperliche Belastbarkeit
- Gute Kommunikationsfähigkeit und Freude im Umgang mit Menschen
- Hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Selbständigkeit
- Gültige Fahrerlaubnis der Klasse BE
- MS-Office-Kenntnisse
- Kenntnisse in Haus- und Elektrotechnik sind wünschenswert

Wir bieten:

- Ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der Entgeltgruppe 7 TVöD (VKA)
- Eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit
- Möglichkeiten zur gezielten Fort- und Weiterbildung intern und extern
- Einen familienfreundlichen Arbeitsplatz
- Vielfältige Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements
- Eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge

Eine Besetzung mit Teilzeitkräften ist möglich, wobei eine Ganztagespräsenz gewährleistet sein muss. In Umsetzung unseres Gleichstellungsplanes begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihr Kontakt:

Für Rückfragen und Informationen steht Ihnen Ramon Jakobs, Tel. 0651/715-103 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung wird erbeten bis zum 1. Dezember 2024 ausschließlich über unser Onlinebewerbungsportal.



Kreis-Nachrichten online lesen

Bereits dienstags können Sie die aktuelle Ausgabe der Kreis-Nachrichten im Internet lesen unter www.trier-saarburg.de



Der Themenbereich Integration und Inklusion stand im Mittelpunkt beim Martinusmarkt in Schweich, den auch Landrat Stefan Metzdorf (2.v.l.) besuchte. Dabei stellten sich vielfältige soziale Einrichtungen und Organisationen aus der Region vor wie zum Beispiel der VdK (Foto). Auch die Eingliederungshilfe der Kreisverwaltung präsentierte sich mit einem Stand und informierte über ihre Beratungsmöglichkeiten und Angebote.

Stellenausschreibung

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg bietet zum 1. Juli 2025 mehrere Plätze für ein

Duales Studium als Kreisinspektoranwärter (m/w/d)

Es handelt sich um ein duales Bachelor-Studium (Studiengang: Allgemeine Verwaltung) im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz in Mayen.

Anforderungsprofil:

- Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife
- gute Noten insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sozial- bzw. Gemeinschaftskunde
- Deutsche Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union
- Engagement, Freundlichkeit, Teamfähigkeit und Hilfsbereitschaft

Wir bieten:

- ein abwechslungsreiches und praxisorientiertes duales Studium im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf
- Anwärterbezüge von derzeit rund 1.350 Euro brutto/Monat
- gute Chancen auf Übernahme und einen sicheren Arbeitsplatz in der Zukunft
- abwechslungsreiche Einsatzmöglichkeiten
- vielfältige Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements

Kontakt:

Wenn du an einer abwechslungsreichen und praxisorientierten Ausbildung bei einem modernen öffentlichen Dienstleister im Herzen der Trierer Innenstadt interessiert bist, reiche deine Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse, Praktikumsnachweise) ausschließlich über unser Bewerbungsportal auf www.trier-saarburg.de/jobs ein. Bewerbungsschluss ist der **31. Dezember 2024**.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Weitere Informationen zu den Ausbildungsmöglichkeiten bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg findest du unter www.trier-saarburg.de/ausbildung

Ansprechpartner bei Fragen zur Ausbildung sind Stefan Baldy (Tel.: 0651 715-241) und Sabrina Filges (Tel.: 0651 715-495).

Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Schulen und neue Medien (Schulträgerausschuss) wurde zu einer Sitzung einberufen für

**Montag, 25.11.2024, 17:00 Uhr
in den Besprechungsraum 318a der
Kreisverwaltung in Trier.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einführung und Verpflichtung der Ausschussmitglieder
2. Beratung des Haushaltsplanes 2025; Beschlussempfehlung für die Teilhaushalte 4030 - Abteilung 3 Gebäudemanagement und 4050 - Abteilung 5 Schulen, Bildung und Kultur
3. Förderantrag für Zuschuss Layout Lektorat zum Buchprojekt 75 Jahre Pflege der Weinkultur
4. Information zur Auftragsvergabe Mittagsverpflegung an der Frida-Kahlo-Schulgemeinschaft Schweich
5. Aktueller Sachstand zum Digitalpakt Schule 2019-2024
6. Startchancen-Programm RLP im Landkreis Trier-Saarburg
7. Schulentwicklungsplanung im Landkreis Trier-Saarburg
8. Mitteilungen und Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

9. Mitteilungen und Verschiedenes

Trier, 07.11.2024

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Stefan Metzdorf, Landrat



**Komm zum
Karrieretag!**

**Samstag, 16.11.2024
11.00-14.00 Uhr**

Anmeldung erforderlich!

Erhalte den QR-Code für die Anmeldung:

**Lerne unsere
Ausbildungsberufe kennen:**

- Kaufmann/ Kauffrau für Groß- und Außenhandelsmanagement
- Fachkraft für Lagerlogistik
- Kaufmann/ Kauffrau für Büromanagement
- Holzmechaniker/in

LEYENDECKER
Ihr HolzLand

ausbildung@leyendecker.de
Luxemburger Str. 232 Trier www.leyendecker.de

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

WITTICH
MEDIENTEIL

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Werden Sie Teil unseres Teams!

Zeitungsdruck im ganz großen Stil

Amts- und Mitteilungsblätter, Supplements, Verarbeitung von Prospektbeilagen in bester Qualität zur Zufriedenheit unserer Kunden. Das Druckhaus WITTICH Föhren ist das größte Druckzentrum der LINUS WITTICH Mediengruppe.

Wir suchen Sie!

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir zur Unterstützung unseres Teams am Standort Föhren einen

Rotationsdrucker (m/w/d) in Vollzeit (unbefristet)

Es erwarten Sie spannende Aufgaben, ein abwechslungsreicher Arbeitsalltag sowie ein Team sympathischer Kollegen.

Ihre Aufgaben

- Selbstständige Bedienung und Überwachung unserer Druckmaschinen und des gesamten Druckprozesses
- Einrichtung von Druckaufträgen und ständige Qualitätskontrolle
- Einhaltung von Arbeitssicherheitsstandards
- Wartung, Reinigung und Pflege der Druckmaschine

Ihre Qualifikation

- Sie sind Medientechnologie Druck (m/w/d) und verfügen bestenfalls über mehrjährige Berufserfahrung
- Sie kennen sich im Umgang mit einer Offsetdruckmaschine aus und sind bereits mit einem ähnlichen Aufgabengebiet vertraut
- Die Arbeit im Schichtdienst ist für Sie kein Problem und Sie zeichnen sich durch eine selbstständige, zuverlässige und strukturierte Arbeitsweise aus
- Darüber hinaus zählen Sie Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Flexibilität zu Ihren Stärken.

Unsere Benefits

- unbefristete Festanstellung
- inhabergeführtes Familienunternehmen mit sehr schnellen Entscheidungswegen
- flache Hierarchien
- individuelle Weiterbildungen
- betriebliche Gesundheitsförderung
- kostenfreie Arbeitssicherheitsbekleidung
- moderner Maschinenpark
- kostenlose Mitgliedschaft im Fitness Studio
- kostenlose Parkplätze, kostenloses Wasser

Nutzen Sie jetzt die Chance, sich in und mit unserem innovativen Unternehmen weiterzuentwickeln.

Druckhaus Wittich KG
Europa-Allee 2, 54343 Föhren
personal.druckhaus@wittich.de



IHR
Arbeitsplatz
auf Youtube

Bei der Staatsanwaltschaft Trier ist ab 01.01.2025 eine Vollzeitstelle im



Rheinland-Pfalz
STAATSANWALTSCHAFT
TRIER

Justizwachtmeisterdienst (w/m/d)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet des Justizwachtmeisterdienstes bei der Staatsanwaltschaft umfasst, neben dem Pforten-, Telefon- und Auskunftsdienst, die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Ihm obliegt zudem die Bearbeitung der ein- und ausgehenden Postsendungen sowie der Aktenumlauf innerhalb der Staatsanwaltschaft. Ferner gehört die Erledigung von kleinen hauswirtschaftlichen Instandsetzungen zu seinen Aufgaben.

Wir bieten

- eine zunächst bis 30.05.2027 befristete Vollzeitstelle (39 Stunden/Woche) in Trier.
- eine spätere Verbeamtung ist grundsätzlich möglich und erwünscht.
- die Vergütung erfolgt nach TV-L, Entgeltgruppe E 4.

Wir erwarten

- Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein
- Teamfähigkeit
- Zuverlässigkeit
- Diskretion
- eine gute körperliche Verfassung
- Selbstständigkeit
- Eigeninitiative

Sie benötigen

- Mindestens Hauptschulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung
- Führerschein Klasse B
- EDV-Kenntnisse

Weibliche Bewerberinnen sind erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden, bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung, bevorzugt berücksichtigt.

Wir erbitten Ihre Bewerbung mit Lebenslauf sowie aussagekräftigen Unterlagen und Zeugnissen ausschließlich per E-Mail in gängigen Dateiformaten bis zum 01.12.2024 an statr@genstako.jm.rlp.de.

Weitere Informationen finden Sie unter karriere.rlp.de

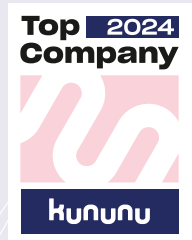
Hier finden Sie ...
einen Job mit Aussicht auf Heimat.



Gemeinsam **ZUKUNFT** gestalten!

Für unsere Geschäftsstelle in Trier suchen wir

- **Gesamtleitungen (w/m/d)**
- **Gesamtleitungs-Trainee (w/m/d)**
- **Controller*in (w/m/d)**
- **Systemadministrator*in/Systemtechniker*in (w/m/d)**
(Fachinformatiker*in/ Informatiker*in)
- **Referent*in mit dem Schwerpunkt Recruiting (w/m/d)**
- **Verwaltungsangestellte*r im Personalwesen (w/m/d)**
- **Ausbildung als Kauffrau*mann für Büromanagement (w/m/d)**



Für unsere Kitas in Daun, Ferschweiler, Idar-Oberstein, Irsch, Piesport suchen wir

- **Standortleiter*in (w/m/d)**

Für unser Gesamteinrichtungs-Büro in Bitburg suchen wir

- **Pädagogische Assistenz der Gesamtleitung**

Weitere Informationen zur Stelle, den gebotenen Benefits und uns als Arbeitgeber finden Sie auf unserer Homepage.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



**Katholische
KiTa gGmbH
Trier**

Ansprechpartner/in:
Fabian Mohr und Sandra Steffens
Fon: 0651 999 875 -61 | -15
Bewerbungen: Bewerbung@kita-ggmbh-trier.de



kompetent vernetzt



Ihre regionalen Partner
auf einen Blick...

Handel | Handwerk | Dienstleistungen von

” **A BIS Z** ”

>> **A** >>

VELUX
Experte
Qualitäts-Partner

Bereits seit 20 Jahren stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite!
Dachdeckermeister GmbH

Dieter Theis
Altenweg 5 • 54317 Thomm
Telefon: 0 65 00 / 98 81 30
www.dachdecker-theis.de

- Komplettdachservice (Holzbau/Eindeckung)
- Wärmedämm-Fassaden • Flachdach • Reparaturservice
- Dachfenstersanierungen • Balkonsanierung

*Pflege-Service
Knieps*

mob. Alten- und
Krankenpflege
06500/913088
Im Hellgraben 3 • 54317 Farschweiler

Tagespflege
Haus Martin
06500/9177909

>> **T** >>

TROGA
TROCKENBAU

www.troga.de
Telefon: 0651 / 12299
54317 Kasel

>> **B** >>

Andreas Schlöder
DACHDECKEREI
MEISTERBETRIEB

Zum Steinbruch 5
54317 Osburg
Tel.: 06500 - 91 72 50
Mobil: 0171 - 261 44 32

- Steildach
- Flachdach
- Fassaden
- Photovoltaik

VELUX
Experte
Qualitäts-Partner

www.dachdeckerei-schloeder.de

ABSCHIED NEHMEN
Trauern ist liebevolles Erinnern.

Das Trauerportal
von **LINUS WITTICH**

trauer-regional.de
by LINUS WITTICH

>> **E** >>

Computernetzwerke/Elektroinstallation/Nachtspeicher/Sat-Anlagen

Elektro Deiß
Meisterbetrieb

info@elektrodeiss.de
54320 Waldrach
06500/910877
0171/2843317

Koster SEIT 1834

BESTATTUNGEN

ERD- & FEUERBESTATTUNGEN | ÜBERFÖHRUNGEN | ERLEDIGUNGEN ALLER FORMALITÄTEN

Kenner Weg 1 | 54292 Trier-Ruwer | T: 0651-52240 | info@koster-trier.de | WWW.KOSTER-TRIER.DE

>> **F** >>

über 60 Jahre

Hoffmann
Meisterbetrieb

54317 Osburg
0 65 00 - 2 04
Fax 74 20

hoffmann-osburg.de

**Kunststoff- und Alufensterbau
Metallbau**

Wir kümmern uns.

peters
BESTATTUNGEN

Der Bestatter

In der Köschwies 8 | Waldrach
Tel. 06500 / 917 39 60
www.bestattungen-ruwertal.de

>> **J** >>

Julias

Mangel- und Bügelservice
Osburg, 0176 / 345 216 62

>> **K** >>

Krankenfahrten | **Sascha Knippel**
06500-913560 | **THOMM**

STEINMETZ STEFFENS
Naturstein vom Fachbetrieb

Im Paesch 9 | 54340 Longuich | 06502 - 20 000 | info@steinmetz-steffens.de

Unsere Grabmalausstellung
Vereinbaren Sie gerne einen Beratungstermin bei uns vor Ort

Kranken-/Rollstuhlfahrten

Alfons Otto | Thomm

www.krankenfahrten-Otto-Thomm.de

06500 - 541

>> **P** >>

Podologie Monja Leineweber
Waldrach, 06500/9173494
Alle Kassen

Buchen Sie **jetzt**
Ihre **Weihnachts-** und
Neujahrsgreüße!

*... und genießen Sie
die Vorweihnachtszeit*

In unserem **Weihnachtskatalog** erwartet Sie eine große Auswahl an **allgemeinen** und **branchenspezifischen** Musteranzeigen.

Ich berate Sie gerne!

Ihr Medienberater
Martin Schwind
Tel. 0151 16305406
m.schwind@wittich-foehren.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

SEKT-PROBIERTAGE

Special **16. November** ab 15.00 Uhr
AUSTERN **17. November** ab 11.00 Uhr

GROSSE SEKTPROBE

mit Jahrgangspräsentation

Verkosten Sie mehr als 25 Sorten Sekt Schlemmereien aus der Winzerküche
Probiertube & Verkauf geöffnet

Sektgut St. Laurentius
Laurentiusstraße 4
54340 Leiwern
Tel. 06507-3836
mail@st-laurentius-sekt.de

SENIORENBETREUUNG LAUX

Die Alternative zum Seniorenheim.

Wir betreuen Senioren und Menschen mit Behinderung liebevoll Zuhause.

Ingrid Laux | Telefon 06502 6019818

Rohrreinigung Rademacher

- Rohrreinigung (WC - Küche - Keller - Bad)
- Kanal TV - Untersuchung
- Kanal-Sanierung (Ohne Aufzugraben)
- Rückstausicherung

24H

Ihr Ansprechpartner Für Ihre Region
Herr Schreiber
0151-74330809

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

RUWER

Das wohl größte **BETTEN-FACHGESCHÄFT** in Deutschland

SCHLAF WERKSTATT

SEIT 2001 IN TRIER

NATURLATEX • GELMATRATZEN • BOXSPRING • MAßMATRATZEN • WASSERBETTEN

... wir haben **ALLES** ...
... selbst Therapeuten, die Sie beraten

SALZ GROTTE

AB DEZEMBER 2024
IN DER
SCHLAF WERKSTATT

- Raum der Ruhe
- Atem-Tempel
- Salznest

OHMSTRASSE 2 • 54292 TRIER
Tel. 0651 / 460 88 00 • WWW.SCHLAF-WERKSTATT.DE

WANDERREISEN

La Palma / Kanaren 13.03.25 - 20.03.25

• 5 Tageswanderungen
p. P. im DZ

1.399,- €

Madeira in der Hauptblüte 14.05.25 - 21.05.25

• 5 Tageswanderungen p. P. im DZ

1.499,- €

GRUPPENREISEN

Mandelblüte Mallorca

07.02.25 - 14.02.25

• inkl. 4 Tagesausflüge
p. P. im DZ

1.175,-€

KOPP
WANDERNWeitere Infos:
www.kopp-wandern.deKOPP
REISEN

Kopp Reisen GmbH

Tel. 0 65 01- 9 92 66
konz1@tui-reisecenter.deoder schreiben Sie per
WhatsApp-Messenger
Tel. 0 65 01- 9 92 66Alle Reisen mit Luxair
ab Luxemburg,
inkl. Halbpension,
4 Sterne-Hotels und
Reisebürobegleitung.NATURSTEINE
ANELLBahnhofstraße 16
D-54429 Schillingen
+49 (0) 6589 1639
info@anell.de
www.anell.de

Ihr Spezialist für Design in Stein

A BAUSTOFFE

Hochwaldblick 4

54331 Pellingen

Tel.: 0 65 88 - 98 77 28

Fax: 0 65 88 - 91 04 863

www.atbaustoffe.deinfo@atbaustoffe.deBEILAGEN-SERVICE! beilagen@wittich-foehren.deStarte jetzt mit dem **SUPER-DEAL!**1. Monat für nur **5,- €**
inkl. 4 Wochen Testphase*

(mit 4 Wochen Sonderkündigungsrecht - null Risiko!)

- ✓ perfekte Trainingsausrüstung
- ✓ ideal für Anfänger bis Profi
- ✓ sehr gute Trainingspläne
- ✓ top Ernährungshilfen
- ✓ günstige Preise

SUPER-DEAL gilt nur bis 30.11.2024!

Hier scannen!

*Bei Abschluss einer Mitgliedschaft.

Starte jetzt mit unserem SUPER-DEAL (null Risiko!)!
Probetraining oder Beratungstermin unter:

Hermeskeil • bei Globus/Kaufland • Tel. 06503 / 800 24 66

Schweich • In den Schlammfuhren 18 • Tel. 06502 / 996 550

www.hill-fitness.de

HILL® FITNESS

DAS BESTE TRAINING FÜR DICH!

Schlanker, fitter & gesünder - starte mit dem Trainingsexperten durch!